



RAMBOLL

Bright ideas.
Sustainable change.

Unterstützung des Gesamt-
prozesses zur Implementierung
neuer gesetzlicher Grund-
lagen für die Jugendarbeit
in Niedersachsen

*Bedarfsgerechte Angebote
in der niedersächsischen
Jugendarbeit - Strategiepapier*

Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

**UNTERSTÜTZUNG DES GESAMTPROZESSES ZUR
IMPLEMENTIERUNG NEUER GESETZLICHER
GRUNDLAGEN FÜR
DIE JUGENDARBEIT IN NIEDERSACHSEN**

**BEDARFSGERECHTE ANGEBOTE IN DER
NIEDERSÄCHSISCHEN JUGENDARBEIT –
STRATEGIEPAPIER**

Ansprechpartner:innen Ramboll Management Consulting

Kathrin Nachtsheim
Senior-Managerin
kathrin.nachtsheim@ramboll.com

Moritz Mühleib
Associate Manager
moritz.muehleib@ramboll.com

Inhalt

Präambel.....	5
Exkurs: Allgemeine Hinweise zur Förderstruktur vor der Novellierung	10
Erläuterungen und Lesehinweise zu den Kostenschätzungen.....	12
Angebotsformate	16
1. Bildungsveranstaltungen & Ehrenamtsqualifizierung	16
Bildungsveranstaltungen	16
Ehrenamtsqualifizierung	21
2. Landesweite Veranstaltungen	34
Landesweite Freizeit- und Erholungsveranstaltungen.....	34
Landesweite Veranstaltungen zur Stärkung der Verbandsstrukturen	40
Sonstige Großveranstaltungen.....	41
3. Internationale Begegnungsveranstaltungen.....	51
4. Innovationsförderung	59
Weiterentwicklung des Förderprogramms 4Generation	61
Forschungsvorhaben	62
5. Infrastruktur	70
6. Angebotsübergreifende Qualitätsmerkmale und -kriterien.....	75
Angebotskonzeption.....	75
Beteiligung und Mitbestimmung	76
Diversität und Inklusion	77
Schutzkonzepte	80
Qualifizierte Begleitung und Beratung	81
Evaluation	83
Förderung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung	85
Anhang: Prozessbeschreibung	87
Etablierung einer Projektgruppe.....	87
Explorative Interviews.....	88

Trägerbefragung	88
Auftaktveranstaltung	88
Onlinebefragung junger Menschen	89
Vertiefende Fokusgruppen	91
Kostenschätzungen.....	92

PRÄAMBEL

Das Strategiepapier ist Teil des Gesamtprozesses zur Implementierung neuer gesetzlicher Grundlagen für die Jugendarbeit in Niedersachsen. Die Novellierung des Jugendförderungsgesetzes ist im Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) – Landesverband Niedersachsen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen 2022–2027 vereinbart¹ und wird durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) administriert.

In diesem Papier werden **Angebotsformate der Jugendarbeit** beschrieben, die eine Orientierung für die zukünftige Ausgestaltung der Förderung von überörtlicher Jugendarbeit im Land geben. Die Angebotsformate wurden unter Beteiligung junger Menschen sowie der verbandlichen Fachpraxis in Niedersachsen konzipiert. Dadurch wurde sichergestellt, dass sie den Bedarfen junger Menschen entsprechen und fachliche Qualitätsstandards erfüllen.

Einen weiteren Baustein zur Implementierung neuer gesetzlicher Grundlagen für die Jugendarbeit in Niedersachsen bildet ein **Gutachten**, das Vorschläge für eine **neue Bemessungsgrundlage** für die Förderung der Trägerlandschaft in Niedersachsen auf Landesebene macht. Es wurde neben der Erstellung des Strategiepapiers als erstes Los im Zuge der Unterstützung des Gesamtprozesses ausgeschrieben. Das Gutachten wird von der **Universität Hildesheim in Kooperation mit dem Institut SOCLES** erarbeitet. Sowohl die Empfehlungen in diesem Papier wie auch das Gutachten der Universität Hildesheim sollen der Vorbereitung der Novellierung des Jugendförderungsgesetzes dienen. Diese sind unabhängig voneinander zu betrachten, zeigen an den Schnittstellen aber auch Synergien auf. So könnten bei einer Neuaufstellung die im Gutachten benannten Bemessungsgrundlagen auf die hier erarbeiteten Angebote angewendet werden.

Die Ausführungen in diesem Papier stellen die Ergebnissynthese folgender Erhebungen und Analysen dar, die innerhalb des Beteiligungsprozesses umgesetzt wurden:

- Zwei **explorative Interviews** mit Vertretungen von anerkannten Trägerverbänden der überörtlichen Jugendarbeit in Niedersachsen
- Eine **Online-Kurzbefragung aller anerkannten Trägerverbände** der überörtlichen Jugendarbeit in Niedersachsen sowie ausgewählter nicht anerkannter Trägerverbände der überörtlichen Jugendarbeit (im Folgenden: Trägerbefragung). In der Befragung konnten die Verbände u. a. angeben, welche Angebotsformate der Jugendarbeit sie für besonders wichtig und zielgruppengerecht erachteten. Darüber hinaus konnten sie die Relevanz

¹ Verfügbar unter: https://www.spdnds.de/wp-content/uploads/sites/77/2022/11/Unser_Koalitionsvertrag.pdf.

verschiedener Qualitätsmerkmale bewerten, die bei einer Konzeption von Angebotsformaten berücksichtigt werden sollten.

- Eine **Fokusgruppendifiskussion** mit Vertretungen nicht anerkannter Trägerverbände. Innerhalb der Fokusgruppe wurde diskutiert, welche Herausforderungen sich bei einer Anerkennung als Träger in Niedersachsen ergeben und welche Angebotsformate und Zielgruppen bei einer Novellierung des Jugendförderungsgesetzes (JFG) stärker berücksichtigt werden sollten.
- Eine ganztägige **Beteiligungsveranstaltung** in Hannover mit Vertretungen von anerkannten und nicht anerkannten Trägerverbänden der überörtlichen Jugendarbeit in Niedersachsen. Mit dieser Auftaktveranstaltung des Beteiligungsprozesses zur Novellierung der gesetzlichen Grundlagen der Jugendarbeit im Oktober 2024 wurden alle relevanten Akteure der überörtlichen Kinder- und Jugendarbeit eingeladen, Anregungen zu Angebotsformaten sowie entsprechenden Qualitätsmerkmalen einzubringen.
- Eine **niedersachsenweite Onlinebefragung** von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen sieben und 27 Jahren, in der sie zu ihren Interessen sowie zu ihren Bedarfen und Wünschen an Angebote in der Jugendarbeit befragt wurden. Nach Bereinigung des Datensatzes wurden 4.425 abgeschlossene Fragebögen in die Auswertung mit einbezogen.
- Fünf **Fokusgruppendifiskussionen** mit Vertretungen anerkannter Trägerverbände, in denen die zuvor identifizierten Angebotsformate vertiefend diskutiert wurden. Ziel war einerseits eine Validierung der erarbeiteten Angebotsentwürfe sowie andererseits deren vertiefende Diskussion und qualitative Anreicherung.

Zusätzlich wurden Landesjugendförderpläne anderer Bundesländer als Referenzen hinzugezogen, insbesondere aus Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen.

Das größte Gewicht bei der Erarbeitung der Angebotsformate wurde den Ergebnissen der **Onlinebefragung junger Menschen in Niedersachsen** zugeschrieben. Die Perspektive der Zielgruppe wurde somit in den Mittelpunkt gestellt. Ergänzt wurden die Ergebnisse durch die Trägerperspektive. Dabei deckten sich die Aussagen der Trägervertretungen in großen Teilen mit den Ergebnissen der Kinder- und Jugendbefragung.

Anhand dieses Vorgehens wurden **folgende Formate** erarbeitet:

- Bildungsveranstaltungen & Ehrenamtsqualifizierung
- Landesweite Veranstaltungen
 - Landesweite Freizeit- und Erholungsveranstaltungen
 - Landesweite Veranstaltungen zur Stärkung der Verbandsstrukturen
 - Sonstige Großveranstaltungen
- Internationale Begegnungsveranstaltungen
- Innovationsförderung
 - Weiterentwicklung des Förderprogramms 4Generation
 - Forschungsvorhaben

Bei der Erarbeitung standen folgende Fragen im Fokus:

- Welche Angebote werden von jungen Menschen besonders häufig in Anspruch genommen, wenn sie in ihrer Region verfügbar sind?
- Welche Angebote werden von den jungen Menschen, die sie in Anspruch genommen haben, besonders gut bewertet?
- Für welche Themen interessieren sich junge Menschen besonders und in welchen Angeboten der Jugendarbeit finden diese sich wieder?
- Welche Angebote der Jugendarbeit hätten die jungen Menschen gerne in ihrer Region, wenn es diese bisher noch nicht gibt?

Eine detaillierte **Beschreibung des methodischen Vorgehens** bei den verschiedenen Erhebungs- und Analyseschritten findet sich **im Anhang**.

Neben der Notwendigkeit einer adäquaten Angebotsförderung betonten viele Träger die Bedeutung von **einmaligen Investitionen in die Infrastruktur** der Verbände, um beispielsweise digitale Transformationsprozesse gestalten zu können. Es braucht Fördermöglichkeiten, die über eine angebotsbezogene Förderung hinausgehen. Daher wurde diesem Bereich ebenfalls ein Kapitel gewidmet.

Alle erarbeiteten Ergebnisse wurden mit einer den Prozess begleitenden **Projektgruppe** diskutiert. Die Projektgruppe bestand aus Vertreter:innen der Trägerverbände, einer Vertretung der kommunalen Jugendpflege, Vertreter:innen des für die Erstellung des Gutachtens zuständigen Auftragnehmers und Vertreter:innen aus dem MS. Hinweise und Ergänzungen der Projektgruppe wurden anschließend eingearbeitet.

Neben Angebotsformaten werden in diesem Papier auch geeignete Qualitätsmerkmale und Qualitätskriterien vorgeschlagen, die bei einer Konzeption und Umsetzung dieser Angebote berücksichtigt werden könnten. Merkmale und Kriterien werden dabei wie folgt unterschieden: Ein **Qualitätsmerkmal** ist eine Eigenschaft (eines Angebots), die anzeigt, ob bestimmte Ziele (des Angebots)

erreicht werden. Ein **Qualitätskriterium** ist eine Struktur, Maßnahme oder ein Prozess, die bzw. der dazu beiträgt, gewünschte Qualitätsmerkmale zu erreichen.²

Die identifizierten Qualitätsmerkmale und -kriterien basieren ebenfalls auf den Ergebnissen der Erhebungen, in denen sie von den beteiligten Akteuren als relevant identifiziert wurden. Innerhalb der angebotsspezifischen Kapitel wird zunächst auf **angebotsspezifische** Qualitätsmerkmale und -kriterien eingegangen. In den Erhebungen wurden darüber hinaus **angebotsübergreifende** Qualitätsmerkmale und -kriterien identifiziert. Diese werden im Anschluss an die Angebotsskizzen erläutert.

Ergänzend wurden außerdem Kostenfaktoren identifiziert, die voraussichtlich bei der Umsetzung der identifizierten Angebote anfallen würden. Auf Basis von Sekundäranalysen wurden je angebotsspezifischem Kostenfaktor Richtwerte zu dessen Höhe ermittelt. Diese Kostenschätzungen sollen im Zuge der perspektivischen Erstellung eines niedersächsischen Landesjugendförderplanes Anhaltspunkte für die zu verausgabenden Mittel liefern. Dabei ist zu betonen, dass die Kombination und Ausprägung der identifizierten Kostenfaktoren je nach Angebot variieren können. Weitere Erläuterungen und Lesehinweise zu den **Kostenschätzungen** finden sich am Ende dieses Kapitels.

Die in diesem Papier vorgenommene Fokussierung auf die beschriebenen Formate ist nicht als Ausschluss anderer Angebote zu verstehen. Vielmehr ist sie durch die **Realität begrenzter Ressourcen** sowie den in **§ 82 und § 85 SGB VIII** definierten Auftrag zur landesseitigen Förderung von Jugendarbeit begründet. So galt es, eine Priorisierung von Angeboten vorzunehmen, um damit auch eine Entscheidungshilfe für die Berücksichtigung von Angeboten in einer zukünftigen Förderstruktur zu schaffen.

Wenn andere Formate der Jugendarbeit hier also nicht aufgeführt sind, bedeutet dies keineswegs, dass ihnen damit die Daseinsberechtigung abgesprochen werden soll. So zeigt beispielsweise die Onlinebefragung junger Menschen, dass alle Formate der Jugendarbeit von den Befragten überaus positiv bewertet werden. Die folgende Abbildung verdeutlicht diesen Befund:

² Diese Definition findet auch an anderer Stelle Anwendung, bspw. in einem Positionspapier des Landesjugendrings Thüringen e. V. (LJRT). Verfügbar unter: https://ljrt.de/downloads/LJRT/Beschluessel/Qk_verbandlicherJugendarbeit_050903.pdf

Abbildung 1: Bewertung von Angebotsformaten, an denen junge Menschen teilgenommen haben

Quelle: Onlinebefragung junger Menschen, eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Anmerkungen: Die Angebotsformate wurden nur von denen bewertet, die angaben, mindestens einmal in den letzten zwölf Monaten an dem Angebot teilgenommen zu haben. Die Anzahl dieser Fälle (gewichtet) ist als „n“ in der Abbildung dargestellt.

Für die bessere Lesbarkeit sind Werte unter fünf Prozent nicht beschriftet.

Des Weiteren sei an dieser Stelle erwähnt, dass das vorliegende Papier nicht als Vorgabe für eine zukünftige Förderstruktur oder als bindende Grundlage für eine landesweite Angebotsplanung fungiert. Die im Prozess identifizierten und im Papier konzeptionierten Angebote sind als **Empfehlungen auf Basis guter Praxis** zu verstehen, verbunden mit Hinweisen dazu, wie diese zukünftig in einer Förderung berücksichtigt werden könnten.

Exkurs: Allgemeine Hinweise zur Förderstruktur vor der Novellierung

Gemäß des Jugendförderungsgesetzes in seiner aktuellen Fassung gewährt das Land anerkannten Trägerverbänden der Jugendarbeit in Niedersachsen **zwei verbindliche Formen der Bezuschussung:**

- Nach § 6 werden auf Antrag Zuschüsse zu den Personalkosten von hauptberuflichen Jugendbildungsreferent:innen in den Trägerverbänden gewährt.
- Nach § 7 werden auf Antrag Zuschüsse zu den Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf der Verbände gewährt. Damit können die Verbände zum Beispiel Gehaltskosten für Mitarbeitende bestreiten³, Fahrtkosten- oder sonstige Entschädigungen für Ehrenamtliche gewähren oder Büroausstattung finanzieren.

Die momentan einzige Bemessungsgrundlage für beide Formen der Bezuschussung ist die generierte Anzahl an **Teilnehmertagen an Bildungsveranstaltungen**, die von den Trägerverbänden ausgerichtet werden (zur Definition des Formats Bildungsveranstaltung siehe Kapitel 1). Anrechenbar sind dabei Bildungsveranstaltungen mit einer Teilnehmendenzahl bis zu 40 Personen.⁴ Ein anrechenbarer Teilnehmertag wird dabei ab einer Dauer von sechs Stunden bzw. bei einer zweitägigen Veranstaltung zwischen Freitag und Sonntag von insgesamt acht Stunden erreicht.⁵

Nach § 10 kann das Land anerkannten Trägern außerdem **Zuwendungen zu den Kosten von Bildungsveranstaltungen** nach Maßgabe des Haushalts gewähren. Die Zuwendungen betragen hier:

- bei Bildungsveranstaltungen von mindestens sechsstündiger Dauer mit Übernachtung bis zu 23 Euro je Tag und teilnehmende Person und ohne Übernachtung bis zu 13 Euro je Tag und teilnehmende Person,
- bei Bildungsveranstaltungen von unter sechsstündiger Dauer bis zu 7,50 Euro je Tag und teilnehmende Person.⁶

Darüber hinaus ermöglicht das JFG nach § 12 eine **Förderung weiterer Formate**. Konkret werden hier genannt:

- Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
- Die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Jugendarbeit
- Die Arbeit mit jungen Menschen aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen
- Internationale Jugendbegegnungen

³ Über die nach § 6 beschäftigten und bezuschussten Jugendbildungsreferent:innen hinaus

⁴ Dabei soll mehr als die Hälfte der Teilnehmenden das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 27 Jahre sein.

⁵ „Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit“ vom 7. September 1995. Ausnahmen vorbehalten.

⁶ „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit und zum Ausgleich von Verdienstausfällen“

- Der Bau und die Einrichtung von Jugendfreizeitstätten, Jugendherbergen und zentralen Tagungsstätten
- Verdienstausfall bei Inanspruchnahme von Arbeitsbefreiung zu Zwecken, die nicht bereits nach § 10 gefördert worden sind
- Die Beratung örtlicher Gruppen

Die Gewährung dieser Zuwendungen basiert allerdings auf einer **Kann-Regelung** „nach Maßgabe des Haushalts“. Es besteht also kein verbindlicher Anspruch.

Mit Blick auf diese aktuellen Fördergrundsätze wurde seitens der Träger vor allem deutliche **Kritik an den starren Regelungen bezüglich der Teilnehmertage** geübt. Dabei wurden Teilnehmertage nicht per se als Kriterium abgelehnt.

Grundsätzlich seien diese ein adäquater Indikator für den Zuspruch junger Menschen bei den Veranstaltungen. Sie sind damit ein geeignetes Mittel zur Bemessung einer Förderung, die zielgruppengerechte Formate stärkt. Teilnehmertage allein würden aber nicht ausreichen, um qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Angebote der Jugendarbeit für eine Förderung zu identifizieren. Dafür brauche es weitere, insbesondere auch qualitative Kriterien, wie beispielsweise Beteiligungs- und Mitbestimmungskonzepte, Sicherstellung von Barrierearmut und inklusive Maßnahmen.

Zudem wurde Unverständnis darüber geäußert, dass **Formate unter sechs Stunden** für eine Förderung nach § 6 und § 7 gar nicht und für Zuwendungen nach § 10 nur in geringerem Maße anrechenbar sind. Denn es gebe durchaus wertvolle Angebote in der Jugendarbeit, bei denen es fachlich geboten sei, sie kürzer als sechs Stunden zu halten – beispielsweise digitale Formate. Die reduzierte Anrechenbarkeit führe jedoch teilweise dazu, dass solche Angebote trotz ihrer unbestrittenen Qualität und der Nachfrage durch die jungen Menschen seltener umgesetzt würden. Vor diesem Hintergrund sprachen sich die Trägervertretungen für eine Herabsetzung des zeitlichen Grenzwertes aus. Die konkreten Vorstellungen zum gewünschten Grenzwert gehen dabei auseinander. Es wurde auch anerkannt, dass aus Sicht des Fördermittelgebers die Festlegung einer Mindestgrenze obligatorisch ist. Ein neuer Grenzwert für vollwertig anrechenbare Veranstaltungen ab drei Stunden wurde an einigen Stellen als geeignet benannt. Eine entsprechende Anpassung der Förderregelungen müsste mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Fördermittel auf Umsetzbarkeit geprüft werden.

Ein weiterer Kritikpunkt an den bestehenden Förderbedingungen war die **ausschließliche Berücksichtigung des Formats Bildungsveranstaltungen** für die verbindliche Förderung nach § 6 und § 7. Diese Kritik teilte die Mehrheit der Trägervertretungen. Die vielen guten Angebote moderner Jugendarbeit würden dadurch nicht ausreichend berücksichtigt. Ein häufig geäußerter Wunsch der befragten Trägervertretungen war daher die Einführung einer Basisförderung für anerkannte Träger der überörtlichen Jugendarbeit – also eines pauschalen Förderbetrags, der jährlich an die Träger ausgeschüttet wird, und über den sie frei verfügen können. Mit Blick auf die aktuellen Förderbedingungen kritisierten

Trägervertretungen außerdem die **Kann-Regelung in Bezug auf die Förderung nach § 10 JFG**: Die Anzahl der für die Träger umsetzbaren Bildungsveranstaltungen hängt von den im Zuge der Förderung nach § 10 gewährten Zuwendungen für diese Veranstaltungen ab. Die durch jene Bildungsveranstaltungen generierten Teilnehmertage wiederum bilden die Bemessungsgrundlage für die Förderung nach §§ 6 und 7. Die Träger argumentierten, dass somit der verbindliche Anspruch der Förderung nach §§ 6 und 7 letztendlich auf der Kann-Regelung nach § 10 basiere. Von Seiten des Landesjugendamtes wurde diesbezüglich angemerkt, dass die Förderung nach § 10 aufgrund dieser Interdependenz zwar inhaltlich nicht infrage gestellt wird und auch haushaltshistorisch ein hohes Maß an Sicherheit genießt, dennoch aber einer entsprechenden Haushaltsaufstellung unterliege.

Wie zukünftig bedarfsgerechte und geeignete Fördergrundlagen gestaltet sein können, ist durch das Gutachten der Universität Hildesheim zu den Bemessungsgrundlagen der Förderung zu klären. Die folgenden Kapitel beschreiben jene Angebotsformate, die im **Beteiligungsprozess** sowohl von der Zielgruppe als auch von den Vertretungen der Trägerverbände als umsetzenden Akteuren als besonders relevant identifiziert wurden und daher bei der Planung einer zukünftigen Förderstruktur berücksichtigt werden könnten – sei es in Form einer Basisförderung, deren Mittel die Verbände frei für die verschiedenen Formate verwenden können, oder in Form maßnahmenbezogener Förderungen für die einzelnen Angebote.

Dabei ist klarzustellen, dass die Auflistung eines Angebots in diesem Papier nicht mit der Forderung einer Vollfinanzierung durch das Land gleichzusetzen ist. Eine Vollfinanzierung der nachfolgenden Angebote durch das Land erscheint finanziell nicht realistisch leistbar. Das hauptsächliche Ziel des Papiers ist daher zunächst die **Darstellung bedarfsgerechter Angebotsformate der (überörtlichen) Jugendarbeit**.

Jugendarbeit. Ob und wie diese Angebote in einer zukünftigen Förderung berücksichtigt werden können, ist unter Prüfung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und der im Gutachten der Universität Hildesheim erarbeiteten Bemessungsgrundlagen für die zukünftige Förderung zu eruieren.

Insofern die Angebote im Rahmen einer maßnahmenbezogenen Förderung gefördert werden sollten, wünschten sich die Träger eine **bürokratiearme Förderpraxis** analog der Förderung nach §§ 6 und 7 JFG. Es gelte zu vermeiden, dass alle Angebote jeweils einzeln beantragt, bewilligt und nachgewiesen werden müssen. Dies würde sowohl auf Seiten der Träger bei der Antragstellung als auch auf Seiten des Landesjugendamtes bei der Prüfung und Bewilligung zu erheblichem bürokratischen Aufwand führen.

Erläuterungen und Lesehinweise zu den Kostenschätzungen

Ziel der Schätzungen ist die Abbildung von Kosten, die bei der Vorbereitung und Durchführung der im Beteiligungsprozess identifizierten Angebotsformate entstehen. Sie sollen dem Fördermittelgeber als **Orientierung bei der Neugestaltung der gesetzlichen Grundlagen** dienen. Die Kostenschätzungen geben keinen Aufschluss über bisher oder zukünftig förderfähige Kostenfaktoren.

Grundlage bildeten zum einen die **Ergebnisse aus den Erhebungen**, insbesondere der Fokusgruppen. Zum anderen wurde eine **stichprobenartige Auswertung von Projektanträgen, Sachberichten und Verwendungsnachweisen** aus den bisherigen Richtlinien zur Förderung von Angeboten der Jugendarbeit in Niedersachsen vorgenommen.

Folgende Kostenfaktoren wurden auf dieser Grundlage identifiziert:

Tabelle 1: Mögliche Kostenfaktoren bei Angeboten der Jugendarbeit

Personalkosten	Sachkosten	Indirekte Kosten ⁷
Hauptamtliches Personal für die Konzeption der Angebote	Nicht technische Materialien zur Durchführung und Bewerbung, wie z. B. Flyer, Flipcharts, Stifte, Druckkosten oder Kosten für Aktionen, z. B. Eintrittsgelder	Verdienstausfall von Ehrenamtlichen
Hauptamtliches Personal für die Durchführung der Angebote	Technische Geräte, wie z. B. Laptops, Tablets, Beamer und Leinwand, und weitere technische Ausstattung (ohne Lizenzen)	
	Raummiete	
	Mieten für weitere Infrastruktur, wie z. B. zur Lagerung von Materialien, (mobile) Sanitäranlagen	
	Fahrt- und Reisekosten bzw. Transportkosten	
	Unterbringungskosten (Übernachtungen von Teilnehmenden und Personal)	
	Verpflegung (Mahlzeiten und Getränke)	
	Honorarkosten für weitere Beteiligte, z. B. Referent:innen, Dolmetscher:innen	
	Artikel des täglichen Bedarfs, z. B. Hygieneartikel, oder andere Sachkosten für Artikel, die direkt an Teilnehmende weitergegeben werden, z. B. für T-Shirts	
	Mobilitätzzuschüsse für Ehrenamtliche und/oder Teilnehmende, z. B. Kilometergeld	
	Sonstige Gebühren, z. B. Versicherungen, Lizenzen wie GEMA	

⁷ Indirekte Kosten sind Kosten, die nicht durch das Angebot an sich entstehen, sondern durch Wertschöpfung, die an anderer Stelle entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Ehrenamtliche aufgrund ihrer Präsenz bei der Durchführung des Angebots bei ihrer Erwerbsarbeit ausfallen. Diese indirekten Kosten sind insofern für die Schätzungen relevant, da solche Verdienstausfälle in manchen Fällen kompensiert werden.

Diese Kosten entstehen nicht bei allen Angebotsformen. Zudem kann die Höhe der einzelnen Kosten für die Angebote sehr unterschiedlich ausfallen. Dies liegt insbesondere auch an den **verschiedenen Kostentypen**:

1. Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Anzahl der Teilnehmenden stehen, das heißt pro teilnehmende Person anfallen – zum Beispiel Unterbringungskosten
2. Kosten, die zwar nicht pro teilnehmende Person anfallen, aber unmittelbar abhängig von der Größe oder Dauer der Veranstaltung sind – zum Beispiel Raummiete
3. Kosten, die weitestgehend unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden oder der Größe der Veranstaltung entstehen – zum Beispiel Lizenzkosten

Auf Basis dieser Überlegungen sind für die Bestimmung der Kosten eines Angebots **immer relevant**:

- Anzahl des hauptamtlichen Personals und deren (tarifliche) Eingruppierung/Gehälter
- Dauer der Veranstaltung in Stunden oder Tagen; Anzahl der Übernachtungen
- Anzahl der Teilnehmenden
- Stundenumfang für konzeptionelle Tätigkeiten und Organisation
- Anzahl der Ehrenamtlichen oder externen Referent:innen, denen ein Verdienstausfall oder eine Aufwandsentschädigung zusteht

Lesehinweise zu den Kostenschätzungen

Aufgrund der vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Angebotsformate sind die Schätzungen so angelegt, dass die zugehörigen Kostenfaktoren **skaliert** werden können. Zum Beispiel werden die durchschnittlichen Verpflegungskosten für einen Teilnehmenden pro Tag angegeben. So kann dieser Wert auf eine beliebige Anzahl von Tagen und Teilnehmenden hochgerechnet werden. Für Faktoren, die sich nicht nach der Anzahl der Teilnehmenden richten, können nur ungefähre Spannen angegeben werden. Durch die Angabe jeweils einer **kostengünstigen und einer kostenintensiven Variante** wird die potenzielle Spanne der möglichen Kosten sichtbar.

Die Kostenschätzungen in den angebotsspezifischen Kapiteln sind daher wie folgt aufgebaut:

Tabelle 2: Muster für den Aufbau der tabellarischen Auflistung angebotsrelevanter Kostenfaktoren

Kostenfaktor	Inhaltliche Beschreibung	Richtwerte für Kosten
Kostenfaktoren Personal	Eine Beschreibung des Umfangs des Kostenfaktors für jeweils ein kostengünstiges Szenario (Variante 1) und ein kostenintensives Szenario (Variante 2). Für das hauptamtliche Personal werden die Konzeption und Durchführung jeweils gemeinsam beschrieben, aber die Kosten differenziert aufgeführt.	Die geschätzten Kosten für die vorher beschriebenen Szenarien
Kostenfaktoren Sachkosten		

Ergänzt werden die tabellarisch aufgelisteten angebotsrelevanten Kostenfaktoren durch illustrierende Lesebeispiele, die wie folgt aufgebaut sind:

Beispiel: Anhand der Lesebeispiele wird verdeutlicht, wie sich die Kosten für Angebote konkret zusammensetzen könnten.

Gesamtkosten: Zur Verdeutlichung werden die Kosten für die Beispiele zusammengerechnet angegeben.

Die Tabellen enthalten mit den beiden Varianten eine Annäherung an die Spannbreite möglicher Kosten, die in unterschiedlichen Angebotsformaten entstehen könnten. Sie vermitteln einen Eindruck davon, wie unterschiedlich kostenintensiv Angebote je nach Szenario ausfallen können. Die Lesebeispiele demonstrieren hingegen „durchschnittliche“ und praxisnähere Fälle und die daraus entstehenden Kosten. Es handelt sich dabei um fiktive Fälle. Die Beispiele sind nicht als Vorgaben für den Ablauf von Angeboten zu verstehen. Neben den aufgeführten Varianten und Beispielen kann es diverse weitere Ausprägungen der Kostenfaktoren geben.

Im Anhang findet sich eine Erläuterung dazu, wie die Werte für Personalkosten und für den Verdienstausfall von Ehrenamtlichen hergeleitet wurden.

ANGEBOTSFORMATE

1. Bildungsveranstaltungen & Ehrenamtsqualifizierung

Bildungsveranstaltungen

Bildungsveranstaltungen sind gemäß des Jugendförderungsgesetzes (JFG) zurzeit das einzige Angebotsformat, das für eine Förderung der Personal- und Verwaltungskosten berücksichtigt wird. Darüber hinaus werden diese wie oben dargestellt nach § 10 JFG i. V. m. der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit und zum Ausgleich von Verdienstausfällen“ sowie der „Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit“ gefördert.

Zur Frage, was eine Bildungsveranstaltung ausmacht, heißt es in der „Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit“, es seien „Veranstaltungen mit einem **ganzheitlichen Bildungsansatz** (§ 11 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe), die unter einem bestimmten Thema der Bildung junger Menschen dienen und **dem Thema entsprechend aufgebaut** sind“. In der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit und zum Ausgleich von Verdienstausfällen“ heißt es außerdem, Bildungsveranstaltungen sollten sich „an **Lernzielen der Jugendarbeit**“ orientieren, „an den **Lebenswelten, Interessen, individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten** der jungen Menschen ansetzen und ihre soziale Kompetenz, ihre Persönlichkeitsbildung sowie das Lernen in Kooperation und Teamarbeit stärken“.

Auf Grundlage des Beteiligungsprozesses – insbesondere der Fokusgruppe zu Bildungsveranstaltungen – wurden darüber hinaus **drei Merkmale** identifiziert, die das Format der Bildungsveranstaltungen in der Praxis konkretisieren:

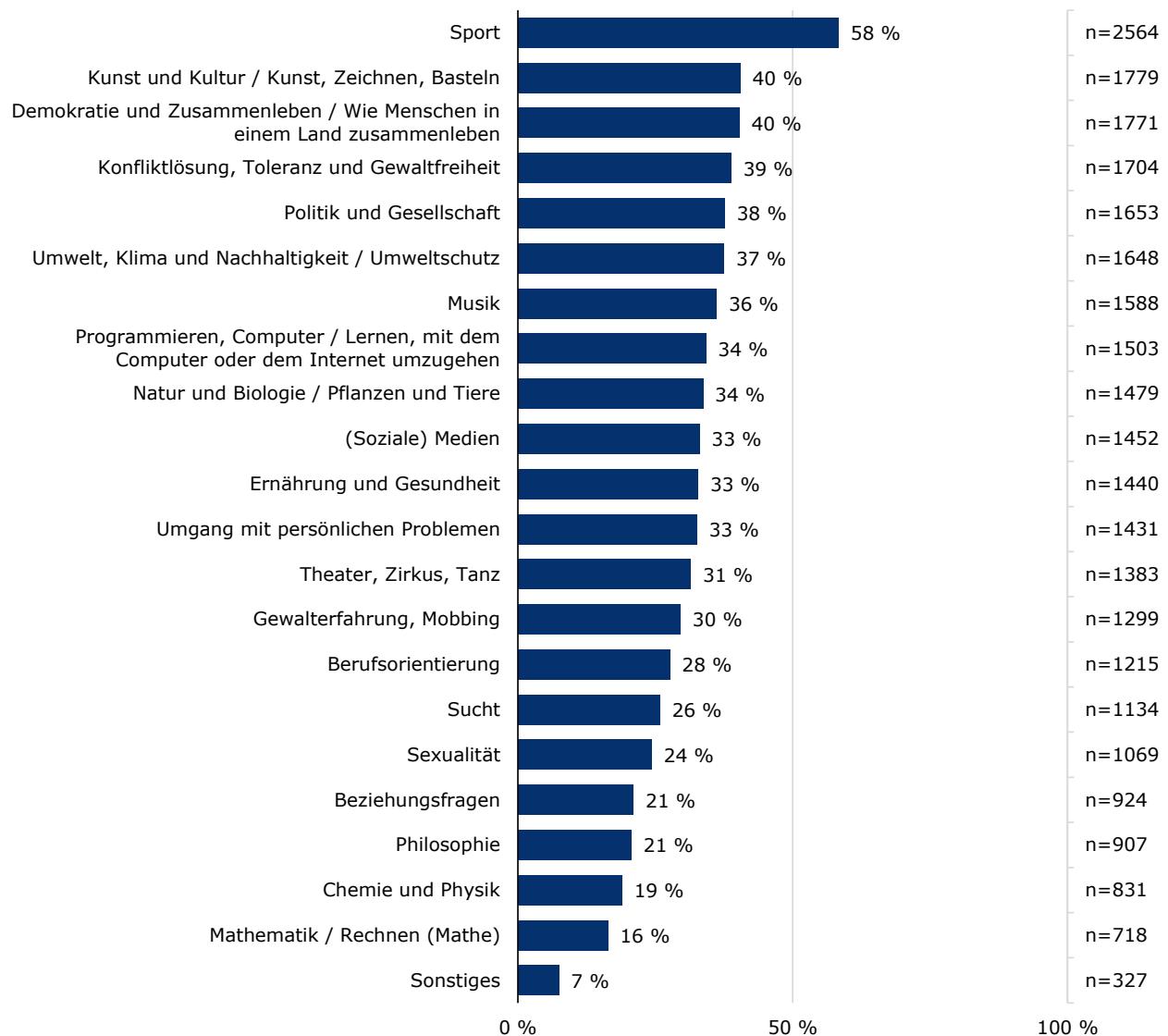
- Die Veranstaltung beschäftigt sich mit einem zentralen Thema.
- Die Veranstaltung folgt einem pädagogischen Konzept zur Erreichung definierter Lernziele (Curriculum) zur Bearbeitung des Themas.
- Die Veranstaltung folgt einem festen Ablaufplan.

Der Beteiligungsprozess hat insgesamt gezeigt, dass Bildungsveranstaltungen ein **bewährtes und wertvolles Format** der Jugendarbeit darstellen, welches auch bei einer Novellierung der rechtlichen Grundlagen der Jugendarbeit auf Landesebene weiterhin förderfähig sein sollte: Die Ergebnisse der Onlinebefragung von jungen Menschen bestätigen, dass sich Bildungsveranstaltungen **bei der Zielgruppe einer großen Beliebtheit** erfreuen.⁸ Soweit verfügbar, werden sie durch die Zielgruppe häufig in Anspruch genommen und nach der Teilnahme größtenteils gut bis sehr gut

⁸ Bei der Konzeption der Befragung wurde davon ausgegangen, dass der Begriff „Bildungsveranstaltungen“ für einige Befragte zu abstrakt sein würde. Daher wurde das Format als „Veranstaltungen“ operationalisiert, bei denen sich die jungen Menschen mit bestimmten Themen (z. B. Musik, Theater, Film, Kunst, Klima, Umwelt, Natur, Ernährung, Gesundheit, Politik, Digitalität) beschäftigen.

bewertet. Besonders beliebt bei den jungen Menschen sind dabei Kreativ- und Kulturangebote, Angebote zu politischer Bildung und Angebote, die sich mit persönlichen Themen wie Sexualität, Gewalterfahrungen oder Beziehungen beschäftigen (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Themen, die junge Menschen bei Angeboten der Jugendarbeit interessant finden⁹



Quelle: Onlinebefragung junger Menschen, eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Anmerkung: Die Anzahl der jungen Menschen, die die Antwort ausgewählt haben, ist als „n“ in der Abbildung dargestellt (gewichtete Fälle).

⁹ Sport wurde für eine vollständige Darstellung der Lebenswelten junger Menschen in die Onlinebefragung aufgenommen. Sportangebote werden in der Analyse aber nicht näher thematisiert, da sie vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung verantwortet und gefördert werden.

Auch die **Jugendverbände** erachteten Bildungsveranstaltungen als ein wichtiges Format der Jugendarbeit mit großem Mehrwert für die jungen Menschen. In der Online-Kurzbefragung unter Vertreter:innen der Jugendverbände (im Folgenden: Trägerbefragung) gaben alle teilnehmenden Vertreter:innen an, dass Bildungsveranstaltungen als Format beibehalten werden sollten. Kritisiert wurde hauptsächlich die ausschließliche Ausrichtung der aktuellen Förderung auf dieses Format. Dadurch würden die Vielfalt der Jugendarbeit und ihre diversen wertvollen Angebote nicht angemessen abgedeckt.

Während die Sinnhaftigkeit und Bedarfsgerechtigkeit der Bildungsveranstaltungen und deren Förderung von den Verbänden also nicht infrage gestellt wird, nahm die Frage der **Ausgestaltung von Bildungsveranstaltungen** im Beteiligungsprozess viel Raum ein. Dies betraf einerseits den zugrundeliegenden Bildungsbegriff, andererseits die Rahmenbedingungen und Fördervoraussetzungen zu ihrer Durchführung.

Der **Bildungsbegriff** in der niedersächsischen Jugendarbeit wird für die Anerkennung als förderfähiges Format durch drei Rechtsgrundlagen operationalisiert:

- das Jugendförderungsgesetz,
- die „Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit“ und
- die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit und zum Ausgleich von Verdienstausfällen“.

Diese Regelungen legen einen sehr breiten Bildungsbegriff fest. Thematische Vorgaben werden lediglich in der Richtlinie gemacht, umfassen aber auch dort ein weites Spektrum. Konkret heißt es dort, dass die Entwicklung junger Menschen durch Bildungsmaßnahmen gefördert werden soll: in Form von „**allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen – an Lernzielen der Jugendarbeit orientierten – Angeboten**“. Dieses Bildungsverständnis orientiert sich an den Zielen außerschulischer Jugendbildung nach § 11 SGB VIII und bietet den Jugendverbänden damit inhaltlich viel Freiraum bei der Gestaltung von Bildungsveranstaltungen.

Diese **große Bandbreite und inhaltliche Freiheit** wurde von den meisten Trägervertreter:innen begrüßt. Um ihren Bildungsauftrag zu erfüllen, müsse Jugendarbeit aus ihrer Sicht frei in ihrer Themenwahl sein. Diese Freiheit brauche es außerdem, um die **Vielfalt der jungen Menschen** selbst und ihrer Lebenswelten abzubilden. Bildungsveranstaltungen lebten wie alle Angebote der Jugendarbeit von deren Mitwirkung. Die Sicherstellung dieser Mitwirkung bedeute im Umkehrschluss auch die freie und uneingeschränkte Einbringung der Themen und Interessen der jungen Menschen. Aus Sicht der Trägervertreter:innen ist es also geboten, den thematisch breit gefassten Bildungsbegriff auch zukünftig bei der Förderung von Bildungsveranstaltungen beizubehalten. Von den in der Projektgruppe vertretenen Trägern wurde aber eine **fachliche Diskussion** darüber begrüßt, welcher

Bildungsbegriff die Kinder- und Jugend-(verbands-)arbeit leitet und welche Rahmenbedingungen es braucht, um die Jugendarbeit in ihrer Bildungsarbeit nach diesem Verständnis zu unterstützen.

Insbesondere die Auftaktveranstaltung des Beteiligungsprozesses zeigte, dass bezüglich des inhaltlichen Gestaltungsspielraums bei Bildungsveranstaltungen vereinzelt **Unsicherheit** in der Praxis besteht. So berichteten Trägervertretungen (insbesondere von kleineren Trägern), dass geplante Formate nicht umgesetzt wurden, weil die Verantwortlichen trotz Einhaltung der Kriterien Thema, Curriculum und fester Ablauf befürchteten, mit ihrem Vorhaben keinen Anspruch auf Förderung zu haben.

Darüber hinaus wurde angemerkt, dass die Bewilligungsbehörde angesichts der offenen inhaltlichen Vorgaben über einen großen Ermessensspielraum verfüge. Insbesondere die langjährig aktiven Jugendverbände berichteten zwar, dass das Landesjugendamt sehr kooperativ agiere und den inhaltlichen Gestaltungsspielraum der Verbände nicht einschränke. Oft stünden die Mitarbeitenden des Landesjugendamts sogar beratend zur Seite, um Vorhaben an die Fördervoraussetzungen anzupassen. Bei kleineren und neueren Verbänden, denen hauptamtliche Strukturen sowie die jahrelange Erfahrung mit der Förderpraxis fehlen, sei der direkte Kontakt zum Landesjugendamt allerdings (noch) nicht so etabliert und das Wissen zu Förderbedingungen nicht so ausgeprägt. Sie wünschten sich daher mehr **Transparenz über Fördervoraussetzungen** bei der Ausgestaltung von Bildungsveranstaltungen.

Zudem berichteten einzelne Verbände, dass Bildungsveranstaltungen nicht gefördert würden, wenn die behandelten Themen inhaltlich zu nah an den **verbandsspezifischen Kernthemen** orientiert seien.¹⁰ Inwiefern dies in der Praxis tatsächlich der Fall ist, wurde im Prozess nicht untersucht. Legitim ist jedoch der Wunsch der Verbände, dass inhaltliche Einschränkungen bei der Förderung von Bildungsveranstaltungen transparent und nachvollziehbar sein sollten.

Neben klarer kommunizierten Förderregularien könne aus Sicht der Verbände eine **Beratungsstruktur** Abhilfe leisten. Ergänzend zur Beratung über das Landesjugendamt gemäß dem gesetzlichen Auftrag nach § 85 SGB VIII wurde insbesondere eine Beratungsinfrastruktur als hilfreich angesehen, welche kleinere und neuere Verbände und Jugendgruppen, die bislang noch nicht gefördert werden, dabei unterstützt, Fördergelder zu beantragen und Qualitätsmerkmale umzusetzen.

Diskutiert wurden darüber hinaus die **formellen Voraussetzungen** zur Anerkennung als Bildungsveranstaltung. Durch die Merkmale Thema, Curriculum und

¹⁰ Aus den Reihen der Trägervertretungen kam dazu folgender Hinweis: Es gebe seitens des Landesjugendamts die Praxis, dass zu „verbandsspezifische“ Themen nicht gefördert würden. Eine Definition dessen oder eine formale Grundlage existiere dafür nicht. Eher sei sie in der langen Geschichte des JFG und aus der daraus resultierenden Förderpraxis erwachsen. Diese Verbandspezifität ist in manchen Fällen klar ersichtlich, zum Beispiel im Kontext der Konfirmant:innenarbeit bei der evangelischen Jugend oder von technischen Übungen bei der Jugendfeuerwehr. Schwieriger wird die Abgrenzung hingegen bei umweltpolitischen Bildungsmaßnahmen, die von Verbänden mit einem Fokus auf Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen angeboten werden. Entsprechend führe diese gängige Praxis zu Unsicherheit und Irritationen.

fester Ablauf grenzen sich Bildungsveranstaltungen in der Praxis von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen ab. Diese seien zwar in der Regel auch um ein bestimmtes Thema herum konzipiert, sie zeichneten sich aber durch einen flexibleren Ablauf aus. Formale Bildungseinheiten innerhalb von Freizeitmaßnahmen seien für die Teilnehmenden zudem meist fakultativ. Laut den Trägerverbänden haben Freizeit- und Erholungsmaßnahmen einen ebenso wichtigen, aber eher informellen Bildungscharakter. Dies rechtfertigt es aus der Sicht einiger Trägerverbände, auch Freizeitmaßnahmen als Bildungsveranstaltungen zu berücksichtigen. Im Sinne einer praktikablen Förderlogik ist es allerdings angebracht, das Format Bildungsveranstaltungen weiterhin mit den etablierten Formalia zu verknüpfen und von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen abzugrenzen. Die Bedeutung Letzterer als wichtiges und wertvolles Angebot der Jugendarbeit bleibt allerdings unbenommen. Sie werden in Kapitel 2 diskutiert.

Intensiv diskutiert wurde im Beteiligungsprozess auch die Frage nach der **Mindestdauer**, die eine Bildungsveranstaltung erfüllen muss, um gefördert zu werden. Nach § 10 JFG sind reduzierte Zuwendungen auch für Bildungsveranstaltungen möglich, die kürzer sind als sechs Stunden. Für eine Anrechenbarkeit der Veranstaltung nach § 6 und § 7 JFG ist jedoch eine Mindestdauer von sechs Stunden bei eintägigen Veranstaltungen vorgesehen und von acht Stunden bei zweitägigen Veranstaltungen zwischen Freitag und Sonntag. Aus Sicht der Verbände ist diese Regelung praxisfern, da sich die Dauer nicht in jedem Kontext sinnvoll begründen lässt. Bei digitalen Bildungsveranstaltungen seien sechs Stunden Input am Bildschirm beispielsweise nicht adäquat für die Bedarfe der jungen Menschen. Daher ist es auf Grundlage eines entsprechenden Erlasses bei **digitalen und hybriden Bildungsveranstaltungen** bereits möglich, die sechs Stunden für einen Teilnehmertag auf kleinere Zeiteinheiten aufzuteilen.¹¹ Dabei wird bzgl. der Länge der Zeiteinheiten auch keine Vorgabe gemacht. So sind auch kürzere Bildungsveranstaltungen hier nach den §§ 6 und 7 JFG förderbar. Generell braucht es aus Sicht der Verbände nicht zwangsläufig sechs Stunden, um Inhalte zu vermitteln. Warum solche kürzeren Formate für eine Förderung nach § 10, nicht aber für eine Förderung nach §§ 6 und 7 berücksichtigt werden, die für die Verbände eine wichtige Strukturförderung darstellt, erschloss sich den Befragten nicht. Bei einer Neuaufstellung der Förderung wäre also unter dem Vorbehalt der finanziellen Realisierbarkeit eine entsprechende Änderung zu prüfen. Denkbar wäre beispielsweise auch hier eine Abstufung der Anrechenbarkeit. So könnten Teilnahmen an Veranstaltungen mit weniger als sechs Stunden als halber Teilnehmertag für die Förderung nach § 6 und § 7 angerechnet werden.

Auch die Ausgestaltung der Anforderung der **Überörtlichkeit** wurde intensiv diskutiert. Nach der derzeitigen Förderpraxis müssen Teilnehmende aus mindestens vier Ortschaften oder Stadtteilen an einem Angebot teilnehmen, damit das Kriterium der Überörtlichkeit im Sinne der Förderung erfüllt ist. Trägervertreter:innen wiesen

¹¹ Der Erlass ist nicht öffentlich, wurde aber vom Landesjugendamt an die geförderten Verbände kommuniziert.

darauf hin, dass dies für Träger in ländlicheren Regionen ungleich schwerer zu erfüllen ist, weshalb viele von ihnen sich eine Neudefinition der Überörtlichkeit wünschen. Aus den Reihen der Trägerverbände kam der Vorschlag, dass Veranstaltungen von landesweit anerkannten Trägern der Jugendarbeit automatisch als überörtlich anerkannt werden sollten, weil ihre Angebote per se zumeist überörtlich beworben würden und die Verbände entsprechend überörtlich ausgerichtet seien.¹² Eine Definition von Überörtlichkeit, die nicht auf der Herkunft der Teilnehmenden beruhe, würde zudem den Wegfall der Förderung verhindern, wenn beispielsweise Teilnehmende kurzfristig absagen, und somit den Druck auf die Verbände verringern. Außerdem würde dadurch voraussichtlich sowohl bei den Trägern als auch bei der Verwaltung Aufwand zur Nachweiserbringung bzw. -prüfung der Überörtlichkeit einzelner Veranstaltungen eingespart. Zudem wurde in der Projektgruppe darauf hingewiesen, dass gerade für nicht privilegierte junge Menschen der Zugang vor Ort wichtig ist, um diese für Aktivitäten der Jugendarbeit zu erreichen. Bemühungen der Verbände sollten daher nicht an der Überörtlichkeit scheitern.

Gleichzeitig wäre bei einer solchen Definition die Frage zu beantworten, inwiefern auch nicht landesweit anerkannte Träger oder Gruppierungen Zugang zu landesseitigen Fördermitteln für die überörtliche Jugendarbeit haben sollen. In der Projektgruppe war der Bedarf nach einer Neuregelung unter anderem aus den zuvor dargestellten Aspekten Konsens. Zudem bestand Konsens in der Projektgruppe, dass verhindert werden müsse, dass kommunale Aufgaben aus Landesmitteln finanziert werden. Wie dies gelingen kann und welche Definition von Überörtlichkeit für eine zukünftige Förderstruktur zugrunde gelegt werden sollte, gilt es durch das MS gemeinsam mit den Verbänden und auf Grundlage des Gutachtens der Universität Hildesheim zu eruieren.

Ehrenamtsqualifizierung

In der niedersächsischen Jugendarbeit sind **Ehrenamtliche eine tragende Säule** – ohne ihr Engagement wäre die Vielfalt und Breite der Angebote nicht realisierbar. Für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sollten sie qualifiziert und fortgebildet werden. Davon profitieren die Ehrenamtlichen sowie die Teilnehmenden der geförderten Projekte gleichermaßen.

Eine zentrale Rolle in der Ehrenamtsqualifizierung spielt die **Jugendleiter:in-Card**, kurz Juleica. Die Juleica-Ausbildung ist bundesweit anerkannt als umfassende Qualifizierung junger Menschen für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie vermittelt pädagogische, rechtliche und organisatorische Grundlagen und sensibilisiert für Themen wie Kinderschutz, Aufsichtspflicht oder Gruppenpädagogik.

¹² Träger, die gemäß § 14 Nds. AG SGB VIII Abs. 1 durch das Landesjugendamt anerkannt werden, da ihr Wirkungskreis über den Zuständigkeitsbereich des Jugendamts hinausreicht.

Die Ausbildung stellt damit sicher, dass Ehrenamtliche bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten in der Jugendarbeit verantwortungsvoll handeln können.

Die **Juleica-Grundausbildung** nimmt momentan mindestens 50, gemäß neugefasstem Runderlass ab 1. Januar 2026 40 Stunden in Anspruch. Maximal ein Drittel der Ausbildung darf digital, in begleiteten Gruppensettings, durchgeführt werden. Die Inhalte sind vorgegeben und können durch verbandsinterne Themen erweitert werden. Die zu behandelnden Themen sind im Juleica-Runderlass geregelt:

- Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin oder des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes
- Psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Persönlichkeitsentwicklung, Gruppenpädagogik)
- Aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen, Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit
- Programmgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung sowie trägerspezifische Themen

Die Juleica hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Um sie zu verlängern, kann eine **Juleica-Fortbildung** absolviert werden. Die Fortbildungskurse müssen einen Umfang von acht Stunden umfassen, wobei sie in Blöcke aufgeteilt und auch online durchgeführt werden können. Inhaltlich können die Fortbildungen alle Themen aus dem Juleica-Runderlass behandeln. Der Rahmen für Fortbildungen, den die Juleica bietet, lässt also den Verbänden einen **großen inhaltlichen Spielraum** und erlaubt auch die Auseinandersetzung mit verbandspezifischen Themen. Dieser Freiraum sollte aus Sicht der Verbände auch beibehalten werden. Häufig stehen die Fortbildungen auch Teilnehmenden offen, die (noch) keine Juleica haben, sodass **alle in der Jugendarbeit Aktiven** davon profitieren können. Aus der Projektgruppe kam der wichtige ergänzende Hinweis, dass alle Ehrenamtlichen – auch über 27 Jahre hinaus – von geförderten Juleica-Fortbildungsangeboten profitieren können sollten.

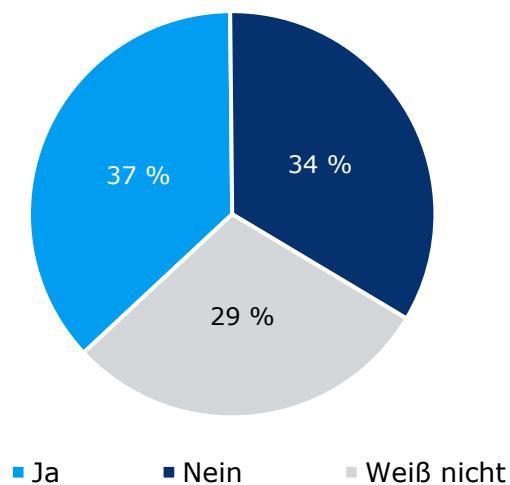
Bei den jungen Menschen in Niedersachsen **erfreut sich die Juleica großer Beliebtheit**. Mit 23.427 gültigen Karten war Niedersachsen im Jahr 2024 erneut das Bundesland mit den meisten gültigen Juleicas.¹³ Von den jungen Menschen in der Onlinebefragung besitzen 31 Prozent der Befragten ab 14 Jahren eine gültige Juleica. Von denjenigen ohne Juleica können sich 37 Prozent vorstellen, die Juleica-Ausbildung zu machen, während weitere 29 Prozent noch unentschlossen sind (siehe Abbildung 3). Auch bei den unter 14-Jährigen zeigt sich großes Potenzial: 35 Prozent

¹³ Landesjugendring Niedersachsen e. V. (2025): Juleica-Statistik Niedersachsen 2024. Verfügbar unter: [20250521_Bericht-Juleica-Statistik-2024_final.pdf](https://www.landesjugendring-niedersachsen.de/juleica-statistik-niedersachsen-2024/)

wollen die Juleica-Ausbildung absolvieren, sobald sie alt genug sind, 33 Prozent sind noch unentschieden.

Diese Zahlen verdeutlichen das hohe Interesse junger Menschen, sich ehrenamtlich in der Jugendarbeit zu engagieren. Insbesondere unter den Unentschlossenen liegt ein großes Potenzial, das gezielt gefördert werden sollte. Hier wäre eine nähere **Auseinandersetzung mit den Anreizen und Hürden** sinnvoll, die eine Entscheidung für eine Juleica-Ausbildung beeinflussen, um gezielt Anreize zu stärken. Perspektivisch könnte eine genauere Untersuchung der Entscheidungen von Interessierten für oder gegen eine Ausbildung diese Faktoren und Stellschrauben sichtbar machen.

Abbildung 3: Anteil der jungen Menschen ab 14 Jahren, die sich eine Juleica-Ausbildung vorstellen können



Quelle: Onlinebefragung junger Menschen, eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Anmerkung: Die Frage wurde von 2.054 jungen Menschen ab 14 Jahren beantwortet (entspricht 2.160 gewichteten Fällen).

Aktuell ist es gängige Praxis, dass die Juleica-Ausbildung als **Bildungsveranstaltung anerkannt** und somit durch das Land Niedersachsen für eine Förderung zur Absenkung der Teilnahmekosten sowie der Personal- und Verwaltungskosten berücksichtigt wird. In der Auftaktveranstaltung des Beteiligungsprozesses zeigte sich allerdings, dass bei vereinzelten Jugendverbänden die Kenntnis über diese Anrechnungsmöglichkeit fehlt. Dies weist erneut darauf hin, dass es eine deutlichere und transparentere Kommunikation bestehender Fördergrundsätze und Umsetzungshinweise in die Trägerlandschaft hinein braucht.

Im Falle der Inanspruchnahme der Förderung würden den Verbänden zufolge die gewährten Zuwendungen nach § 10 JFG nur einen Teil der anfallenden Kosten sowohl für die Basisausbildung als auch für die Fortbildungskurse decken. Den Rest finanzieren Sie in der Regel über **Teilnehmendenbeiträge**. Die Verbände würden jedoch gerne eine kostenlose Teilnahme anbieten, um finanzielle Hürden ins Ehrenamt für junge Menschen abzubauen und möglichst allen eine Teilnahme an

Juleica-Aus- und Fortbildungen zu ermöglichen. Eine entsprechende verbandsseitige Bezugsschussung der Teilnahme sei in der Regel aufgrund fehlender Ressourcen nicht möglich. Deshalb wünschten sich viele Verbandsvertretungen eine **kostendeckende Erhöhung der Förderung für Teilnehmende an Juleica-Schulungen.**

Bildungsveranstaltungen, die in diesem Kontext durchgeführt werden, könnten entsprechend mit höheren Fördersätzen versehen werden. Wie hoch diese Fördersätze sein müssten, um auskömmlich zu sein, konnte von den im Beteiligungsprozess Befragten nicht ad hoc beantwortet werden. Dies müsste unter Analyse der durchschnittlich pro Person für Juleica-Ausbildungen entstehenden Kosten ermittelt werden. Zudem müsste geprüft werden, ob eine Ausschüttung dieser ermittelten Fördersätze für den Fördermittelgeber finanziell realisierbar wäre.

Um die Teilnahme von jungen Menschen an entsprechenden Qualifizierungen zusätzlich zu fördern, sollte zudem die Möglichkeit bestehen, **Zuwendungen zu Fahrtkosten** zu erhalten, auch wenn Fortbildungen auf mehrere Blöcke aufgeteilt werden. Aktuell ist dies bei Bildungsveranstaltungen erst ab einer Veranstaltungsdauer von sechs Stunden möglich.

Im Kontext der Ehrenamtsqualifizierung wurde bei der Auftaktveranstaltung zudem die Kompensation des Verdienstausfalls thematisiert. Aktuell ist eine Erstattung von bis zu 100 Euro pro Tag (und maximal 100 Prozent des Nettoverdienstes) für bis zu zwölf Tage im Jahr möglich.¹⁴ Insgesamt stehen den Verbänden des Landesjugendrings für die Erstattung von Verdienstausfällen jährlich 100.000 Euro zur Verfügung. In der Praxis bedeutet das, dass Verdienstausfall nicht immer kompensiert wird. Laut Landesjugendring wurden die zur Verfügung stehenden Mittel im Jahr 2025 zunächst einmalig um 50 Prozent erhöht und vollständig verausgabt.¹⁵ Dies zeige, dass eine dauerhafte Erhöhung der Mittel notwendig sei. Eine tatsächliche Bedarfserhebung sei bislang nicht möglich, da viele Ehrenamtliche angesichts der verfügbaren Mittel und des komplizierten Antragsverfahrens auf die Erstattung des Verdienstausfalls verzichten würden. Statt einer reinen Erhöhung der Mittel solle aus Sicht des Landesjugendrings allerdings das System umgestellt werden. Der Landesjugendring fordert, dass sich die Arbeitgeber die Lohnkosten für den gewährten Sonderurlaub unter Lohnfortzahlung vom Land erstatten lassen können. Dies senke laut Landesjugendring Niedersachsen e. V. (LJR) die Barrieren für das Ehrenamt deutlich ab, zudem gibt es dafür bereits etablierte Systeme im Brandschutz. Eine Kalkulation des LJR geht in diesem Fall von Kosten von jährlich etwa vier Millionen Euro aus.

Um die beschriebenen Potenziale von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten bestmöglich auszuschöpfen, wäre zudem eine landesweite Bündelung der Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarfe denkbar, bspw. durch eine Erhebung unter den Jugendverbänden. Dies würde erlauben, die Bedarfe systematisch und

¹⁴ Webseite des LJR Niedersachsen e. V. (2025): Verfügbar unter: <https://www.ljr.de/foerderung/verdienstausfall/>

¹⁵ Ab 2026 wird diese Erhöhung im Landeshaushalt verstetigt.

ressourceneffizient zu decken. Beispielsweise könnte ein **landesweiter Fortbildungs- und Qualifizierungskatalog** erarbeitet werden, um eine trägerübergreifende Koordinierung von Qualifikationen zu stärken.

Neben der verstärkten Förderung der Juleica als zentralem Qualifizierungsinstrument für Ehrenamtliche gilt es, dem Ehrenamt landeseitig die Anerkennung angedeihen zu lassen, die es verdient. Der Thüringer Landesjugendförderplan 2023 bis 2027¹⁶ beschreibt beispielsweise weitere Maßnahmen zur Förderung und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements im Rahmen einer **übergreifenden Strategie zur Stärkung des Ehrenamts**. Die bestehenden und geplanten Maßnahmen in Thüringen umfassen u. a.:

- Durchführung einer jährlichen Veranstaltung mit Auslobung eines Ehrenamtspreises in der Jugendarbeit¹⁷
- Austausch mit Hochschulen, um bessere Vereinbarkeit von Studium und Ehrenamt zu erreichen sowie im Engagement erreichte Kompetenzen besser innerhalb des Studiums zu nutzen (z. B. für Studienplatzbewerbung, Anerkennung als Pflichtpraktikum während des Studiums, Anrechnung als Credit Points, Voraussetzung für Verlängerung der Regelstudienzeit oder Verlängerung des Bezugs von Leistungen)
- Austausch mit Verantwortlichen der beruflichen Ausbildung, damit Ehrenamt und berufliche Ausbildung besser zu vereinbaren sind (z. B. bei Bewerbung um Ausbildungs- oder Arbeitsplatz oder für Anerkennung als Praktikum)
- Austausch mit für Schule zuständigen Fachreferaten, um Ehrenamt und schulische Anforderungen besser zu vereinbaren (insb. Klärung von Freistellungsregelungen, Anerkennung als Praktikum)
- Intensivere Thematisierung von Ehrenamt an der Schule und stärkere Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendarbeit
- Bedarfsgerechte Ausgestaltung des Fortbildungsprogramms des Landesjugendamts im Hinblick auf die Förderung ehrenamtlichen Engagements

Auch in Niedersachsen wurde ein entsprechender Prozess zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement bereits angestoßen. Im Jahr 2022 veröffentlichte eine im Jahr 2020 eingesetzte Enquetekommission einen Bericht mit Handlungsempfehlungen, in der sich viele der oben genannten Punkte wiederfinden.¹⁸ Zusätzlich empfohlen wird beispielsweise die automatische Ausstellung einer Ehrenamtskarte zusammen mit der Juleica. Auf Grundlage der

¹⁶ Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2023): Landesjugendförderplan 2023 bis 2027. S. 132. Verfügbar unter: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/jugendpolitik/landesjugendfoerderplan_2023-2027.pdf

¹⁷ Mit dem jährlichen Sommerfest des Ministerpräsidenten für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit gibt es bereits eine vergleichbare Veranstaltung in Niedersachsen, die jedoch nicht mit der Vergabe eines Preises verbunden ist. Zudem wurde in der Projektgruppe darauf hingewiesen, dass die Rahmenbedingungen besser an die Zielgruppe angepasst werden müssten, bspw. bezüglich des Zeitpunkts.

¹⁸ Bericht der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“, Drucksache 18/10800 (2022, 11. März). Verfügbar unter: https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_12500/10501-11000/18-10800.pdf

Handlungsempfehlungen erarbeitet die niedersächsische Landesregierung aktuell eine Ehrenamtsstrategie.¹⁹

Angebotsspezifische Qualitätsmerkmale und -kriterien

In den Trägerverbänden besteht ein breiter Konsens darüber, dass Bildungsveranstaltungen nicht nur die Beteiligung fördern sollten, sondern auch die **aktive Mitwirkung** der jungen Menschen. In der entsprechenden Fokusgruppe wurde deutlich hervorgehoben, dass junge Menschen Bildungsveranstaltungen selbst (mit-)gestalten können sollten. Dahinter stehe das grundlegende Ziel der Jugendarbeit, die jungen Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Indem sie aktiv an Bildungsveranstaltungen mitwirken, würden ihre sozialen und demokratischen Kompetenzen gestärkt. Wie es § 11 SGB VIII vorgibt, würden junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigt sowie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt.

Die Träger und beteiligten Ehrenamtlichen sind – gemäß SGB VIII und ihrem eigenen Selbstverständnis – gefordert, bei der Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen darauf hinzuwirken, dass sich diese inhaltlich und methodisch **an den Lebenswelten junger Menschen orientieren**. Ein Indikator dafür, dass dies gelingt, ist aus Sicht der Träger das tatsächliche Interesse der jungen Menschen an den Angeboten. Dies lässt sich zum einen quantitativ durch **Teilnahmelisten** abbilden, zum anderen in Form von **qualitativer Rückmeldung**. Die Einschätzung der jungen Menschen zur Erreichung der Ziele gemäß SGB VIII kann beispielsweise in Form von nachgelagerten Befragungen eingeholt werden. Viele Träger berichteten in der entsprechenden Fokusgruppe, dass sie entsprechende Befragungen bereits nutzen.

Die verschiedenen Erhebungsschritte – insbesondere die vertiefende Fokusgruppe – haben gezeigt, dass sich nicht pauschal festlegen lässt, was eine attraktive und qualitativ hochwertige Bildungsveranstaltung für junge Menschen ausmacht. Angesichts der langjährigen Erfahrung und fachlichen Expertise der Jugendverbände wird davon ausgegangen, dass ihre Angebote in der Regel nach fachlichen Qualitätsstandards und entsprechend den Bedarfen junger Menschen konzipiert werden. Um diese Fachlichkeit zu belegen und gegenüber dem Fördermittelgeber die Einhaltung der formalen Kriterien (Hauptthema, Curriculum, Ablauf) nachzuweisen, wird empfohlen, ein **Konzept** zur Voraussetzung für die Landesförderung zu machen. Mögliche Inhalte könnten Bildungsziele und eingesetzte Methoden sein, wie sie häufig bereits in Sachberichten dargelegt werden. Angestrebte Qualitätsstandards könnten zudem transparent dargelegt werden. Idealerweise wird zudem beschrieben, inwiefern die Erreichung der Bildungsziele von den Verbänden überprüft und für eine fundierte Weiterentwicklung der Formate genutzt wird. Um den bürokratischen

¹⁹ Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT mit Antwort der Landesregierung, Drucksache 19/7693 (2025, 3. Juli). Verfügbar unter: https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_19_10000/07501-08000/19-07693.pdf

Aufwand für die Verbände gering zu halten, wird empfohlen, ein veranstaltungsübergreifendes Rahmenkonzept pro Haushaltsjahr zu erstellen. Da viele Formate bereits etabliert sind, ist davon auszugehen, dass die Konzepte dabei nicht jedes Jahr neu erarbeitet werden müssen. Vielmehr sollte der Fokus darauf liegen, welche Erkenntnisse aus Evaluationsmaßnahmen gewonnen werden konnten und wie Veranstaltungen angepasst und weiterentwickelt werden. Zudem sollte der Nachweisprozess digital und niedrigschwellig gestaltet sein.

Zur Unterstützung der Praxis könnten zudem Qualitätsmerkmale in Form eines **Leitfadens** mit Empfehlungscharakter für die Gestaltung einer Bildungsveranstaltung entwickelt werden. Ein solcher Leitfaden wäre insbesondere für Ehrenamtliche oder neu gegründete Jugendverbände hilfreich, die noch nicht über einen umfangreichen Erfahrungsschatz verfügen. Enthaltene Merkmale könnten unter anderem folgende Aspekte umfassen:

- Eine altersgerechte Gestaltung, zum Beispiel hinsichtlich Sprache, Vorwissen der Zielgruppe, Ablauf (bspw. ausreichend Pausen)
- Eine vielfältige, interaktive Methodenauswahl, die unterschiedliche Lernstile berücksichtigt und Theorie und Praxis sinnvoll miteinander verknüpft
- Ein zugrundeliegendes Verständnis von Bildung als dialogischem Prozess, bei dem die Förderung von kritischem Denken, Teamfähigkeit und Reflexionskompetenz im Fokus stehen (anstatt reiner Wissensvermittlung)
- Klare Zielsetzungen bei gleichzeitiger Offenheit für Impulse der Teilnehmenden
- Eine wertschätzende Haltung der Durchführenden gegenüber allen Teilnehmenden mit einem Fokus auf deren Stärken und Ressourcen

Ein weiteres zentrales Qualitätsmerkmal von Bildungsveranstaltungen ist die **Offenheit gegenüber allen jungen Menschen** – ein Grundsatz, der auch im SGB VIII verankert ist. Dies impliziert für viele Verbandsvertreter:innen eine verstärkte Ansprache und Einbindung von schwer erreichbaren Teilzielgruppen wie jungen Menschen mit Migrationshintergrund, mit Behinderung oder aus sozial benachteiligten Familien. Im Prozess wurde vor diesem Hintergrund wiederholt diskutiert, inwiefern das tatsächliche Erreichen von Teilzielgruppen – bspw. nachgehalten durch Teilnehmendenlisten – ein Indikator für die Qualität einer Bildungsveranstaltung sein kann. Von den meisten wurde dies jedoch aus verschiedenen Gründen als nicht praktikabel erachtet. So gelinge es laut den Verbänden auch bei größten Anstrengungen nicht immer, entsprechende Zielgruppen für die Teilnahme zu gewinnen. Auch verfügten die Verbände über unterschiedliche Ressourcen zur Bewerbung ihrer Angebote. Verbände mit weniger Ressourcen wären hier entsprechend benachteiligt. Die Qualität eines Angebots sinke zudem aus Sicht der Verbände nicht dadurch, dass eine Ansprache entsprechender Teilzielgruppen nicht gelungen sei. Die Verbände waren sich im Beteiligungsprozess jedoch einig, dass die **Ansprache bislang unterrepräsentierter Gruppen** grundsätzlich eine zentrale Herausforderung der Jugendarbeit darstelle, die weiterer Anstrengungen bedarf.

Es wird empfohlen, die Verbände bei dieser Herausforderung stärker zu unterstützen. Dazu könnte das Land Niedersachsen ebenfalls Leitlinien bereitstellen sowie einen **strukturierten Austausch guter Praxis** fördern. Dies wäre zum Beispiel in Form einer digitalen Plattform möglich, ggf. ergänzt durch (digitale) Austauschformate. Inwiefern ein Bedarf nach regelmäßigem Austausch besteht, ist gemeinsam mit den Verbänden zu bestimmen.

Trotz Hürden und Herausforderungen beim Erreichen von unterrepräsentierten Gruppen sollte weiterhin der Anspruch bestehen, alle jungen Menschen mit den Bildungsveranstaltungen anzusprechen. Daher sollte **im Konzept reflektiert** werden, welche Maßnahmen zur gezielten Erreichung dieser Gruppen unternommen werden und wie mögliche Teilnahmehürden abgebaut werden können. Zusätzlich könnten neue Ansätze zur Zielgruppenerreichung innerhalb von Modellprojekten erprobt werden (siehe Kapitel vier zur Innovationsförderung).

Spezifisch **für die Jugendleiter:innen-Tätigkeit** legt der Runderlass zur „Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica)“²⁰ die Rahmenbedingungen fest. Der Runderlass orientiert sich an den bundesweiten Regelungen zur Juleica-Ausbildung. Dort wird vorgegeben, welche pädagogischen, rechtlichen und sonstigen thematischen Kenntnisse für die Ausstellung der Juleica vorhanden sein müssen. Diese Kenntnisse können entweder durch ein Studium, eine Berufsausbildung oder durch die Absolvierung einer Juleica-Ausbildung nachgewiesen werden. Für die Ausbildung an sich werden im Runderlass **Qualitätsstandards** festgelegt. Die Standards für die Juleica-Ausbildung haben sich aus Sicht der Verbände in der Praxis gut etabliert und wurden von ihnen als sehr hilfreich erachtet, um ein einheitliches Qualitätsniveau zu gewährleisten.

Die Qualitätsstandards könnten durch die strukturierte **Bereitstellung von Materialien und/oder Empfehlungen für verschiedene Aus- und Fortbildungsinhalte** ergänzt werden. Diesbezüglich ist laut Projektgruppe bereits ein großer Fundus vorhanden. Es ist auch davon auszugehen, dass die meisten Verbände bereits regen Austausch zu guter Praxis und fachlichen Standards bei der Durchführung von Aus- und Fortbildungen pflegen. Um auch neuere oder bisher weniger gut vernetzte Verbände in ihrer Qualitätsentwicklung zu unterstützen, wäre auch hier ein strukturierter Austausch sinnvoll. Das MS könnte auch hier den Austausch einerseits durch die Bereitstellung einer digitalen Plattform fördern, andererseits durch die eigene Erarbeitung von Empfehlungen und Materialien in Kooperation mit den Verbänden und weiteren Akteuren aus Wissenschaft und Praxis – zum Beispiel zu rechtlichen, psychologischen oder pädagogischen Grundlagen, welche die Verbände in ihren Aus- und Fortbildungskursen nutzen können. Inwiefern diesbezüglich Bedarfe bestehen, ist im Austausch mit den Verbänden zu bestimmen.

²⁰ Verfügbar unter: <https://www.verkuendung-niedersachsen.de/api/ndsml/2025/76/0/mbl-2025-76.pdf>.

Fazit

Bildungsveranstaltungen sind zentraler Bestandteil der Jugendarbeit in Niedersachsen und ein bewährtes Format. Junge Menschen und Vertretungen der Fachpraxis wünschen sich, dieses Format unbedingt auch zukünftig maßnahmenbezogen zu fördern.

Für die zukünftige Ausgestaltung wird empfohlen:

Fördervoraussetzungen weiterentwickeln

- Den bereits praktizierten breiten Bildungsbegriff beibehalten
- Möglichkeit der Aufteilung von sechsstündigen Bildungsveranstaltungen in kürzere Einheiten rechtlich eindeutig verankern
- Anrechenbarkeit von Bildungsveranstaltungen, die kürzer sind als sechs Stunden, für Förderung nach § 6 und § 7 JFG prüfen, zum Beispiel in Form halber Teilnehmertage
- Kriterium der Überörtlichkeit neu definieren

Fortbildungsangebot für junge Ehrenamtliche gezielter fördern

- Juleica-Schulungen und Fortbildungen nach Möglichkeit mit höherem Fördersatz pro teilnehmender Person fördern
- Teilnahme an Fortbildungen, die im Rahmen der Juleica stattfinden, allen Interessierten ermöglichen und deren Teilnahme gleichermaßen fördern
- Zuwendungen zu Fahrtkosten bei Juleica-Schulungen und Fortbildungen auch unter sechs Stunden gewähren
- Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarfe systematisch und ggf. landesweit erheben
- Landesweite Koordinierung der Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote unterstützen, bspw. durch Fortbildungs- und Qualifizierungskatalog
- Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen als Bestandteil einer übergreifenden Strategie zur Stärkung des Ehrenamts verankern – diese sollte insbesondere den Austausch mit Schule, beruflicher Ausbildung und Hochschulen fördern, um die Vereinbarkeit von Ehrenamt und Ausbildung zu verbessern

Beratung und Unterstützung stärken

- Transparenz über Fördervoraussetzungen schaffen
- Fundierte Beratung zur Inanspruchnahme von Fördermitteln und Umsetzung von Qualitätsstandards anbieten
- Plattform für verbandsübergreifenden Austausch zu guter Praxis und Aus- und Fortbildungsmaterialien bereitstellen
- Bei Bedarf seitens der Verbände Empfehlungen oder Materialien zu konkreten Aus- und Fortbildungsinhalten bereitstellen

Tabelle 3: Kostenfaktoren für Bildungsveranstaltungen (inkl. Ehrenamtsqualifizierung)

Kostenfaktor	Inhaltliche Beschreibung	Richtwerte für Kosten
Hauptamtliches Personal: Konzeption	Variante 1: Es liegt bereits eine Konzeption vor, sodass diese nicht neu erarbeitet werden muss. Es entstehen keine Kosten für die Konzeption. Dauer der Veranstaltung: zwei Stunden digitale Veranstaltung und eine Stunde Vorbereitung	Variante 1: 0 € Variante 2: $40,52 \text{ €} \times 39,8 \text{ Stunden}^{21} \times 6 \text{ Monate} = 9.676,17 \text{ €}$
Hauptamtliches Personal: Durchführung	Variante 2: Eine hauptamtliche Fachkraft erarbeitet in einer sechsmonatigen Konzeptionsphase ein neues Konzept (mit einer Viertelstelle). Die Vorbereitung und Durchführung übernehmen zwei Fachkräfte. Dauer der Veranstaltung: elf Tage und fünf Tage organisatorische Vorbereitung	Variante 1: $40,52 \text{ €} \times 3 \text{ Stunden} = 121,56 \text{ €}$ Variante 2: $40,52 \text{ €} \times 11 \text{ Tage} \times 10^{22} \text{ Stunden} \times 2 \text{ Fachkräfte} + 40,52 \text{ €} \times 5 \text{ Tage} \times 7,96 \text{ Stunden} \times 2 \text{ Fachkräfte}$ $= 8.914,40 \text{ €} + 3.225,39 \text{ €}$ $= 12.139,79 \text{ €}$
Nicht technische Materialien	Variante 1: Es werden keine Materialien benötigt. Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es werden sowohl Büromaterialien für das hauptamtliche Personal in der Vorbereitung benötigt als auch Materialien für die Durchführung beispielsweise Notizzettel, Stifte o. Ä.	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 3.000 €
Technische Geräte	Variante 1: Es sind keine technischen Geräte notwendig bzw. können bereits vorhandene genutzt werden. Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es sind Neuanschaffungen nötig, die nicht personengebunden eingesetzt werden, beispielsweise ein Beamer, eine Leinwand und ein Drucker.	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 1.000 €
Raummiete und Unterbringungskosten	Variante 1: Die Veranstaltung wird digital durchgeführt. Es entstehen keine Kosten.	Variante 1: 0 €

²¹ Die 39,8 Stunden sind eine Annäherung an die monatliche Arbeitszeit, die bei einer Viertelvollzeitstelle für eine Person mit vertraglicher Wochenarbeitszeit von 39,8 Stunden entstehen würde.

²² Nach § 3 ArbZG beträgt die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit zehn Stunden im 24-Stunden-Zeitraum. Während nach Gesetz Schlafzeiten und Freizeitaktivitäten nicht als Arbeitszeit zählen und dies für die meisten Branchen eine eindeutige Abgrenzung erlaubt, sind die Grenzen in der Jugendarbeit hier fließend. Es ist also davon auszugehen, dass die mit dem rechtlichen Rahmen vorgegebenen Stunden nicht immer der Realität entsprechen. Siehe dazu: Evangelische Jugend in Bayern (2024): Einschätzungen zum Thema Arbeitszeit in der Jugendarbeit. Verfügbar unter:
https://www.ejb.de/Dateien/Downloads/Landeskonferenz/Onboarding/Arbeitszeiten_Jugendarbeit - vkm - Stand_2024.pdf

	Variante 2: Es entstehen Kosten für zehn Übernachtungen.	Variante 2: 82 € pro Nacht pro TN* x 10 = 820 € pro TN
Verpflegung	Variante 1: Die Veranstaltung wird digital durchgeführt. Es entstehen keine Kosten. Variante 2: drei Mahlzeiten á acht Tage (und je eine Mahlzeit am An- und Abreisetag)	Variante 1: 0 € Variante 2: $3 \times 8 \times 5 \text{ €} + 2 \times 5 \text{ €}$ = 130 € pro TN
Honorarkosten für weitere Beteiligte	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es werden externe Beteiligte an einzelnen Tagen eingebunden, die für die Vorbereitung und die Durchführung einen Festpreis verlangen (unabhängig von TN-Zahl)	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 2.500 €* pro Veranstaltung
Sonstige Artikel des täglichen Bedarfs oder weitere Sachkosten	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es werden Materialien zur Verfügung gestellt, beispielsweise T-Shirts oder Schulungsmaterialien, die behalten werden dürfen.	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 30 € pro TN
Mobilitätszuschüsse für Ehrenamtliche und/oder Teilnehmende; Reise und Fahrtkosten	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Die Fahrtkosten der Ehrenamtlichen und Teilnehmenden werden übernommen, beispielsweise Zugtickets oder Benzinkosten.	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 56 € pro Person ²³
Sonstige Gebühren	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es werden Versicherungen und Lizenzen benötigt.	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 500 € insgesamt

Quellen: Die Berechnung der Kosten für das hauptamtliche Personal wird im methodischen Teil im Anhang dieses Papiers ausführlicher hergeleitet. Die geschätzten Richtwerte der Sachkosten ergeben sich aus Informationen aus

²³ Angelehnt an die Kosten eines NiedersachsenTickets für die An- und Abreise an zwei verschiedenen Tagen. Siehe dazu: <https://www.bahn.de/angebot/regio/laender-tickets/niedersachsen-ticket>.

den Anträgen, Verwendungs nachweisen sowie Recherchen zu marktüblichen Preisen. Wo spezifische Werte aus Datengrundlagen verwendet werden konnten, sind diese in den Fußnoten angegeben.

* Der angegebene Wert ist eine Annäherung auf Basis der stichprobenhaften Auswertung bereits durch geführter Bildungsveranstaltungen.

Beispiel: Digitale Veranstaltungsreihe vor einer Wahl

Eine Fachkraft organisiert im Vorfeld einer Wahl eine digitale Veranstaltungsreihe mit fünf 1,5-stündigen Terminen. In den Veranstaltungen werden Themen vorgestellt und diskutiert, die bei der Wahl besonders relevant sind und von Parteiprogrammen adressiert werden. Zudem soll den jungen Menschen auch allgemeines Wissen über demokratische Wahlen vermittelt werden. Die Fachkraft übernimmt die Planung und moderiert die Abende ([Vorbereitung und Durchführung: 40,52 Euro x 20 Stunden: 810,40 Euro](#)). Die Abende selbst werden von fünf Referent:innen inhaltlich gestaltet, von denen dies drei unentgeltlich machen ([2x Honorarkosten: 200 Euro](#)). Die Veranstaltung wird auf einer kommerziellen Plattform für Videokonferenzen durchgeführt ([Jahreslizenz: 150 Euro](#)).

Gesamtkosten: 1.160,40 Euro

Beispiel: Juleica-Komplettkurs

Ein Träger bietet einen Juleica-Komplettkurs an. Den Kurs organisiert und leitet eine Fachkraft des Trägers, die dafür bereits entsprechend ausgebildet ist. Für den Kurs sind dafür nur einige organisatorische Vorbereitungen im Vorfeld notwendig (**Vorbereitung im Vorfeld: 40,52 Euro x 10 Stunden: 405,20 Euro**). Der Kurs findet in den Ferien an sechs aufeinanderfolgenden Tagen ohne Übernachtung in den Räumen des Trägers statt (**keine Miete; Vorbereitung an dem Tag und Durchführung durch die Fachkraft: 40,52 Euro x 10 Stunden x 6 Tage: 2.431,20 Euro**). An dem Kurs nehmen 25 junge Menschen teil. Am sechsten Tag wird die Erste-Hilfe-Schulung mit zwei externen Trainern angeboten²⁴ (**Honorarkosten: 50 Euro x 7,5 Stunden²⁵ x 2 Trainer: 750 Euro**). An den Tagen erhalten die Teilnehmenden und die Fachkraft ein Mittagessen und Getränke sowie eine kleine Zwischenmahlzeit am Nachmittag (**10 Euro pro TN und Fachkraft pro Tag und 1x je externen Trainer: 1.580 Euro**).

Die Teilnehmenden arbeiten mit vorbereiteten Schulungsmaterialien (**Sachkosten: 100 Euro**). Technische Geräte wie Laptop und Beamer sind bereits in den Räumen des Trägers vorhanden und müssen nicht neu angeschafft werden.

Gesamtkosten: 5.266,40 Euro

²⁴ Entsprechend der „Gemeinsamen Grundsätze für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) sind aufgrund der vorgegebenen Gruppengröße von maximal 15 bis 20 Personen zwei separate Trainer notwendig. Siehe dazu: https://www.bildungsinstitut-rlp.drk.de/fileadmin/downloads/Breitenausbildung/Ordnungen_u_Leitlinien_u_Grundsaezze/GGHO-EH-2015.pdf.

²⁵ Vorgesehen sind mindestens neun Stunden je 45 Minuten. Zusammen mit Pausen von insgesamt 45 Minuten ergibt das 7,5 Stunden.

2. Landesweite Veranstaltungen

In der aktuellen Förderstruktur können Bildungsveranstaltungen mit bis zu 40 Teilnehmenden für eine Förderung nach § 6 und § 7 angerechnet werden. Größere Veranstaltungen mit über 40 Teilnehmenden werden in diesem Kontext nicht gefördert.²⁶ Grundsätzlich ist dies aus fiskalischer Sicht nachvollziehbar, da eine entsprechende Förderung je nach Ausgestaltung schnell das zur Verfügung stehende Budget überschreiten würde. Davon unbenommen bleibt, dass Angebotsformate, die per se einen größeren Teilnehmendenkreis ansprechen und meist ein landesweites Einzugsgebiet haben – wie Ferienlager, Jugendcamps oder Großveranstaltungen mit Eventcharakter – **stark von jungen Menschen nachgefragt** werden. Das zeigen sowohl die Ergebnisse der Onlinebefragung junger Menschen in Niedersachsen als auch die Erfahrungen der Trägervertretungen.

Die Trägervertreter:innen berichteten, dass sich diese Formate neben ihrer Größe in der Regel auch dadurch von Bildungsveranstaltungen abgrenzen, dass sie nicht entlang der Struktur Thema, Curriculum und fester Ablauf organisiert sind. Die Träger betonten allerdings, dass solche Angebote trotzdem einen **wichtigen Bildungsauftrag** hinsichtlich Persönlichkeitsentwicklung und informeller sowie non-formaler Lerninhalte erfüllen. Darüber hinaus würden in der Praxis häufig auch formale Bildungsinhalte adressiert und zum Beispiel zu Themen wie Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Demokratiebildung oder aktuelle politische Themen diskutiert. Im Kontext größerer Veranstaltungen nannten die Trägerverbände auch ihre Mitglieder- und Gremienversammlungen als relevante Formate, bei denen junge Menschen neben genannten positiven Effekten zusätzlich demokratische Selbstwirksamkeit entwickelten.

Der Prozess zeigte somit einen **Zielkonflikt** auf: Auf der einen Seite der starke Wunsch der Verbände, größere Veranstaltungen mit informellerem Bildungsansatz durch eine landesweitige Förderung zu unterstützen, damit sie durch die Förderung besser den Wünschen und Bedarfen junger Menschen entsprechen können. Auf der anderen Seite die Sorge seitens des Fördermittelgebers bezüglich einer möglichen Überstrapazierung der zur Verfügung stehenden Mittel. Dass diese Formate wertvolle Angebote der Jugendarbeit darstellen, ist jedoch weitgehend Konsens. Insofern gilt es, sie bei einer Novellierung der gesetzlichen Grundlagen der Jugendarbeit in Niedersachsen mitzudenken. Im Folgenden werden daher die Ergebnisse aus dem Beteiligungsprozess zu diesen Angeboten wiedergegeben.

Landesweite Freizeit- und Erholungsveranstaltungen

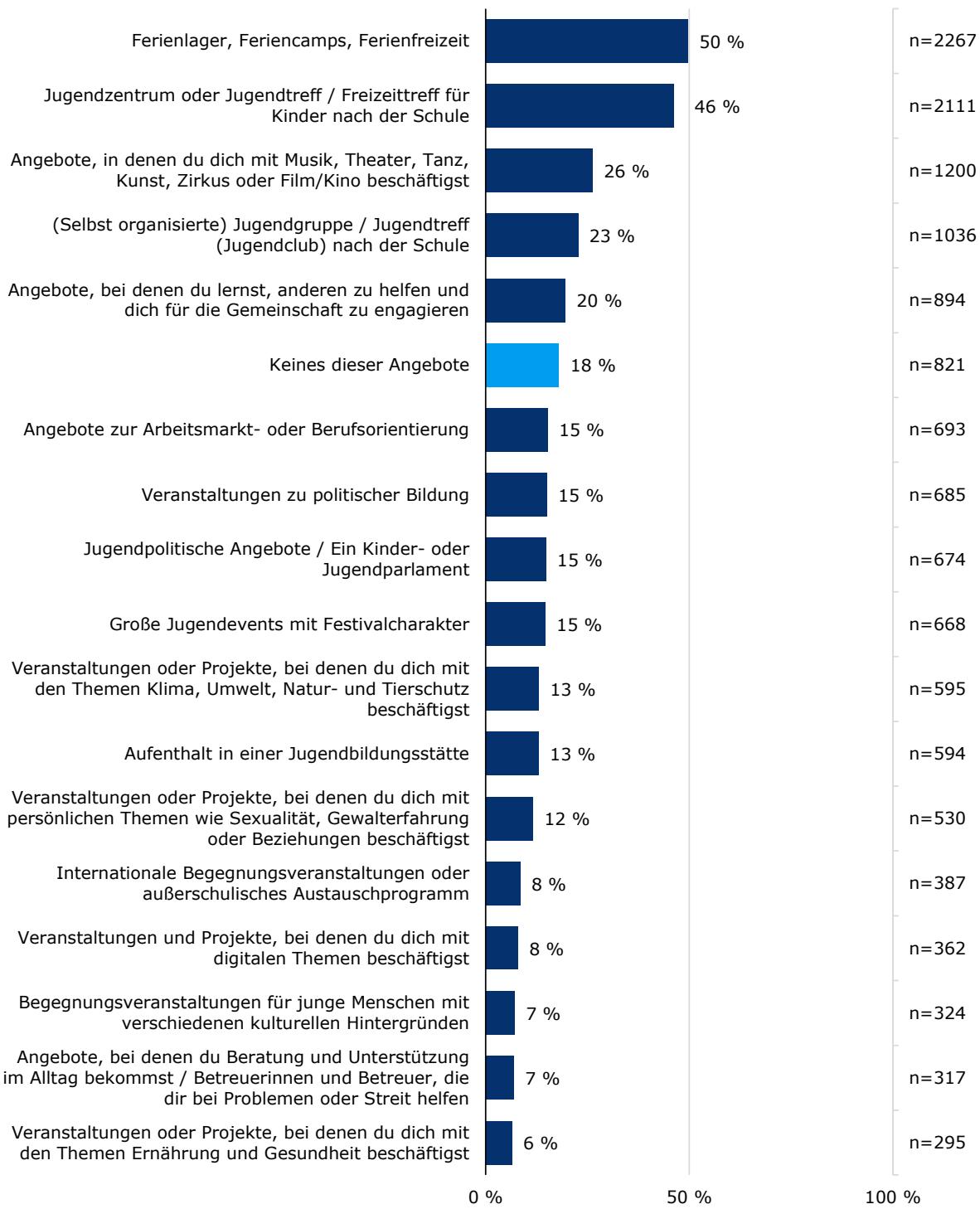
Freizeit- und Erholungsmaßnahmen sind ein zentraler Bestandteil der niedersächsischen Jugendarbeit. Auf überörtlicher Ebene handelt es sich hierbei zum

²⁶ In § 12 JFG werden abseits der Bildungsveranstaltungen Freizeit- und Erholungsmaßnahmen als weitere Maßnahmen aufgeführt – die in der Regel mehr als 40 Teilnehmende umfassen – und denen „nach Maßgabe des Haushalts“ Zuwendungen gewährt werden können. Es handelt sich dabei um eine optionale Förderung.

Beispiel um Ferienlager, Ferienfreizeiten und ähnliche in der Regel mehrtägige Veranstaltungen der Jugendarbeit, bei denen junge Menschen aus ganz Niedersachsen zusammenkommen.

Die Onlinebefragung unter jungen Menschen zeigte die **große Beliebtheit** von derartigen Freizeit- und Erholungsmaßnahmen. Ferienlager / Feriencamps / Ferienfreizeiten sind mit 50 Prozent der Befragten das **am häufigsten bekannte bzw. besuchte Angebotsformat** (siehe Abbildung 4). Von den jungen Menschen, denen Freizeitangebote der Jugendarbeit in ihrer Region bekannt sind, haben 37 Prozent ein solches in den letzten zwölf Monaten einmal in Anspruch genommen, 28 Prozent haben es mehrmals in Anspruch genommen. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass das Interesse der jungen Menschen an Angeboten dieser Art ausgesprochen hoch ist. Weitere elf Prozent, denen kein Ferienlager, Feriencamp und keine Ferienfreizeit in ihrer Gegend bekannt ist, wünschen sich ein solches Format. Die große Mehrheit derer, die an diesem Angebotsformat in den letzten zwölf Monaten teilgenommen haben, bewertete es positiv: 94 Prozent der Sieben- bis Zwölfjährigen und 95 Prozent der über Zwölfjährigen gaben an, dass es ihnen sehr gut oder eher gut gefallen hat.

Abbildung 4: Anteil der jungen Menschen, die das Angebotsformat kennen oder schon besucht haben



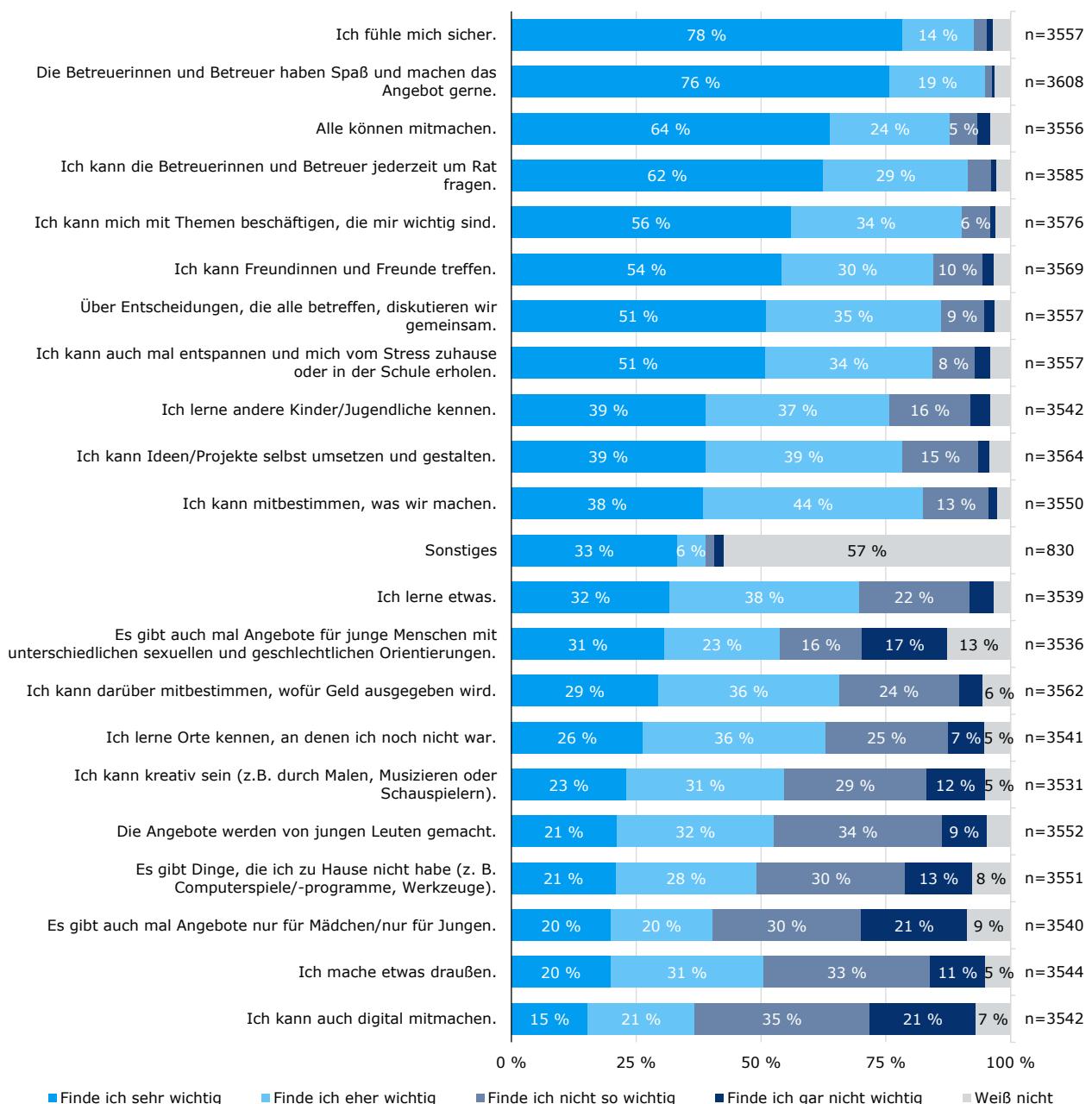
Quelle: Onlinebefragung junger Menschen, eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Anmerkung: Die Anzahl der jungen Menschen, die die Antwort ausgewählt haben, ist als „n“ in der Abbildung dargestellt (gewichtete Fälle).

Freizeitangebote erfüllen für junge Menschen häufig die Funktion eines **Ausgleichs zu Schule und Alltag**. Und diese Funktion ist ein erheblicher Faktor für die

Attraktivität von Angeboten der Jugendarbeit: So ist es 51 Prozent der Befragten sehr wichtig und 34 Prozent eher wichtig, dass sie bei Angeboten der Jugendarbeit „auch mal entspannten und [sich] vom Stress zu Hause oder in der Schule erholen“ können (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5: Faktoren, die jungen Menschen ab 13 Jahren bei Angeboten der Jugendarbeit besonders wichtig sind



Quelle: Onlinebefragung junger Menschen, eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Anmerkungen: Die Anzahl der jungen Menschen, die die Frage beantwortet haben, ist als „n“ in der Abbildung dargestellt (gewichtete Fälle).

Für die bessere Lesbarkeit sind Werte unter fünf Prozent nicht beschriftet.

Die Träger der Jugendarbeit bestätigten an verschiedenen Stellen im Beteiligungsprozess die Relevanz von Freizeitmaßnahmen aus fachlicher Sicht. Sie betonten unter anderem deren Bedeutung für die **Förderung der mentalen Gesundheit** von jungen Menschen. Angesichts zunehmender psychischer Belastungen ebenjener nehme diese Relevanz stetig zu. Entsprechend wichtig sei es, allen jungen Menschen die Möglichkeit zur Teilnahme an solchen Angeboten als Ausgleich zu Schule und Alltag zu ermöglichen.

In der Fokusgruppendiskussion mit nicht anerkannten Trägern der Jugendarbeit wurde zudem konstatiert, dass informelle und non-formale Bildungsformate, zu denen Freizeit- und Erholungsmaßnahmen der Jugendarbeit zählten, in der **Phase der Identitätsfindung** junger Menschen außerordentlich wichtig seien. Im Austausch mit anderen jungen Menschen ermöglichten diese Formate die Auseinandersetzung mit der eigenen Identität. Dies sei elementarer Kern von Jugendarbeit und besonders für junge Angehörige von Minderheiten von hervorgehobener Bedeutung, beispielsweise queere oder jüdische junge Menschen. Vertreter:innen von Verbänden zur Selbstvertretung dieser Gruppen sahen darin einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der individuellen und Gruppenidentität und zu ihrem **Empowerment**.

In den vertiefenden Fokusgruppen machten die Trägervertretungen außerdem darauf aufmerksam, dass Freizeitangebote besonders dazu geeignet seien, **potenzielle neue Mitglieder für die Jugendverbände** zu erreichen. Die Veranstaltungen seien ein niedrigschwelliger Einstieg in die Jugendarbeit, bei dem junge Menschen den Verband und dessen Themen, die Betreuenden und andere junge Menschen kennenlernen. Durch solche Kontakte und Anknüpfungspunkte würden vermeintlich **hochschwellige Bildungsveranstaltungen attraktiver**. Zudem brauche es solche Anknüpfungspunkte, um junge Menschen für weitere Aktivitäten des Verbands und der Jugendarbeit insgesamt zu gewinnen und ihre **Bereitschaft zum Engagement** zu wecken. Diese Funktion von Freizeitangeboten als „Einfallstor“ in die Jugendarbeit sei vor allem für einige **benachteiligte junge Menschen** relevant. Laut den Verbänden sprechen Bildungsveranstaltungen verstärkt eine Zielgruppe an, die „sich in Seminarstrukturen wohlfühlt, die so etwas kennt und die vielleicht auch einen gewissen Bildungshintergrund mitbringt“ (Zitat eines Verbandsvertreters in der entsprechenden Fokusgruppe). Der niedrigschwellige Charakter der Freizeitformate schaffe dagegen auch für jene Gruppen einen leichten Zugang zur Jugendarbeit, die beispielsweise in der schulischen Bildung auf Schwierigkeiten stoßen. Für diese jungen Menschen sei das Finden anderer Lernorte und -formate besonders wichtig. Zudem böten Freizeitveranstaltungen laut den Verbänden einen Ausgleich zu Schule und Alltag, der für einige benachteiligte Gruppen, zum Beispiel geflüchtete oder armutsbetroffene junge Menschen, schwieriger zu finden ist, weil beispielsweise die finanziellen Mittel für privatwirtschaftliche Ferien- und Freizeitangebote fehlen.

Auch **jüngere Teilnehmende** können laut den Trägervertreter:innen mit Freizeitveranstaltungen an die Jugendarbeit herangeführt werden, wenn Bildungsveranstaltungen in der Form, in der sie momentan gefördert werden, noch

zu voraussetzungsvoll seien. Denn laut „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit und zum Ausgleich von Verdienstausfällen“ soll mindestens die Hälfte der Teilnehmenden das zwölfe Lebensjahr vollendet haben. Entsprechend seien die Formate in der Regel für diese und ältere Altersgruppen konzipiert. Gelänge es wiederum, die junge Zielgruppe durch Freizeitangebote positiv anzusprechen, führe dies häufig zu einer langfristigen Bindung an Strukturen der Jugendarbeit.

Vor diesem Hintergrund wünschten sich die Jugendverbände, Freizeitangebote in einer landesseitigen Förderung zu berücksichtigen. In der Trägerbefragung gab es diesbezüglich ausschließlich zustimmende Antworten. So stimmten von 26 Trägervertreter:innen 17 voll und neun eher zu, dass Freizeit- und Erholungsmaßnahmen innerhalb der Jugendförderung auf Landesebene berücksichtigt werden sollten. Diesem Wunsch steht die **politische Entscheidung** gegenüber, dass Freizeitmaßnahmen **kein eigenes Angebotsformat** in der zukünftigen Förderpraxis darstellen sollen. Der Fördermittelgeber begründet dies damit, dass die Regelförderung solcher teilnehmerstarken Formate – sei es in Form einer Anrechenbarkeit der Teilnehmertage für die Bezugsschaltung der Personalkosten von Jugendbildungsreferent:innen oder in Form einer Teilnehmerbezugsschaltung – voraussichtlich das zur Verfügung stehende Förderbudget sprengt.

Die Einschätzung einer **Überlastung der Förderstruktur** durch die Förderung von Freizeit- und Erholungsangeboten basiert unter anderem auf Erfahrungen des MS aus der Zeit der Corona-Pandemie, in der sie als Sondermaßnahmen gefördert wurden. Aus den Reihen der Träger wurde allerdings darauf hingewiesen, dass im Zuge der Corona-Hilfen 40 Euro pro Tag und Person veranschlagt wurden. Dies war ausreichend für eine Vollfinanzierung der entsprechenden Veranstaltungen und ging somit weit über sonst bekannte Formen der Bezugsschaltung hinaus. Die Verbände zeigten somit Bereitschaft, entsprechende Formate auch bei geringeren Fördersätzen umzusetzen. Dies wurde auch in der Projektgruppe noch einmal bestärkt. Zudem wies die Projektgruppe darauf hin, dass mit dem Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“ auch kommunale Angebote gefördert wurden. Dagegen richtete sich der Förderwunsch der Träger vor allem auf überregionale Freizeitveranstaltungen. Kommunale Freizeitveranstaltungen sollten weiterhin in der Förderverantwortung der Kommune liegen. Vor diesem Hintergrund wies die Projektgruppe darauf hin, dass das benötigte Fördervolumen auch davon abhänge, wie das Kriterium der Überörtlichkeit definiert werde.

Inwiefern eine Förderung von überörtlichen Freizeit- und Erholungsmaßnahmen finanziell leistbar ist, müsste geprüft werden. Eventuell ergeben sich auch aus der von der Universität Hildesheim konzipierten neuen Förderstruktur Möglichkeiten, Freizeit- und Erholungsangebote in eine Förderung einzubeziehen, ohne den finanziellen Rahmen zu sprengen. Angesichts der großen Relevanz von Freizeit- und Erholungsveranstaltungen sowohl aus Sicht der Fachkräfte als auch der jungen Menschen selbst, sollten entsprechende Möglichkeiten im Novellierungsprozess zumindest geprüft werden.

Landesweite Veranstaltungen zur Stärkung der Verbandsstrukturen

Neben Freizeit- und Erholungsveranstaltungen auf Landesebene setzen die Verbände landesweite Veranstaltungen um, welche sich gezielt an die eigenen Mitglieder richten und diese fördern und stärken. Darunter fallen etwa **Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen**. Bei diesen kommen Vertreter:innen des Verbands zusammen, um verbandsspezifische Anliegen zu bearbeiten, bspw. die Jahresplanung, Satzungsfragen oder Themen, die für den Verband aktuell von Bedeutung sind. Ein Beispiel für eine solche Veranstaltung wäre die 48. Vollversammlung des LJR Niedersachsen, bei der neben der Zusammenarbeit innerhalb des Dachverbands auch das gemeinsame Eintreten als Verband für die Demokratie diskutiert wurde.

In der vertiefenden Fokusgruppe zu landesweiten Veranstaltungen berichteten die Verbandsvertreter:innen von den gewinnbringenden Effekten solcher Formate für die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen: Ihre aktive Mitwirkung vorausgesetzt, lernten sie dort unter anderem, große Veranstaltungen zu konzipieren und zu organisieren, eigene Meinungen zum Beispiel in Form von Anträgen einzubringen und Kompromisse auszuhandeln. So leisteten Mitglieder- und Delegiertenversammlungen einen Beitrag zur **Demokratiebildung** und zur Kompetenzförderung der jungen Menschen.

Des Weiteren fallen unter diese landesweiten, verbandsinternen Veranstaltungen Formate, die den **verbandsweiten fachlichen Austausch und die Weiterbildung** zu bestimmten Themen fördern. Ein Beispiel hierfür ist das Cross Media Festival des Jugendrotkreuzes Niedersachsen, bei dem das gemeinsame Lernen zu Medien im Mittelpunkt steht.

Die Übergänge zwischen diesen verbandsinternen Veranstaltungen sind häufig fließend. So berichteten Verbandsvertreter:innen in der vertiefenden Fokusgruppe, dass auch Mitgliederversammlungen häufig um aktuelle Schwerpunktthemen wie zum Beispiel künstliche Intelligenz aufgebaut würden. Verbandsinterne Veranstaltungen können auch **Überschneidungen mit Freizeitveranstaltungen** haben. Zum Beispiel wenn das Verbandstreffen einen Schwerpunkt auf Freizeit und Sport legt, wie das Landesjugendtreffen der DLRG-Jugend.

Zur **Finanzierung** von Mitgliederversammlungen und größeren Veranstaltungen für Verbandsmitglieder berichteten die Trägerverbände, dass diese häufig durch **Mitgliedsbeiträge aus dem Erwachsenenverband** mitfinanziert würden, sofern ein solcher vorhanden ist. Größere Verbände hätten dadurch bezüglich der Realisierbarkeit solcher Veranstaltungen einen entscheidenden Vorteil gegenüber kleineren Verbänden, welche nicht auf entsprechende Strukturen zurückgreifen können. Weil kleinere Verbände ihren Mitgliedern daher nicht solche attraktiven Angebote bieten können, seien sie weniger sichtbar für neue Mitglieder und hätten nicht die gleichen Möglichkeiten des fachlichen Austauschs und der landesweiten Vernetzung.

Verbandsseitig besteht der Wunsch, auch solche verbandsinternen Veranstaltungen für eine landesweitige Förderung zu berücksichtigen. Legitimiert werde dies durch die oben beschriebenen positiven Effekte auf Persönlichkeits- und Demokratiebildung der jungen Menschen. Obschon diese Effekte unbestritten sein dürften, ist zu konstatieren, dass es sich hier um „geschlossene“ Formate handelt, die nicht allen jungen Menschen offenstehen. Insofern können damit keine neuen Zielgruppen erreicht werden, wie es mit den bereits genannten Freizeitveranstaltungen der Fall ist. Seitens der Trägerverbände wurde allerdings angemerkt, dass nach § 12 Satz 2 SGB VIII die Arbeit der Verbände „in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet“ ist. Insofern läge der Mitgliederbezug in der Intention des SGB VIII und begründe somit auch ein staatliches Förderinteresse. Ob dem aus juristischer Perspektive tatsächlich so ist, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Klar ist allerdings: Sollten solche Formate in einer zukünftigen Förderstruktur berücksichtigt werden, würden für sie im Falle einer teilnehmendenbezogenen Förderung ähnlich hohe Fördersummen anfallen wie bei Freizeit- und Erholungsveranstaltungen.

Neben diesen groß angelegten Formaten, die sich an alle Mitglieder des jeweiligen Verbands richten, findet verbandsinterne Vernetzung und fachliche Weiterentwicklung laut den Verbandsvertreter:innen vorrangig in Form von **Gremienarbeit** statt. Bei den Gremien handele es sich in der Regel um Arbeitskreise oder Vernetzungstreffen mit etwa 20 bis 100 Teilnehmenden. Solche Treffen ließen sich meist allerdings in der regulären Verbandsarbeit „zwischendurch“ einbauen und seien vergleichsweise kosten- und zeiteffizient umzusetzen. Die Berücksichtigung solcher Formate in einer Förderung wurde daher auch von den Verbänden im Prozess als zweitrangig behandelt.

Sonstige Großveranstaltungen

Neben Freizeit- und Erholungsmaßnahmen und verbandsspezifischen landesweiten Veranstaltungen lassen sich Großveranstaltungen mit Festival- oder Eventcharakter als weiteres landesweites Format identifizieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die ONE Conference des Landesjugendwerks des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden Niedersachsen mit Bands und breitem Unterhaltungsprogramm.

In der Onlinebefragung waren solche „**Jugendevents mit Festivalcharakter**“ ein Angebotsformat, das sich die jungen Menschen besonders häufig wünschten. Gleichzeitig scheinen sie sehr **wenig verbreitet** zu sein. Nur 15 Prozent der jungen Menschen gab in der Onlinebefragung an, dass ihnen ein solches Angebotsformat in ihrer Region bekannt ist. Von den verbleibenden 85 Prozent äußerten 35 Prozent den Wunsch, dass solche Angebote in ihrer Umgebung verfügbar sein sollten. Das macht Großveranstaltungen zu dem Format, das sich die befragten jungen Menschen **am häufigsten** wünschen, wenn es in ihrer Region nicht vorhanden ist (siehe Abbildung 6). Von denjenigen, in deren Region ein entsprechendes Format angeboten wurde, haben 27 Prozent in den letzten zwölf Monaten mehrmals daran teilgenommen und 50 Prozent einmalig. Die überwiegend einmalige Teilnahme lässt sich vermutlich

darauf zurückführen, dass diese Veranstaltungsformate nicht in der gleichen Regelmäßigkeit angeboten werden wie andere Angebotsformate.

Abbildung 6: Angebotsformate, die sich junge Menschen in ihrer Gegend wünschen



Quelle: Onlinebefragung junger Menschen, eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Anmerkung: Den Befragten wurden nur die Angebotsformate angezeigt, von denen sie angaben, dass sie diese nicht kennen / in ihrer Gegend haben. Die Anzahl der jungen Menschen, die die Frage beantwortet haben, ist als

„n“ in der Abbildung dargestellt (gewichtete Fälle). Die Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil derer, die die jeweilige Antwortoption angezeigt bekamen.

Im Gegensatz zu dieser offenbar hohen Attraktivität maßen die Vertreter:innen der Trägerverbände solchen Events in der Trägerbefragung einen vergleichbar geringen Stellenwert bei. Nur 18 der 26 Trägervertreter:innen gaben an, dass diese innerhalb der Jugendförderung berücksichtigt werden sollten. Dies ist der zweitniedrigste Wert unter den abgefragten Angebotsformaten. Aus der den Prozess begleitenden Projektgruppe kam der Hinweis, dass dies mit dem **großen organisatorischen Aufwand** und einem **hohen finanziellen Risiko** zusammenhängen könnte, welchen und welches größere Veranstaltungen für die Träger mit sich bringen. So würden viele Ressourcen gebunden, die dann nicht für das „Alltagsgeschäft“ zur Verfügung stünden.

Die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses lassen keinen eindeutigen Schluss darüber zu, ob solche großen Jugendevents bei einer Förderung berücksichtigt werden sollten. Bei begrenzten zur Verfügung stehenden Fördermitteln und der Notwendigkeit einer Priorisierung von Angebotsformaten für eine Förderung wären Bildungsveranstaltungen sowie Freizeit- und Erholungsmaßnahmen aus den dargelegten Gründen solchen Eventveranstaltungen vorzuziehen. Bedacht werden muss auch, dass eine „Pro-Kopf-Förderung“ aufgrund der hohen Teilnehmendenzahlen voraussichtlich große Fördersummen beanspruchen würde. Im Falle der Entscheidung für eine Förderung solcher Formate wäre insofern zu prüfen, wie eine praktikable Förderung aussehen könnte.

Ein Beispiel für die Förderung von Großveranstaltungen bietet der **Thüringer Landesjugendförderplan 2023 bis 2027 (LJFP)**. Demgemäß werden ausgewählte „Großveranstaltungen mit jugendpolitischer Bedeutung“ gefördert, u. a. die 72-Stunden-Aktion des BDKJ Thüringen, der Thüringer Kindergipfel oder das Evangelische Jugendfestival. Gleichzeitig stellt der LJFP selbst die Frage, woran sich die „jugendpolitische Bedeutung“ bemisst: ob Großveranstaltungen „qua ihrer Existenz“ eine jugendpolitische Bedeutung haben oder ob diese erst konzeptionell hergeleitet werden muss.²⁷ Die Erarbeitung einer entsprechenden Definition bis Ende 2024 wird im LJFP angekündigt, liegt zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Papiers allerdings (noch) nicht öffentlich vor.

Angebotsspezifische Qualitätsmerkmale und -kriterien

Landesweite Veranstaltungen unterliegen in der Regel den gleichen Qualitätsmerkmalen und -kriterien wie Bildungsveranstaltungen. Durch die höhere Teilnehmendenzahl ergeben sich jedoch zusätzliche Qualitätsanforderungen. Wie bereits dargestellt, können landesweite Veranstaltungen je nach ausrichtendem Verband sehr unterschiedliche Dimensionen annehmen. Während in einigen

²⁷ Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2023): Landesjugendförderplan 2023 bis 2027. S. 132. Verfügbar unter: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/jugendpolitik/landesjugendfoerderplan_2023-2027.pdf.

Verbänden schon 100 Teilnehmende eine große Anzahl sind, veranstalten andere Verbände regelmäßig Aktionen mit mehreren hundert Teilnehmenden.

Letztere unterliegen laut den Verbänden aufgrund ihrer Größe zusätzlichen **Sicherheitsanforderungen**. So haben Vorkehrungen bzgl. Brandschutz, Fluchtwegen, medizinischer Versorgung und ausreichend Verpflegungs- und Trinkmöglichkeiten (insbesondere bei Veranstaltungen im Freien an warmen Tagen) einen erhöhten Stellenwert. Ein besonderes Augenmerk in Bezug auf die Sicherheit der Teilnehmenden sei auch auf die Gestaltung der Veranstaltung zu legen, um zu verhindern, dass junge Menschen überfordert sind oder sich nicht sicher fühlen. Bei Aktivitäten sei darauf zu achten, dass sich die jungen Menschen nicht verletzen oder gefährden. Gleichzeitig betonten Verbandsvertreter:innen in der vertiefenden Fokusgruppe, dass die jungen Menschen nicht in ihren Aktivitäten gehindert werden dürften. So müsse beispielsweise die Naturfreundejugend weiterhin zur Kletterfreizeit einladen dürfen, aber sicherstellen, dass die jungen Menschen ausreichend geschult sind, um sich nicht selbst in Gefahr zu bringen. Ein relevantes Qualitätskriterium könnte in diesem Fall sein, dass ausreichend Personal vorhanden ist, welches die jungen Menschen beaufsichtigt und bei Bedarf reagieren kann. Die betreuenden Personen müssten zudem für den Umgang mit den angebotsspezifischen Risiken geschult sein.

Ein weiteres Qualitätsmerkmal für solche Formate sei, dass sie an einem geeigneten Ort stattfinden, der die **nötige Infrastruktur** bereithält. Die Veranstaltung solle möglichst niedrigschwellig aus ganz Niedersachsen erreichbar sein, entweder mit öffentlichen Verkehrsmitteln und/oder von den Veranstaltenden bereitgestellten Transportmöglichkeiten. Hinzukomme, dass der Ort barrierearm und für möglichst viele junge Menschen zugänglich ist. Gleichzeitig hat insbesondere die Fokusgruppe zu den Jugendbildungsstätten gezeigt, dass es nur wenige Orte gibt, die den Ansprüchen der Jugendverbände an Sicherheit und Inklusion genügen, sodass in der Praxis oft Abstriche gemacht werden müssten.

Die hier beschriebenen landesweiten Veranstaltungen haben im Vergleich zu klassischen Bildungsveranstaltungen häufig einen informelleren Bildungscharakter. Trotzdem sollte konzeptionell festgehalten werden, welche Ziele mit der Veranstaltung verfolgt werden. Konkret sollte definiert werden, welche **nachhaltigen Impulse** die jungen Menschen aus der Veranstaltung mitnehmen. Beispielsweise kann auf den Erwerb bestimmter (sozialer) Kompetenzen oder praktischer Fähigkeiten hingewirkt werden. Auch das Knüpfen niedersachsenweiter Kontakte kann gefördert werden, beispielsweise indem junge Menschen mit den gleichen Interessen vernetzt werden. Ein weiteres Beispiel wäre, junge Menschen zu einem Engagement innerhalb des Verbands anzuregen.

Fazit

Landesweite Veranstaltungen bieten jungen Menschen (neben angebotsspezifischen Zielen) Raum für Begegnung und Austausch über die eigenen regionalen Strukturen hinaus. Insbesondere landesweite Freizeit- und Erholungsmaßnahmen tragen zur Persönlichkeitsentwicklung und Stärkung der mentalen Gesundheit der jungen Menschen bei. Gleichzeitig bestehen finanzielle Herausforderungen bei der Förderung, die insbesondere eine teilnehmendenbezogene Förderung solcher Formate mit sich bringen würde, da sie in der Regel hohe Teilnehmendenzahlen aufweisen und dadurch große Fördersummen beanspruchen würden.

Für die zukünftige Ausgestaltung wird daher empfohlen:

Fördermöglichkeiten innerhalb einer zukünftigen Förderstruktur prüfen

- Möglichkeiten prüfen, inwiefern landesweite Freizeit- und Erholungsmaßnahmen innerhalb einer neuen Förderstruktur (anteilig) berücksichtigt werden können

Tabelle 4: Kostenfaktoren für landesweite Veranstaltungen

Kostenfaktor	Inhaltliche Beschreibung	Richtwerte für Kosten
Hauptamtliches Personal: Konzeption	Variante 1: Ein Konzept liegt bereits vor. Es ist keine neue Konzeption notwendig. Dauer der Veranstaltung: drei Stunden und eine Stunde Vorbereitung	Variante 1: 0 € Variante 2: $40,52 \text{ €} \times 44 \text{ Stunden}^{28} \times 2 \text{ Fachkräfte} = 3.565,76 \text{ €}$
Hauptamtliches Personal: Durchführung	Variante 2: Zwei hauptamtliche Fachkräfte übernehmen die Konzeption und Planung. Dazu zählen beispielsweise Vorbereitungstreffen und Buchungen. Die Veranstaltung wird mit einem Vorlauf von einem halben Jahr geplant, die Fachkräfte verwenden durchschnittlich pro Woche zwei Stunden (rund fünf Prozent Wochenarbeitszeit). Die beiden Fachkräfte übernehmen auch die Durchführung. Dauer der Veranstaltung: 14 Tage	Variante 1: $40,52 \text{ €} \times 4 \text{ Stunden} = 162,08 \text{ €}$ Variante 2: $40,52 \text{ €} \times 14 \text{ Tage} \times 10 \text{ Stunden}^{29} \times 2 \text{ Fachkräfte} = 11.345,60 \text{ €}$

²⁸ Die Stunden ergeben sich wie folgt: bei 222 angenommenen Arbeitstagen pro Jahr entfallen auf sechs Monate 111 Arbeitstage mit jeweils 7,96 Stunden. Fünf Prozent dieser Arbeitszeit ergeben rund 44 Stunden.

²⁹ Nach § 3 ArbZG beträgt die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit zehn Stunden im 24-Stunden-Zeitraum. Während nach Gesetz Schlafzeiten und Freizeitaktivitäten nicht als Arbeitszeit zählen und dies für die meisten Branchen eine eindeutige Abgrenzung erlaubt, sind die Grenzen in der Jugendarbeit hier fließend. Es ist also davon auszugehen, dass die mit dem rechtlichen Rahmen vorgegeben Stunden nicht immer der Realität entsprechen. Siehe dazu: Evangelische Jugend in Bayern (2024): Einschätzungen zum Thema Arbeitszeit in der Jugendarbeit. Verfügbar unter: https://www.ejb.de/Dateien/Downloads/Landeskonferenz/Onboarding/Arbeitszeiten_Jugendarbeit_-_vkm_-_Stand_2024.pdf

Nicht technische Materialien	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es werden sowohl Büromaterialien für das hauptamtliche Personal in der Vorbereitung benötigt als auch Materialien für die Durchführung, beispielsweise Notizzettel, Stifte o. Ä.	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 3.000 €
Technische Geräte	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es sind Neuanschaffungen nötig, die nicht personengebunden eingesetzt werden, beispielsweise ein Beamer, eine Leinwand und ein Drucker.	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 1.000 €
Raummiete	Variante 1: Das Treffen findet in eigenen Räumen statt, für die keine Mietkosten anfallen. Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es wird entweder für mehrere Tage ein Raum benötigt oder eine große Festhalle für einen Veranstaltungstag sowie zwei Tage für Auf- und Abbau.	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 10.000 €
Mieten von weiterer Infrastruktur	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es werden mobile Sanitäranlagen und Lagerflächen angemietet.	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 2.000 €
Unterbringungskosten	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es entstehen Kosten für 13 Übernachtungen.	Variante 1: 0 € Variante 2: 82 € pro Nacht pro TN ³⁰ x 13 Übernachtungen pro TN = 1.066 € pro TN
Verpflegung	Variante 1: Es wird eine Mahlzeit angeboten. Variante 2: drei Mahlzeiten à elf Tage (und je eine Mahlzeit am An- und Abreisetag)	Variante 1: bis zu 5 € pro TN Variante 2: 3 x 11 x 5 € + 2 x 5 € = 175 € pro TN

³⁰ Der angegebene Wert ist eine Annäherung auf Basis der stichprobenhaften Auswertung bereits durchgeföhrter Bildungsveranstaltungen (da es noch keine anderweitige Förderung landesweiter Veranstaltungen gab). Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechend teure Unterkunft nicht für einen so langen Zeitraum in Betracht kommen würde. Der Wert soll an dieser Stelle nur verdeutlichen, was unter diesen Annahmen an Kosten entstehen könnte.

Honorarkosten für weitere Beteiligte	<p>Variante 1: Es entstehen keine Kosten.</p> <p>Variante 2: Es werden externe Beteiligte an einzelnen Tagen eingebunden, die für die Vorbereitung und die Durchführung einen Festpreis verlangen (unabhängig von der TN-Zahl). Dazu gehören fachliche Referent:innen als auch Unterhaltungs-Acts wie Bands.</p>	<p>Variante 1: 0 €</p> <p>Variante 2: bis zu 20.000 €³¹</p>
Sonstige Artikel des täglichen Bedarfs oder weitere Sachkosten	<p>Variante 1: Es entstehen keine Kosten.</p> <p>Variante 2: Es werden Materialien zur Verfügung gestellt, beispielsweise T-Shirts und/oder Goodiebags.</p>	<p>Variante 1: 0 €</p> <p>Variante 2: bis zu 30 € pro TN</p>
Mobilitätszuschüsse für Ehrenamtliche und/oder Teilnehmende; Reise und Fahrtkosten	<p>Variante 1: Es entstehen keine Kosten.</p> <p>Variante 2: Die Fahrtkosten der Ehrenamtlichen und Teilnehmenden werden übernommen, beispielsweise Zugtickets oder Benzinkosten.</p>	<p>Variante 1: 0 €</p> <p>Variante 2: bis zu 56 € pro Person³²</p>
Sonstige Gebühren	<p>Variante 1: Es entstehen keine Kosten.</p> <p>Variante 2: Es fallen Gebühren an, beispielsweise für die GEMA, Künstlersozialkasse oder Softwarelizenzen.</p>	<p>Variante 1: 0 €</p> <p>Variante 2: bis zu 10.000 €³³</p>

³¹ Diese Kosten lassen sich nur schwer festsetzen, da sie von einer Vielzahl von Faktoren abhängen und beispielsweise bei einem Musikfestival sehr hoch ausfallen können.

³² Angelehnt an die Kosten eines Niedersachsen-tickets für die An- und Abreise an zwei verschiedenen Tagen. Siehe dazu:
<https://www.bahn.de/angebot/regio/laender-tickets/niedersachsen-ticket>

³³ Diese Kosten lassen sich nur schwer festsetzen, da sie von einer Vielzahl an Faktoren abhängen und beispielsweise bei einem Musikfestival sehr hoch ausfallen können. So richten sich beispielsweise die Abgaben an die GEMA, falls urheberrechtlich geschützte Musik abgespielt werden soll, nach den Einnahmen aus den Ticketverkäufen. Auch bei Festivals mit überwiegend freiem Zutritt können Kosten anfallen. Siehe dazu:
<https://www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/festival>. Gleches gilt für Abgaben an Versicherungen und Lizenzen.

Quellen: Die Berechnung der Kosten für das hauptamtliche Personal wird im methodischen Teil im Anhang dieses Papiers ausführlicher hergeleitet. Die geschätzten Richtwerte der Sachkosten ergeben sich aus Informationen aus den Anträgen, Verwendungsnachweisen sowie Recherchen zu marktüblichen Preisen. Wo spezifische Werte aus Datengrundlagen verwendet werden konnten, sind diese in den Fußnoten angegeben.

Beispiel: Netzwerktreffen eines Verbands

Eine Fachkraft eines Verbands lädt 40 Ehrenamtliche in die Räumlichkeiten des Verbands zu einem Netzwerktreffen ein. Neben einem gemeinsamen Kennenlernen wollen sie sich in einem Workshopformat Veranstaltungen für das nächste Jahr überlegen. Das Treffen dauert ungefähr vier Stunden. Die Fachkraft benötigt circa zehn Stunden für die Planung und Vorbereitung ([40,52 Euro x 14 Stunden: 567,28 Euro](#)). Für den Workshop verwenden die Fachkraft und die Ehrenamtlichen Materialien, beispielsweise Flipcharts und Moderationskarten ([50 Euro](#)). Es gibt Getränke und Kuchen ([3 Euro pro Person für 40 Personen: 120 Euro](#)). Die Ehrenamtlichen erhalten einen Zuschuss für ihre Anreise (20 Euro für 40 Personen: [800 Euro](#)).

Gesamtkosten: 1.537,28 Euro

Beispiel: Verbandsübergreifendes Jugendcamp mit Übernachtungen

Drei Verbände organisieren ein verbandsübergreifendes Jugendcamp mit zwei Übernachtungen. Daran nehmen 150 Personen teil. Je Verband ist eine Fachkraft für die Organisation und Durchführung zuständig. Für die Vorbereitung benötigen sie jeweils 30 Stunden (Workshopvorbereitung, Organisationstreffen: 40,52 Euro x 30 Stunden x 3 Fachkräfte: 3.646,80 Euro). Die Veranstaltung findet in einer Jugendherberge mit Selbstverpflegung statt. Die Mahlzeiten werden von Teilnehmenden und Hauptamtlichen gemeinsam zubereitet. Es gibt einen Gemeinschaftssaal und verschiedene Gruppenräume, in denen alle Aktivitäten stattfinden können (30 Euro pro Nacht pro TN und Hauptamtlicher:m: 9.180 Euro). Es gibt insgesamt ein Abendessen am Ankunftstag, drei Mahlzeiten am nächsten Tag und ein Frühstück am Abreisetag für alle Teilnehmenden (5 Mahlzeiten à 5 Euro pro TN und Hauptamtlicher:m: 3.825 Euro).

Tagsüber organisieren die Fachkräfte vier Workshops, von denen einer durch einen Gast durchgeführt wird (Honorarkosten: 200 Euro). Am Abend organisieren sie ein kleines Konzert einer lokalen Band, welche ihre eigene Technik zur Verfügung stellt (Gage: 200 Euro). Technische Geräte müssen nicht neu angeschafft werden. Für die Workshops werden Arbeitsmaterialien benötigt (100 Euro). Die Veranstaltung wird durch neun Ehrenamtliche unterstützt, denen die Fahrtkosten erstattet werden (jeweils 20 Euro pro Person: 180 Euro).

Gesamtkosten: 17.331,80 Euro

3. Internationale Begegnungsveranstaltungen

Internationale Begegnungsveranstaltungen bieten jungen Menschen aus verschiedenen Ländern die Möglichkeit, sich über kulturelle, soziale und politische Themen auszutauschen, voneinander zu lernen und grenzüberschreitende Freundschaften zu schließen. Sie fördern die **interkulturelle Kompetenz** von jungen Menschen und können ihnen helfen, Vorurteile abzubauen und ihre Offenheit gegenüber Neuem zu stärken. Internationale Begegnungsveranstaltungen in der Jugendarbeit bieten außerdem jungen Menschen aus sozial benachteiligten Verhältnissen die Möglichkeit, Erfahrungen außerhalb der Heimat zu sammeln, da sie in der Regel erschwinglicher sind als andere Formen des Auslandsaufenthalts.

Aktuell werden internationale Begegnungsveranstaltungen in Niedersachsen vorrangig über die „**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit**“ gefördert. Danach werden gefördert:

- Internationale Jugendbegegnungen mit bis zu 20 Euro pro Tag und teilnehmender Person
- Internationale Begegnungsveranstaltungen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Jugendarbeit mit bis zu 30 Euro pro Tag und teilnehmender Person
- Sondermaßnahmen internationaler Jugendbegegnungen mit bis zu 35 Euro pro Tag und teilnehmender Person

Die Zuwendungen werden gewährt für: Teilnehmende aus Deutschland und aus dem Ausland, für Teilnehmende aus Deutschland auch im Ausland sowie für nicht hauptamtliche Teamer:innen. Gefördert werden mindestens fünf und höchstens 30 Tage, wobei An- und Abreise als ein voller Tag gelten. Zudem können maximal drei Tage für die Vorbereitung und Auswertung in Niedersachsen gefördert werden. Für Teilnehmende mit besonderem Förderbedarf kann eine Begleitperson gefördert werden. Zudem sind Zuschläge für Maßnahmen mit erhöhten Anforderungen möglich. Zudem können Aktivitäten und die Fahrtkosten für Teilnehmende aus Deutschland bezuschusst werden.

Im Vergleich zu anderen Angebotsformaten sind internationale Begegnungsveranstaltungen **nur wenigen jungen Menschen in ihrer Gegend bekannt**: In der Onlinebefragung gaben acht Prozent an, ein solches Angebot zu kennen oder schon besucht zu haben. Von diesen acht Prozent haben elf Prozent in den letzten zwölf Monaten mehrmals und 35 Prozent einmalig an einem solchen Format teilgenommen. Es ist davon auszugehen, dass die verstärkt einmalige Inanspruchnahme daraus resultiert, dass Angebote dieses Formats häufig nur einmalig stattfinden. Die jungen Menschen, die daran teilgenommen haben, waren jedoch sehr zufrieden mit den Angeboten. 93 Prozent der über Zwölfjährigen gaben an, dass ihnen das Angebot sehr oder eher gut gefallen hat. Mit 66 Prozent ist der Anteil, denen das Angebot **sehr gut gefallen** hat, bei diesem Format am höchsten.

Von den jungen Menschen, denen ein solches Angebot nicht bekannt ist, wurde es sich von 22 Prozent gewünscht.

Auch in der **Trägerbefragung** wurde dem Format der internationalen Begegnungsveranstaltungen ein hoher Wert beigemessen. Dies zeigt sich darin, dass 25 der 26 befragten Trägervertreter:innen eher oder voll der Meinung waren, dass internationale Begegnungsveranstaltungen in einer Förderung berücksichtigt werden sollten.

Aufgrund des breiten **Konsenses über die Relevanz und Ausgestaltung** von internationalen Begegnungsveranstaltungen sowie der bereits bestehenden Förderung nach § 12 JFG i. V. m. der „Richtlinie Internationale Jugendarbeit“ wurde dieses Angebotsformat nicht weiter in einer eigenen Fokusgruppe vertieft.

Angebotsspezifische Qualitätsmerkmale und -kriterien

Die „Richtlinie Internationale Jugendarbeit“ definiert bereits konkrete qualitative Anforderungen an internationale Begegnungsveranstaltungen. Teilnehmende der Jugendbegegnungen müssen zwischen zwölf und 27 Jahren alt sein. Die Begegnungsveranstaltungen sollen nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit organisiert sein und das Verhältnis von deutschen und ausländischen Teilnehmenden ausgewogen. Die Richtlinie definiert zudem **qualitative Anforderungen an die Planung von Begegnungsveranstaltungen**. Empfohlen werden u. a.:

- Angemessenes Verhältnis von Leitungspersonen und Teilnehmenden
- Programm, das über Zielgruppen, Bildungsziele, Arbeitsmethoden und Themen Aufschluss gibt
- Leitungspersonen mit Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit oder pädagogischer Ausbildung, mindestens Besitz einer Juleica
- Beteiligung der Teilnehmenden an der Programmplanung, -durchführung und -auswertung in jugendgerechter Form
- Berücksichtigung der Prinzipien des Gender-Mainstreamings und von Diversity-Management sowie der spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit besonderem Förderbedarf, junger Migrant:innen, junger Menschen mit Behinderungen sowie von Teilnehmenden und deren Familien im Transferleistungsbezug

Darüber hinaus wurden zur Qualitätssicherung in der internationalen Jugendarbeit in Literatur und Praxis bereits konkrete Merkmale definiert und mit Kriterien hinterlegt. Bereits 2004 hat beispielsweise die Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB) den **Katalog „Qualitätskriterien und Indikatoren für die internationale Jugendarbeit“³⁴** publiziert. Begrifflich entsprechen dort die „Qualitätskriterien“ den Qualitätsmerkmalen in diesem Papier, während die „Indikatoren“ hier den Qualitätskriterien entsprechen. Erarbeitet wurden

³⁴ Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (2004): Qualitätskriterien und Indikatoren für die internationale Jugendarbeit. Verfügbar unter: <https://ijab.de/bestellservice/qualitaetskriterien-und-indikatoren-fuer-die-internationale-jugendarbeit>

die Kriterien und Indikatoren von der Arbeitsgruppe „Qualitätskriterien in der internationalen Jugendarbeit“, zusammengesetzt aus Vertreter:innen deutscher Jugendorganisationen sowie deren Dachverbänden, koordiniert durch den IJAB e. V.

In dem Katalog werden Qualitätsmerkmale zu folgenden Themenbereichen formuliert:

- Erfolgreiche Kooperation der Partnerorganisationen
- Kompetente und bedarfsgerechte Zusammenstellung des Leitungsteams
- Teilnehmenden- und themengerechte Programmgestaltung
- Adäquate Kommunikation gegenüber den Teilnehmenden zu allen relevanten Aspekten des Angebots sowie die Gewährleistung der Verständigung der Teilnehmenden untereinander
- Redlicher Einsatz der finanziellen Projektmittel
- Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne von Vor- und Nachbereitung, öffentlichkeitswirksamer Aufbereitung und der Durchführung von Folgemaßnahmen
- Trägerspezifisches Qualitätsmanagement

Basierend auf diesem Katalog erarbeitete das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 2021 eigene „**Qualitätskriterien für Projekte der Internationalen Jugendarbeit im Freistaat Thüringen**“.³⁵ Dabei wurde der Katalog des IJAB um folgende Bereiche erweitert:

- Verknüpfung digitaler und analoger Lebenswelten durch hybride Formate
- Diversitätsfördernde Durchführung des Projektes
- Nachhaltigkeit im Sinne des schonenden Einsatzes von Ressourcen
- Maßnahmen zur Wirkungssicherung

Die aufgelisteten Merkmale und Kriterien werden in den beiden Dokumenten detailliert ausgeführt und bilden eine geeignete Grundlage für die Konzeption, Organisation und Durchführung internationaler Begegnungsveranstaltungen. Aus Platzgründen wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Wiedergabe der Inhalte verzichtet und auf die genannten Quellen verwiesen.

Hervorgehoben werden soll jedoch das Qualitätsmerkmal des **Erreichens von sozial benachteiligten jungen Menschen**. Dieses findet sich bereits unter Punkt 4.4.7 der „Richtlinie Internationale Jugendarbeit“ wieder. Jedoch werden die Zielgruppen, bspw. „junge Migrantinnen und Migranten“ oder „Teilnehmende und deren Familien im Transferleistungsbezug“ nicht operationalisiert.

Dies ist auch in anderen Bundesländern der Fall. So legen beispielsweise die Planungsdokumente aus Nordrhein-Westfalen und Hamburg diesbezüglich Schwerpunkte in der Förderung internationaler Jugendarbeit. Im **Kinder- und**

³⁵ Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2021): Qualitätskriterien für Projekte der Internationalen Jugendarbeit im Freistaat Thüringen. Verfügbar unter: <https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/landesjugendhilfeausschuss/beschluesse/2021/59-21.pdf>

Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen heißt es: „In besonderer Weise förderfähig sind dabei Vorhaben, die sozial oder anderweitig benachteiligte junge Menschen als Adressat:innen haben.“³⁶ Eine genaue Definition der benachteiligten Adressat:innen erfolgt dabei jedoch nicht.

Im **Hamburger Landesförderplan „Familie und Jugend“** sind explizit Mittel für die Förderung von Projekten der internationalen Jugendarbeit vorgesehen, die sich an junge Menschen mit besonderem Förderbedarf richten. Angesprochen werden dort „junge Menschen im Alter von bis zu 27 Jahren, deren Teilhabemöglichkeit durch folgende Hindernisse beeinträchtigt wird:

- Soziale und wirtschaftliche Hindernisse
- Behinderung
- Bildungsbezogene Schwierigkeiten
- Kulturelle Unterschiede.“³⁷

Weiter ausdifferenziert werden diese Hindernisse nicht. So bleibt unklar, woran beispielsweise die sozialen und wirtschaftlichen Hindernisse in der Praxis festgemacht werden.

Da es auch in Niedersachsen ein großes Anliegen ist, benachteiligte junge Menschen anzusprechen und ihre soziale Teilhabe zu fördern, sollten die Zielgruppen hier zur Orientierung für die Haupt- und Ehrenamtlichen, welche die Maßnahmen planen und umsetzen, konkretisiert werden.

³⁶ MKJFGFI NRW (2023): Kinder und Jugendliche bestimmen mit - Jungen Menschen mehr Perspektiven geben. Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2023 – 2027. S. 14. Verfügbar unter:
https://www.mkjfghi.nrw/system/files/media/document/file/kinder_und_jugendliche_bestimmen_mit.pdf.

³⁷ Freie und Hansestadt Hamburg (2022): Landesförderplan "Familie und Jugend", 2023 bis 2027. S. 46. Verfügbar unter:
<https://www.hamburg.de/resource/blob/38716/083631f52506eb994432d3d70d1399c0/landesfoerderplan-datei-data.pdf>.

Fazit

Internationale Jugendarbeit ist gemäß § 11 SGB VIII ein Schwerpunkt der Jugendarbeit. Die bisherige Förderung nach § 12 JFG i. V. m. der „Richtlinie Internationale Jugendarbeit“ wurde sowohl aus Sicht der Verbände als auch aus Sicht der jungen Menschen als bedarfsgerecht bewertet.

Für die zukünftige Ausgestaltung wird daher empfohlen:

Internationale Begegnungsveranstaltungen weiterhin fördern

- Förderung von internationalen Begegnungsveranstaltungen innerhalb der neuen Förderstruktur weiterhin ermöglichen
- Ansprache benachteiligter Zielgruppen operationalisieren und weiterhin gezielt fördern

Tabelle 5: Kostenfaktoren für internationale Begegnungsveranstaltungen in der Jugendarbeit

Kostenfaktor	Inhaltliche Beschreibung	Richtwerte für Kosten
Hauptamtliches Personal: Konzeption	Variante 1: Eine Fachkraft organisiert zusammen mit einer:m Ehrenamtlichen einen Besuch aus dem Partnerland. Da es schon Erfahrungswerte gibt, muss nur wenig konzeptioniert und vorher organisiert werden (mindestens 15 Stunden). Dauer der Veranstaltung: fünf Tage ³⁸	Variante 1: 40,52 € x 15 Stunden = 607,80 € Variante 2: 40,52 € x 8 Stunden x 4 Monate = 1.296,64 €
Hauptamtliches Personal: Durchführung	Variante 2: Drei Fachkräfte fahren zusammen mit Ehrenamtlichen in ein Partnerland. Eine Fachkraft konzeptioniert und plant die Veranstaltung mit einem Vorlauf von vier Monaten. Sie verwendet dafür im Schnitt acht Stunden pro Monat. Dauer der Veranstaltung: 30 Tage ³⁹	Variante 1: 40,52 € x 10 Stunden ⁴⁰ x 5 Tage = 2.026,00 € Variante 2: 40,52 € x 30 Tage x 10 Stunden x 3 Fachkräfte = 36.468,00 €
Nicht technische Materialien	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es entstehen Kosten für Aktionen	Variante 1: 0 €

³⁸ Mindestdauer der Begegnungsveranstaltungen nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit“

³⁹ Maximaldauer der Begegnungsveranstaltungen nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit“

⁴⁰ Nach § 3 ArbZG beträgt die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit zehn Stunden im 24-Stunden-Zeitraum. Während nach Gesetz Schlafzeiten und Freizeitaktivitäten nicht als Arbeitszeit zählen und dies für die meisten Branchen eine eindeutige Abgrenzung erlaubt, sind die Grenzen in der Jugendarbeit hier fließend. Es ist also davon auszugehen, dass die mit dem rechtlichen Rahmen vorgegebenen Stunden nicht immer der Realität entsprechen.
Evangelische Jugend in Bayern (2024): Einschätzungen zum Thema Arbeitszeit in der Jugendarbeit. Verfügbar unter:
https://www.ejb.de/Dateien/Downloads/Landeskonferenz/Onboarding/Arbeitszeiten_Jugendarbeit - vkm - Stand_2024.pdf

	vor Ort, beispielsweise Eintrittsgelder und Fahrkosten.	Variante 2: 500 € pro TN
Raummiete	<p>Variante 1: Die Begegnungen und Programm punkte finden in eigenen Räumen statt, für die keine Mietkosten anfallen. Es entstehen keine Kosten.</p> <p>Variante 2: Für alle Tage ohne An- und Abreise werden Mietkosten fällig (28 Tage).</p>	<p>Variante 1: 0 €</p> <p>Variante 2: 200 € x 28 Tage = 5.600 € insgesamt</p>
Unterbringungskosten	<p>Variante 1: Die Teilnehmenden aus dem Partnerland übernachten bei Gastfamilien. Es entstehen keine Kosten.</p> <p>Variante 2: 29 Übernachtungen</p>	<p>Variante 1: 0 €</p> <p>Variante 2: 60 € pro Nacht*⁴¹ pro TN x 29 Übernachtungen = 1.740 € pro TN</p>
Verpflegung	<p>Variante 1: drei Mahlzeiten für fünf Tage</p> <p>Variante 2: drei Mahlzeiten für 28 Tage (und je eine Mahlzeit am An- und Abreisetag)</p>	<p>Variante 1: 5 € x 3 Mahlzeiten x 5 Tage = 75 € pro TN</p> <p>Variante 2: 8 € x 3 Mahlzeiten x 28 Tage + 8 € x 2 x 1 Mahlzeit = 688 € pro TN</p>
Honorarkosten für weitere Beteiligte	<p>Variante 1: Es werden keine weiteren Beteiligten eingebunden. Es entstehen keine Kosten.</p> <p>Variante 2: Es werden externe Beteiligte an einzelnen Tagen eingebunden, beispielsweise Referent:innen und Dolmetscher:innen.</p>	<p>Variante 1: 0 €</p> <p>Variante 2: über 10.000 €*</p>
Sonstige Artikel des täglichen Bedarfs oder weitere Sachkosten	<p>Variante 1: Es werden keine Materialien benötigt. Es entstehen keine Kosten.</p> <p>Variante 2: Es werden Materialien zur Verfügung gestellt, beispielsweise T-Shirts oder Hygieneartikel für die Unterkunft.</p>	<p>Variante 1: 0 €</p> <p>Variante 2: bis zu 50 € pro TN und Betreuungsperson*</p>
Mobilitätszuschüsse für Ehrenamtliche und/oder Teilnehmende;	Variante 1: Es wird ein Anteil der Kosten für den Reisebus der Anreisenden mitgetragen.	<p>Variante 1: 30 € pro TN</p> <p>Variante 2: 1.000 € pro TN</p>

⁴¹ Diese Kosten können je nach Partnerland und Art der Unterkunft stark schwanken, beispielsweise sind sie in Großbritannien vermutlich deutlich teurer als in Polen. Der angegebene Wert ist eine Annäherung auf Basis der stichprobenhaften Auswertung bereits durchgeföhrter Begegnungsveranstaltungen.

Reise- und Fahrtkosten	Variante 2: Es entstehen Kosten für eine Flugreise und Transferkosten.	
Sonstige Gebühren	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es werden Versicherungen benötigt, beispielsweise Reise- und Unfallversicherungen.	Variante 1: 0 € Variante 2: 50 € pro TN*

Quellen: Die Berechnung der Kosten für das hauptamtliche Personal wird im methodischen Teil im Anhang dieses Papiers ausführlicher hergeleitet. Die geschätzten Richtwerte der Sachkosten ergeben sich aus Informationen aus den Anträgen, Verwendungsnachweisen sowie Recherchen zu marktüblichen Preisen.

* Der angegebene Wert ist eine Annäherung auf Basis der stichprobenhaften Auswertung bereits durchgeföhrter Begegnungsveranstaltungen.

Fußnoten: Wo spezifische Werte aus anderen Datengrundlagen verwendet werden konnten, sind diese in den Fußnoten angegeben.

Beispiel: Zehntägige Fahrt in ein Partnerland

Zwei Fachkräfte eines Trägers organisieren eine zehntägige Fahrt nach Spanien mit 40 Teilnehmenden (inklusive ehrenamtlicher Betreuungspersonen) (20 Stunden Vorbereitung je Fachkraft: 40,52 Euro x 20 Stunden x 2 Fachkräfte = 1.620,80 Euro; 10 Stunden Betreuung pro Tag x 10 Tage x 2 Fachkräfte: 8.104,00 Euro).

Die Begleitpersonen und Teilnehmenden fliegen gemeinsam hin und werden mit einem Bus an den Zielort gefahren (Kosten für Hin- und Rückflug plus Transferkosten für die Busfahrt liegen bei 150 Euro pro TN und Begleitperson: 6.300 Euro). Während der acht Tage vor Ort besuchen sie einige kulturelle Einrichtungen wie Museen (Eintritte: 10 Euro pro TN und Begleitperson: 420 Euro). Außerdem treffen sie sich mit zehn Mitgliedern einer lokalen Jugendgruppe. Die Treffen finden in den Räumen der Jugendgruppe statt. An einem Tag unternehmen sie gemeinsam mit der Jugendgruppe und einer weiteren Betreuungsperson einen Ausflug in einen Nationalpark (Eintritt für Gruppen 5 Euro pro TN und Begleitperson: 265 Euro; Fahrtkosten mit öffentlichem Nahverkehr: 5 Euro pro TN und Begleitperson: 159 Euro).

Sie übernachten in einer Unterkunft mit Halbpension (40 Euro pro Nacht pro TN und Begleitperson: 14.400 Euro). Die Mittagessen organisieren sie sich selbst (8 Mahlzeiten für 5 Euro pro TN und Begleitperson: 1.680 Euro). Als Erinnerung an die Begegnungsveranstaltung erhalten alle Teilnehmenden und die lokale Jugendgruppe ein bedrucktes T-Shirt (20 Euro pro TN für 50 Personen: 100 Euro). Alle Teilnehmenden sind während der Reise versichert (30 Euro pro TN: 1.200 Euro).

Gesamtkosten: 34.248,80 Euro

Beispiel: Sechstägiges Sommerlager im Inland mit zwei Partnerländern

Bei einem sechstägigen Sommerlager in Niedersachsen treffen sich 60 Teilnehmende zusammen mit jeweils 30 Teilnehmenden aus Dänemark und den Niederlanden. Das Lager wird von vier Fachkräften aus zwei Trägern und einigen Ehrenamtlichen, die auch teilnehmen, organisiert. Die Anreise der deutschen Teilnehmenden erfolgt selbstständig. Die ausländischen Jugendgruppen kommen in Kleinbussen, für deren Miete die Partnerorganisation aufkommt. Die Fachkräfte betreuen die Teilnehmenden zusammen mit sechs Hauptamtlichen aus dem Ausland (30 Stunden Vorbereitung durch zwei Fachkräfte: $40,52 \text{ Euro} \times 30 \text{ Stunden} \times 2 \text{ Fachkräfte} = 2.431,20 \text{ Euro}$; 10 Stunden Betreuung pro Tag \times 6 Tage \times 4 Fachkräfte: $9.724,80 \text{ Euro}$).

Das Camp findet auf einem Zeltplatz statt ([je 20 Euro x 5 Nächte pro TN und Begleitperson: 13.000 Euro](#)). Die Zelte bringen die Teilnehmenden selbst mit. Aus dem Bestand der Trägerorganisationen können Tische und Bänke kostenlos verwendet werden. Die Verpflegung muss selbst organisiert und gekauft werden ([5 Euro pro Mahlzeit x 3 Mahlzeiten täglich pro TN und Begleitperson: 11.700 Euro](#)).

Während der sechs Tage sind verschiedene Aktivitäten geplant, darunter ein Theaterworkshop ([Honorarkosten: 500 Euro](#)), Sport- und Kreativangebote ([Materialkosten: 500 Euro](#)). Alle Teilnehmenden erhalten ein Festivalbändchen ([Material- und Druckkosten: 130 Euro](#)).

Gesamtkosten: 37.986,00 Euro

4. Innovationsförderung

Jugendarbeit muss sich gemäß SGB VIII an den Lebenswelten junger Menschen und ihren Interessen orientieren. Diese Lebenswelten befinden sich in einem kontinuierlichen Wandel. Daher hat die Jugendarbeit methodisch und inhaltlich den Auftrag, sich stets weiterzuentwickeln. Zu diesem Schluss kommt auch der „17. Kinder- und Jugendbericht“ der Bundesregierung.⁴²

Im Beteiligungsprozess wurden als Ansätze zur Innovationsförderung vor allem Modellprojekte und Forschungsvorhaben in den Blick genommen. Modellprojekte zeichnen sich dabei durch die **Erprobung neuer Methoden**, die Beschäftigung mit neuen Themen oder die Adressierung neuer Zielgruppen aus. Sie sollen neue Ansätze testen, bevor diese in die Regelpraxis überführt werden. Der Erprobungszeitraum ist zeitlich begrenzt und im Anschluss folgt eine Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse, um gute Praxis zu identifizieren und den Transfer in die Breite sicherzustellen. Neben Modellprojekten kann Innovation auch in Form von **Forschungsvorhaben** stattfinden, welche die Weiterentwicklung der Jugendarbeit anleiten und wissenschaftlich fundieren. Modellprojekte und Forschung können auch miteinander verwoben sein, zum Beispiel wenn ein Modellprojekt wissenschaftlich begleitet wird.

Innovation müsse laut den Verbänden explizit durch Förderung unterstützt werden. Es fehle an Anreizen für die Verbände, um innovative Vorhaben zu „riskieren“ – denn innovative Projekte seien mit **erhöhtem Aufwand bei der Konzeption** verbunden und könnten sich noch nicht auf einen etablierten Teilnehmendenkreis stützen.

Laut den Workshop-Teilnehmenden bei der Auftaktveranstaltung gehe es bei der Innovationsförderung konkret darum:

- junge Organisationen in der Jugendarbeit weiterzuentwickeln und zu stärken,
- fachlich-thematische und methodische Weiterentwicklung der Angebote entlang der Interessen und Bedarfe von jungen Menschen in etablierten Verbänden zu fördern und
- zielgruppenspezifische Schwerpunkte im System der Jugendarbeit gezielt (und unabhängig von Veranstaltungstagen) zu fördern.

Die **Gründung von Jugendorganisationen und -verbänden** sei ein entscheidender Akt der Innovation, da somit neue gesellschaftliche Entwicklungen und neue Zielgruppen in der Jugendarbeit abgebildet werden könnten. Als Lernort böten sie jungen Menschen einen geschützten Raum, sich mit Entwicklungen auseinanderzusetzen oder sich als selbstvertretende Gruppe zu etablieren. Die Stärkung dieser jungen, innovativen Organisationen bedeute laut

⁴² BMFSFJ (2024): 17. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/244626/b3ed585b0cab1ce86b3c711d1297db7c/17-kinder-und-jugendbericht-data.pdf>.

Verbandsvertretungen, sie im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe dazu in die Lage zu versetzen, Drittmittel wie Fördergelder zu akquirieren.

Um Jugendgruppen und neue Verbände dabei zu unterstützen, Förderung in Anspruch zu nehmen, brauche es laut den Teilnehmenden der vertiefenden Fokusgruppe vor allem gute Beratungsstrukturen. Indem neue Organisationen in die Förderung aufgenommen werden, würden sie wiederum dazu befähigt, ihre Innovation in die Breite zu tragen. Dadurch werde die Jugendarbeitslandschaft und das Angebot für junge Menschen erweitert und angereichert. Dies führe in der Regel auch zu neuen Ansätzen und der Repräsentation neuer Perspektiven in der Jugendarbeit.

Um (etablierte) Verbände bei der fachlich-thematischen Weiterentwicklung ihrer Angebote zu unterstützen, brauche es laut den Verbandsvertretungen Raum und Ressourcen zur Entwicklung und Erprobung neuer Angebotsformen. Als Teil dieser Erprobung brauche es auch die Möglichkeit zur inhaltlichen und methodischen Reflexion. Es müsse innerhalb der Regelarbeit Raum für **Reflexion und konzeptionelle Überlegungen** geben, aus denen innovative neue Ansätze – beispielsweise für Modellprojekte – entstehen können.

Auch die **Trägerbefragung** zeigt deutlich den Wunsch nach förderfähiger inhaltlicher und konzeptioneller Arbeit. Dort erachteten 23 Trägervertretungen diese als förderwürdig. Für besonders wichtig wurde zudem die Innovationsförderung in Form von **Modellprojekten** befunden. 22 von 26 der an der Befragung teilnehmenden Trägervertreter:innen sprachen sich (eher) für die Förderung von innovativen (kleinen) Modellprojekten aus.

Wichtigstes Mittel, um Modellprojekte zu fördern, ist aktuell die Förderung im Rahmen der **4Generation-Richtlinie (RL-4G)**, welche zuletzt bis Ende 2027 verlängert wurde. In den Förderbereichen „Vielfalt“, „Beteiligung“ und „Engagement & Experimentelles“ werden Projekte von Jugendlichen für Jugendliche gefördert. Das bedeutet, dass die Projekte stets von engagierten ehrenamtlichen jungen Menschen selbst beantragt und durchgeführt werden – entweder durch freie Jugendinitiativen und -gruppen oder von Jugendverbänden und Vereinen der Jugendarbeit. Hauptamtliche können Ideen aufnehmen und die Beantragung und Umsetzung unterstützen. Eine Förderung von Projekten, die von hauptamtlichen Mitarbeitenden der Verbände initiiert und hauptverantwortlich durchgeführt werden, ist im Rahmen von 4Generation nicht möglich. Im Beteiligungsprozess betonten die Trägervertretungen daher die Notwendigkeit der Stärkung einer **verbandsbezogenen Innovationsförderung** im Zuge des Novellierungsprozesses. Das zeigte sowohl der Workshop der Auftaktveranstaltung zum Thema „Innovations- und themenbezogene Projektförderung“ sowie die vertiefenden Fokusgruppe.

Vor diesem Hintergrund wünschen sich die Verbandsvertreter:innen neben der RL-4G eine ergänzende Fördermöglichkeit zur Planung und Umsetzung verbandseigener Modellprojekte. Diese Modellprojekte sollen aus Sicht der Verbände dabei weiterhin gemeinsam mit jungen Menschen entwickelt und umgesetzt werden. Im Rahmen der

Förderung solle allerdings eine **Initiierung und stärkere Unterstützung durch hauptamtliche Strukturen** ermöglicht werden. Konkret bedeutet dies, dass die Beantragung der Förderung für Modellprojekte auch durch die Hauptamtlichen möglich sein sollte. Junge Engagierte könnten so bei der Gestaltung eigener Projekte entlastet werden, indem die Verantwortung für die administrativen Aufgaben – wie Mittelverwaltung oder Nachweispflichten – von Beginn an durch die Hauptamtlichen übernommen würde. Denn die formalen und administrativen Anforderungen einer Förderung würden junge Menschen teilweise von der Umsetzung eigener Projektideen abschrecken. Zudem könnten über verbandsseitige Modellprojekte auch wichtige Themen adressiert werden, die zwar im Interesse junger Menschen liegen, aber selten aus ihrer Initiative heraus eingebracht würden – etwa Barrierefreiheit oder Kinderschutz. Hauptamtliche in den Verbänden hätten hier die Möglichkeit, entsprechende Impulse aufzugreifen und daraus gemeinsam mit jungen Menschen neue Projekte zu entwickeln, die über bereits angebotene Formate (bspw. etablierte Bildungsveranstaltungen) hinausgehen.

Weiterentwicklung des Förderprogramms 4Generation

Aus Sicht der Verbandsvertreter:innen stellt die Richtlinie 4Generation einen **großen Erfolg** in der niedersächsischen Jugendförderung dar. Der Großteil der in den vergangenen Jahren umgesetzten Modellprojekte wurde über dieses Förderinstrument realisiert. Die Richtlinie habe sich dabei nicht nur als wirksames Instrument zur Förderung innovativer Vorhaben bewährt, sondern habe auch **neue Zielgruppen erreicht**, die bislang nicht oder nur wenig in der organisierten Jugendverbandsarbeit eingebunden waren.

Dies sei vor allem darauf zurückzuführen, dass die RL-4G, im Unterschied zu Bildungsveranstaltungen, auch **Jugendgruppen und Initiativen junger Menschen** die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte zu beantragen und umzusetzen. Die Servicestelle 4Generation unterstütze und berate die Gruppen und vermittele sie bei Bedarf an die Jugendverbände, damit diese sie bei der Umsetzung und Abrechnung unterstützen. Dieses Vorgehen berge großes Potenzial, **neue junge Menschen für langfristiges Engagement** in den Jugendverbänden zu gewinnen. Die jungen Menschen könnten innerhalb der 4G-Projekte eigene Themen bearbeiten und selbstbestimmt gestalten und somit auch in die Jugendverbandsarbeit hineinragen. Zudem biete der niedrigschwellige Förderrahmen bei kleinen Projekten bis 2.500 Euro eine gute Möglichkeit für junge Initiativen, erste Erfahrungen mit Projekten der Jugendarbeit zu sammeln. Aus der Projektgruppe kam der Hinweis, dass diese Möglichkeit auch in einer verstetigten Innovationsförderung mitbedacht werden sollte.

Entwicklungs potenzial für die Richtlinie sehen die Verbandsvertretungen insbesondere im Bereich der **Kommunikation und Antragsabwicklung**. So wurde angeregt, die Förderkulisse künftig in **einfacher Sprache** aufzubereiten, um die Zugänglichkeit für alle Zielgruppen zu verbessern. Auch die Antragstellung und die

Abrechnung sollten aus Sicht der Verbandsvertretungen insgesamt **niedrigschwelliger** gestaltet werden und **digital** möglich sein.

Darüber hinaus wurde auf einen weiteren Unterstützungsbedarf hingewiesen: Das Projekt **neXTkultur** bietet Begleitung für (post-)migrantische Jugendgruppen und -verbände an, um diese beim Aufbau ihrer Strukturen zu unterstützen. Aktuell wird **neXTkultur** über die RL-4G finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel würden aber dem Umfang und der Relevanz der Aufgabe laut den Verbänden nicht gerecht. Wenn man diese Zielgruppen also ernsthaft unterstützen wolle, brauche es hier eine angemessene Aufstockung, welche aus Sicht der Fokusgruppenteilnehmenden aber nicht Teil der RL-4G sein sollte. Gewünscht wird vielmehr eine Beratungsinfrastruktur, welche alle Jugendgruppen und -initiativen beim Strukturaufbau und der Inanspruchnahme von Fördermitteln unterstützt.

Forschungsvorhaben

Im Beteiligungsprozess wurde auch die Rolle von Forschungsvorhaben in der Jugendarbeit thematisiert und deren mögliche Verankerung in einer künftigen Förderstruktur. Forschungsvorhaben können zum Beispiel Studien oder Untersuchungen zu Praxisproblemen in der Angebotsumsetzung oder Wissenslücken bezüglich der Zielgruppe sein.

Die Verbandsvertreter:innen berichteten, dass größere Forschungsvorhaben innerhalb der Jugendverbandsarbeit bislang eher die Ausnahme darstellen. Hierfür stünden meist nicht ausreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Einzelne größere Verbände führten Forschungsprojekte in Kooperation mit wissenschaftlichen Partnern durch. Diese widmeten sich vor allem **verbandsspezifischen Themen** (z. B. Jugend und Glaube in christlichem Verband) oder Themen, die in verschiedenen Mitgliedsverbänden simultan aufkommen: Wenn ähnliche Themen in mehreren – teils sehr unterschiedlichen – Mitgliedsverbänden auftauchen, nähmen Verbände das manchmal zum Anlass, das Thema systematisch zu untersuchen und die Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischen Perspektiven zu verzahnen. Weiter verbreitet seien hingegen kleinere, begleitende Arbeiten, zum Beispiel **akademische Abschlussarbeiten** von (ehemals) ehrenamtlich Engagierten sowie **Evaluationsberichte von Projekten**, die teilweise bereits Elemente begleitender Forschung enthalten.

Inhaltlich wird der **Wert von Jugendforschung** seitens der Verbände grundsätzlich sehr hoch eingeschätzt. Sie sei essenziell, um theoretische Grundlagen und aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen in die Praxis zu integrieren. Dennoch sehen viele Verbandsvertreter:innen die Förderung von Forschungsvorhaben innerhalb der Landesförderung nicht als vorrangig an. In der Befragung von Trägern erhielt dieser Angebotsbereich im Vergleich zu anderen Formaten die geringste Zustimmung: Lediglich acht von 26 Befragten stimmten (eher) zu, dass Forschungsvorhaben durch die Jugendförderung des Landes förderfähig sein sollten.

Während der Auftaktveranstaltung wurde die Bedeutung von Forschung für Innovation in der Jugendarbeit allerdings explizit betont. Teilnehmende regten dort unter anderem die Durchführung einer **Vergleichsstudie** zur Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe in anderen Bundesländern an, um von Best-Practice-Beispielen zu lernen. Auch die **wissenschaftliche Begleitung von Modellprojekten** sei grundsätzlich sinnvoll, um den Erkenntnisgewinn zu maximieren.

Forschungsvorhaben werden von den Verbänden also grundsätzlich als sinnvoll erachtet – insbesondere dann, wenn sie praxisnah ausgerichtet sind und einen konkreten Mehrwert für die Arbeit vor Ort generieren. Dennoch spielen sie bislang eine eher untergeordnete Rolle im Alltag der Jugendverbände und werden auch mit Blick auf künftige Förderstrukturen nicht als vorrangig eingeschätzt. Daher wird empfohlen, Forschung nicht als eigenes Angebotsformat zu fördern, sondern vielmehr als **integrativen Bestandteil von Modellprojekten** mitzudenken – etwa im Sinne einer begleitenden Evaluation oder qualitativen Wirkungsanalyse. Die Projektgruppe wies in diesem Kontext darauf hin, dass die Rahmenbedingungen jedoch so gestaltet werden müssen, dass die beteiligten Ehrenamtlichen dadurch nicht überfordert werden.

Ein Beispiel für eine solche Verzahnung liefert der Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW). Dort werden beispielsweise im Bereich Forschung in der Kinder- und Jugendhilfe „**Vorhaben zur Evaluation und Begleitung** der Entwicklung und Durchführung von Angeboten gefördert [...]. Darüber hinaus sind Vorhaben förderfähig, die sich mit neuen Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe befassen und die **Impulse für die Praxis** erwarten lassen.“⁴³

Das Land NRW fordert im Bereich der „besonderen Maßnahmen und Projekte“ zudem „Vorhaben, die neue Aspekte in der Kinder- und Jugendhilfe aufgreifen bzw. innovative Lösungsansätze entwickeln und erproben.“ In diesem Kontext sind in NRW auch **Qualifizierungsangebote für Fachkräfte** förderfähig. Dies trägt den Schnittstellen und der gegenseitigen Voraussetzung zwischen der Weiterbildung von Fachkräften und Ehrenamtlichen auf der einen und Innovationsförderung auf der anderen Seite Rechnung. Die Fortbildung von Fachkräften ist oftmals Bedingung dafür, dass sie neue und innovative Formate entwickeln. Zum Beispiel können Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien Voraussetzung dafür sein, dass Fachkräfte neue medienpädagogische Angebote entwickeln. Ebenso können beispielsweise Fortbildungen zur gezielten Einbindung bestimmter Zielgruppen zu einer inklusiveren Ausgestaltung von bestehenden Angeboten führen. Gleichzeitig können innovative Formate die Fachkräfte dazu anregen, sich in bestimmten Bereichen weiterzubilden, weil ihnen neue Bedarfe bewusst werden. Unter Berücksichtigung verfügbarer Haushaltsmittel könnte daher auch in Niedersachsen

⁴³ Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2023): Kinder und Jugendliche bestimmen mit –Jungen Menschen mehr Perspektiven geben. Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2023–2027. S. 11. Verfügbar unter:

https://www.mkjfofi.nrw/system/files/media/document/file/kinder_und_jugendliche_bestimmen_mit.pdf

die Fortbildung von Fachkräften als ein Baustein innerhalb von Modellprojekten mitgedacht und gefördert werden.

Angebotsspezifische Qualitätsmerkmale und -kriterien

Aus Sicht der Verbände sollten sowohl Projekte innerhalb des Förderprogramms 4Generation als auch Modellprojekte darüber hinaus nicht nur für junge Menschen, sondern von bzw. mit ihnen entwickelt werden. Sowohl innerhalb der Trägerbefragung als auch auf der Auftaktveranstaltung wurde die **Beteiligung der jungen Menschen selbst** daher als wichtiges Qualitätsmerkmal hervorgehoben, wenn es darum geht, innovative Maßnahmen in der Jugendarbeit zu entwickeln und zu erproben. Dies lässt sich auch aus dem Schwerpunktbericht des Landes zur politischen Jugendbeteiligung in Niedersachsen⁴⁴ ableiten.

Modellprojekte zeichnen sich durch ihren **innovativen Charakter** aus und sollen neue Impulse für die Jugendarbeit setzen. Ein zentrales Qualitätsmerkmal ist dabei, dass sich das Projekt nicht nur von der regulären Verbandsarbeit unterscheidet, sondern auch tatsächlich neue Ansätze, Methoden oder Themen erprobt und deren Nutzen für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit sichtbar macht. Der Innovationswert kann sich auf verschiedene Ebenen beziehen:

- Neue methodische Zugänge
- Die inhaltliche Thematisierung bisher wenig bearbeiteter Fragestellungen
- Die gezielte Ansprache spezifischer Zielgruppen

Für eine Förderung auf Landesebene sollte eine grundsätzliche Übertragbarkeit und Relevanz der Projektidee für die Jugendarbeit angestrebt werden. Es sollte dargestellt werden, ob und wie die entwickelten Ansätze oder Ergebnisse auch anderen Jugendverbänden zugutekommen können – also nicht nur lokal wirken, sondern einen **landesweiten Mehrwert** entfalten.

Ein weiteres zentrales Kriterium für die Qualität (und ggf. Förderfähigkeit) eines Modellprojekts ist aus Sicht der Verbände seine **Nachhaltigkeit**. Bereits bei der Konzeption sollten daher Überlegungen dazu angestellt werden, wie Ergebnisse und Strukturen über das Projektende hinaus verstetigt werden können. Ziel ist es, zu vermeiden, dass nach Projektende neue Strukturen wieder vollständig verschwinden oder gewachsene Beziehungen zu jungen Menschen abbrechen. Vielmehr sollten Modellprojekte – wo möglich – auf bestehende Strukturen aufbauen oder an diese anknüpfen. Auch die Mitplanung einer möglichen Verstetigung im Falle einer erfolgreichen Umsetzung gilt diesbezüglich als positives Qualitätskriterium.

Diese konzeptionellen Überlegungen – Innovationsgehalt, Übertragbarkeit und Nachhaltigkeit – sollten in einem Förderantrag klar dargelegt werden. Gleichzeitig

⁴⁴ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2024): Politische Beteiligung und Partizipation von jungen Menschen in Niedersachsen. Schwerpunktbericht im Rahmen der niedersächsischen Landesjugendhilfeplanung. Verfügbar unter: https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/presse/presseinformationen/jugendbeteiligung-starken-schwerpunktbericht-politische-beteiligung-und-partizipation-von-jungen-menschen-in-niedersachsen-bezieht-die-jugendlichen-aktiv-mit-ein-231615.html

sollten die Anforderungen an Umfang und Detailliertheit dieser Schilderungen so gestaltet sein, dass sie nicht zu voraussetzungsvoll sind und für die Antragstellenden handhabbar bleiben. Zudem ist zu beschreiben, wie die Projektergebnisse so aufbereitet werden, dass sie für andere Jugendverbände im Land nutzbar sind. Hierfür sind keine klassischen Projektberichte notwendig: Es können auch kreative oder digitale Formate zum Einsatz kommen, die den **Wissenstransfer** erleichtern. Im Zentrum steht der Lerneffekt – nicht eine detaillierte Dokumentation jeder durchgeführten Aktivität, die häufig zu viel personellem Aufwand bei gleichzeitig geringem Erkenntnisgewinn führt.

Ein wichtiges Prinzip im Umgang mit Modellprojekten sollte aus Sicht der Verbände zudem sein, dass das **Scheitern von Vorhaben erlaubt sein muss**. Nur wenn auch über Misserfolge offen berichtet werden kann, sei ein echter Lernprozess möglich. Die Förderung zukünftiger Vorhaben dürfe daher nicht negativ beeinflusst werden, wenn Projekte nicht alle Ziele erreichen – entscheidend sei die Reflexion über das Warum in der anschließenden Aufbereitung.

Zur Unterstützung einer landesweiten Wirkung wünschten sich die Trägervertreter:innen den Aufbau einer **digitalen Plattform oder Datenbank**, über die Ergebnisse aus Modellprojekten systematisch zugänglich gemacht werden. Dies würde nicht nur die Entwicklung neuer Projektideen erleichtern, sondern auch den fachlichen Austausch unter Verbänden stärken. Idealerweise sollten dabei auch Ansprechpersonen für den direkten Austausch benannt werden. In der Projektgruppe wurde zudem angeregt, die praktische Übertragung von innovativen Ansätzen oder Projekten in eine andere Region oder Organisation zu fördern. Dazu könnten beispielsweise Jugendliche als Expert:innen in eigener Sache darin gefördert werden, ihre Ideen und Erfahrungen in anderen Organisationen oder Regionen zu präsentieren oder bei der Umsetzung zu helfen.

Um belastbare Erkenntnisse für die Praxis zu gewinnen, wird empfohlen, Modellprojekte durch eine **Evaluation oder wissenschaftliche Begleitung** zu flankieren. Auch diese sollte bereits im Konzept verankert sein. Um Antragsteller:innen hierbei zu unterstützen, könnte das Land Niedersachsen zum Beispiel einen Leitfaden für qualitative Begleitforschung zur Verfügung stellen. Ziel ist es, Erkenntnisse systematisch zu erfassen, zu sichern und für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit nutzbar zu machen. In Kapitel 6 zu angebotsübergreifenden Qualitätsmerkmalen und -kriterien wird das Thema Evaluation detaillierter betrachtet.

Fazit

Zur Stärkung der Innovationsförderung in Niedersachsen wird empfohlen:

Verbandsinterne Innovation fördern

- Innerhalb neuer Förderstruktur Raum für konzeptionelle Arbeit und Reflexion ermöglichen
- Möglichkeit der Förderung von verbandsinternen Modellprojekten prüfen und im Falle einer Landesförderung:
 - Wissenschaftliche Begleitung als integrativen Bestandteil von verbandsinternen Modellprojekten berücksichtigen
 - Qualifizierungsangebote für Fachkräfte innerhalb von verbandsinternen Modellprojekten berücksichtigen

Förderprogramm 4Generation beibehalten und weiterentwickeln

- Die Förderung im Rahmen der 4G-RL wird allgemein gelobt und begrüßt. Sie sollte unbedingt weitergeführt werden.
- Kommunikation und Antragsabwicklung sollten niedrigschwelliger und digitaler gestaltet werden.

Beratung und Information ausbauen

- Beratungsstrukturen für Jugendgruppen und -initiativen zur Inanspruchnahme von Fördergeldern stärken
- Wissenstransfer fördern, zum Beispiel durch Aufbau einer digitalen Plattform oder Datenbank; oder Förderung von Erfahrungspräsentation durch junge Menschen in anderen Organisationen

Tabelle 6: Kostenschätzung für Modellprojekte

Kostenfaktor	Inhaltliche Beschreibung	Richtwerte für Kosten
Hauptamtliches Personal: Konzeption	<p>Variante 1: Die Projekte werden ausschließlich von jungen Menschen selbst initiiert und organisiert. Es entstehen keine Kosten für Konzeption oder Durchführung.</p> <p>Variante 2: Es handelt sich um ein Innovationsprojekt, welches ein Jahr lang von einer Vollzeitstelle konzeptioniert und danach zwei Jahre lang erprobt wird.</p>	<p>Variante 1: 0 €</p> <p>Variante 2: 5.967,68 € x 12 Monate = 71.612,22€</p>
Hauptamtliches Personal: Durchführung		<p>Variante 1: 0 €</p> <p>Variante 2: 5.967,68 Euro x 24 Monate = 143.224,43 €</p>

Nicht technische Materialien	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es sind umfassende projektbezogene Anschaffungen wie beispielsweise Kreativmaterialien, Werkzeuge oder Musikinstrumente notwendig.	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 10.000 €*
Technische Geräte	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es sind neue projektbezogene Anschaffungen notwendig, beispielsweise eine Kamera, Notebook, Beamer und Leinwand.	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 1.500 €
Raummiete	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es werden wiederholt Räumlichkeiten angemietet.	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 500 € pro Treffen*
Mieten weiterer Infrastruktur	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es werden mobile Sanitäranlagen und Lagerflächen angemietet.	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 2.000 €
Unterbringungskosten	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es sind Übernachtungen geplant.	Variante 1: 0 € Variante 2: 82 € pro Nacht pro TN ⁴⁵
Verpflegung	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Die Mahlzeiten bzw. der Erwerb und die Zubereitung von Lebensmitteln sind Teil des Projekts, beispielsweise bei einem Fokus auf gesunder Ernährung. ⁴⁶	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 15 € pro TN pro Mahlzeit
Honorarkosten für weitere Beteiligte	Variante 1: Es entstehen keine Kosten.	Variante 1: 0 €

⁴⁵ Der angegebene Wert ist eine Annäherung auf Basis der stichprobenhaften Auswertung bereits durchgeföhrter Bildungsveranstaltungen (da in den vorliegenden Projektanträgen zu 4Generation nicht aufgeführt).

⁴⁶ Dementsprechend werden höhere Kosten fällig als bei anderen Angebotsformaten, wo lediglich Verpflegung gestellt wird. In diesem Szenario würde beispielsweise kein Brot gekauft werden, sondern die Zutaten zum Backen eines Brotes in entsprechenden Mengen.

	Variante 2: Es werden zahlreiche Fachexpert:innen eingebunden, beispielsweise bei Workshops. Diese werden sowohl für die Vorbereitung als auch Durchführung vergütet.	Variante 2: bis zu 60 € pro Stunde und Referent:in*
Sonstige Artikel des täglichen Bedarfs oder weitere Sachkosten	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es werden Materialien zur Verfügung gestellt, beispielsweise T-Shirts oder Goodiebags.	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 30 € pro TN
Mobilitätszuschüsse für Ehrenamtliche und/oder Teilnehmende; Reise und Fahrtkosten	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Die Fahrtkosten der Ehrenamtlichen werden übernommen, beispielsweise Zugtickets oder Benzinkosten.	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 50 € pro Ehrenamtliche:n
Sonstige Gebühren	Variante 1: Es entstehen keine Kosten. Variante 2: Es fallen Gebühren an, beispielsweise für die GEMA, Künstlersozialkasse oder Softwarelizenzen.	Variante 1: 0 € Variante 2: bis zu 500 €

Quellen: Die Berechnung der Kosten für das hauptamtliche Personal wird im methodischen Teil ausführlicher hergeleitet. Die geschätzten Richtwerte der Sachkosten ergeben sich aus Informationen aus den Anträgen, Verwendungsnachweisen sowie Recherchen zu marktüblichen Preisen. Wo spezifische Werte aus Datengrundlagen verwendet werden konnten, sind diese in den Fußnoten angegeben.

* Der angegebene Wert ist eine Annäherung auf Basis der stichprobenhaften Auswertung bereits durchgeföhrter Projekte.

Beispiel: Peer-to-Peer-Veranstaltungsreihe

Eine Jugendgruppe organisiert eigenständig eine Veranstaltungsreihe an fünf Abenden. Sie mieten sich für diese Abende in einem Jugendzentrum ein (Raummiete: [250 Euro](#)). Sie gestalten eigene Flyer und lassen diese drucken ([100 Euro](#)). Für die inhaltliche Gestaltung des Abends laden sie mehrere Gäste ein ([Honorare: 500 Euro](#)). Es gibt Getränke und Snacks ([250 Euro](#)).

Gesamtkosten: 1.100 Euro**Beispiel: Kreativprojekt**

Eine Fachkraft organisiert ein über zwölf Monate laufendes Projekt, in dem sich Jugendliche kreativ ausprobieren können. Sie erstellt in 30 Arbeitsstunden ein pädagogisches Konzept und trifft sich einmal im Monat für circa drei Stunden mit den Jugendlichen ([Personalkosten: 2.674,32 Euro](#)). Die Treffen finden immer draußen statt. Die Jugendlichen können mit verschiedenen Materialien wie beispielsweise Sprayfarben und Leinwänden experimentieren ([Sachkosten: 5.000 Euro](#)). Zweimal werden dafür Künstler:innen als Coaches eingeladen ([Honorare: 400 Euro](#)). Als Abschlussprojekt gestalten sie gemeinsam Stofftaschen, die für eine gemeinnützige Aktion verwendet werden sollen ([50 Taschen: 150 Euro](#)).

Gesamtkosten: 8.224,32 Euro

5. Infrastruktur

Infrastrukturinvestitionen und deren Förderung durch das Land heben sich von den restlichen Inhalten dieses Papiers ab, die sich mit Angeboten der Jugendarbeit beschäftigen. Da sie im Zuge der Erhebungen des Beteiligungsprozesses aber immer wieder diskutiert wurden, wurde das Thema in den Beteiligungsprozess mit aufgenommen.

§ 11 SGB VIII legt den Auftrag der Jugendarbeit fest, junge Menschen „zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement an[zu]regen und hin[zu]führen“. Dafür braucht es neben Gelegenheiten im Sinne von verfügbaren Angeboten auch physische Räume, in denen Angebote stattfinden können. Im Falle der Trägerverbände überörtlicher Jugendarbeit sind diese Räume in der Regel **Jugendbildungsstätten**, deren Betrieb die Verbände über diverse Quellen finanzieren. Gemäß § 11 des JFG kann das Land

„anerkannten Trägern der Jugendarbeit für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb von Jugendbildungsstätten, deren Wirkungskreis über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, auf Antrag Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten nach Maßgabe des Haushalts gewähren“.

Bau, Erhaltung und Betrieb sind also laut Gesetzestext zuwendungsfähig. In der Förderpraxis ist diese Regelung allerdings seit einiger Zeit ausgesetzt, sodass nur noch **Zuwendungen für Sanierungsmaßnahmen** gewährt werden. Das Land stellt derzeit im Rahmen der JFG-Förderung für verbandliche Jugendbildungsstätten 50.000 Euro jährlich für solche Maßnahmen zur Verfügung.⁴⁷ Alleine die Mitgliedsverbände des Landesjugendringes betreiben aktuell 34 Jugendbildungsstätten. Die verfügbare Summe pro Bildungsstätte wurde entsprechend von den Trägervertretungen als nicht ausreichend bemängelt.

Zudem sei laut den Einrichtungsleitungen, die an der vertiefenden Fokusgruppe zum Thema Infrastruktur von Jugendbildungsstätten teilnahmen, die **Antragstellung** für eine Förderung nach dem JFG sehr kompliziert. Insbesondere für ehrenamtlich organisierte Häuser und Verbände sei diese äußerst herausfordernd. So müssten im Zuge der Antragstellung momentan **16 Nachweise** vorgelegt werden. Neben dem Umfang der einzureichenden Unterlagen komme erschwerend hinzu, dass teilweise unklar sei, an welche Institutionen man sich wenden müsse, um die einzelnen Nachweise zu erhalten – bspw. ob das Jugendamt auf kommunaler oder auf Landkreisebene für die Beurteilung der Förderfähigkeit zuständig ist. Hier wurde von Erfahrungen berichtet, bei denen die Jugendämter sich diesbezüglich selbst nicht einig gewesen seien. Daher erfordere es trotz Unterstützung durch das

⁴⁷ Darüber hinaus gibt es noch einen Fördertopf für Jugendfreizeitstätten im weiteren Sinne, der nach Aussagen des Landesjugendamtes in der Fokusgruppe zur Infrastruktur von Jugendbildungsstätten knapp 76.000 Euro enthält. Hierzu gehören bspw. Schullandheime oder Vereinsheime von Pfadfinder:innen oder Jugendfeuerwehren. Jugendherbergen und Naturfreundehäuser verfügen über einen separaten Fördertopf mit einem Volumen von 441.000 Euro. Diese Mittel sind für die verbandlichen Jugendbildungsstätten nicht zugänglich.

Landesjugendamt bei der Antragstellung viele zeitliche Ressourcen, um an die richtigen Informationen zu gelangen.

Vertretungen des Landesjugendamtes, die ebenfalls an der Fokusgruppe teilnahmen, merkten an, dass es die Nachweispflichten aus gutem Grund gebe. Sie dienten der **Sicherstellung von Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Notwendigkeit** und ergäben sich aus der Landeshaushaltssordnung und dem Vergaberecht. Insofern also Vereinfachungen für die Antragstellenden umgesetzt werden sollen, müsste dort angesetzt und analysiert werden, ob eine Vereinfachung der Nachweisführung ohne Verletzung der Haushaltsgrundsätze möglich wäre.

Mit dem landeseitig zur Verfügung stehenden Förderbudget seien Modernisierungs- oder Sanierungsmaßnahmen, bauliche Maßnahmen zum **Abbau von Barrieren** oder die Anschaffung bspw. digitaler Geräte oder Sportgeräte für die Jugendbildungsstätten häufig nicht finanzierbar. Das wiederum führe laut den Fokusgruppenteilnehmenden dazu, dass die Häuser nicht entsprechend der sich verändernden Anforderungen der Jugendarbeit entwickelt werden könnten. So würden zum Beispiel viele alte Dusch- und Umkleidetrakte aktuellen **Schutzkonzepten** nicht mehr genügen. Ein Umbau sei jedoch aufgrund fehlender Mittel nicht möglich.

Um den Anforderungen gerecht zu werden, die die Veränderung der Lebenswelten junger Menschen an die Strukturen und Ausstattung der Jugendarbeit stellen, seien solche Maßnahmen allerdings unabdingbar. **Alternative Fördermöglichkeiten**, zum Beispiel aus EU-, Bundes- oder Stiftungsmitteln, seien häufig aufgrund spezifischer Förderkriterien sehr voraussetzungsvoll in der Antragstellung und/oder themengebunden und werden deshalb nicht ausgeschöpft.

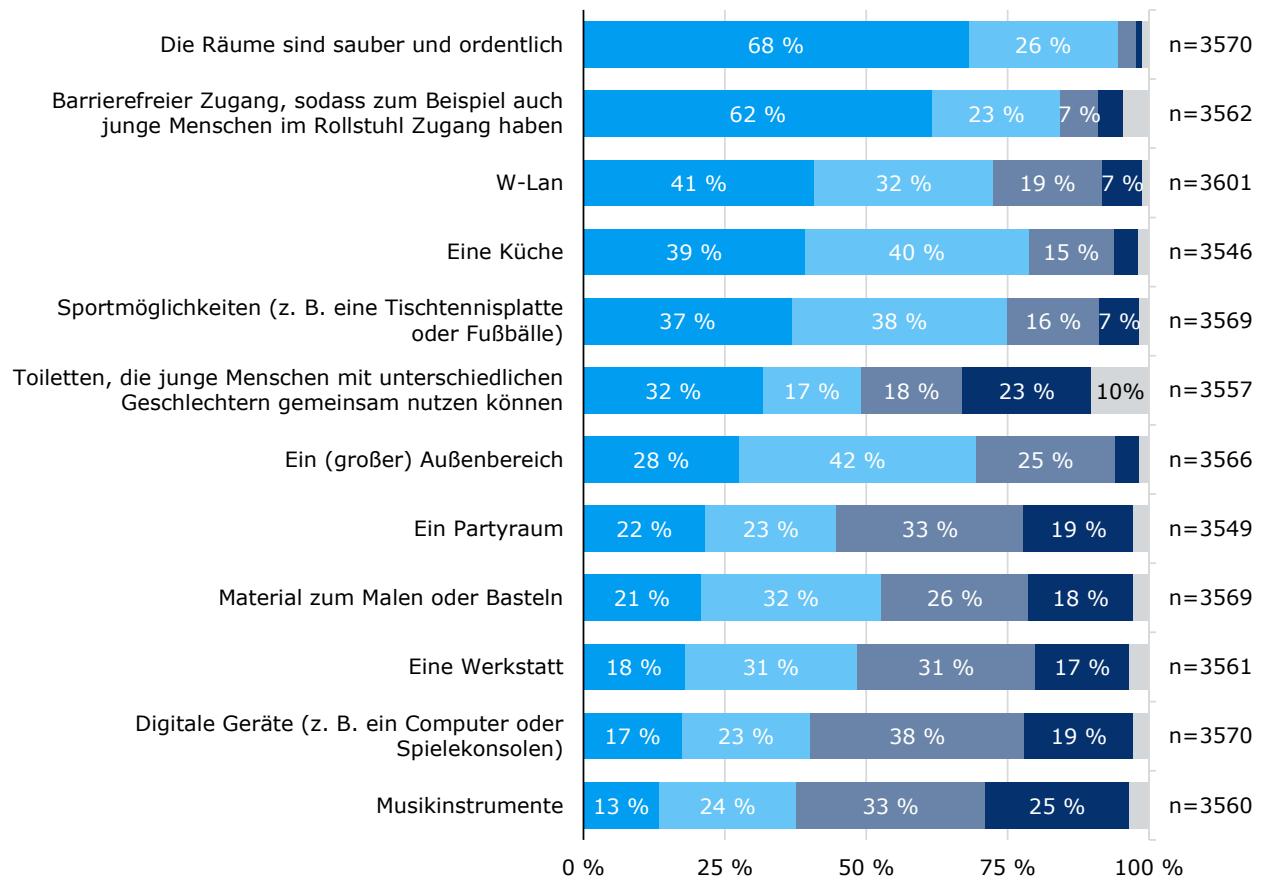
Auch der Alltagsbetrieb der Jugendbildungsstätten werde teurer (bspw. aufgrund steigender Energiekosten). Ohne eine Fördermöglichkeit dieses Betriebs müssten solche Kostensteigerungen auf die Übernachtungsbeiträge der jungen Menschen umgelegt werden. Das wiederum mache den Besuch der Bildungsstätten für die Zielgruppe unattraktiver. Die Fokusgruppenteilnehmenden gaben an, dass die **Finanzierung der laufenden Betriebskosten** inzwischen die größte Herausforderung für die Einrichtungen darstelle. In jüngerer Vergangenheit hätten die steigenden Kosten in Verbindung mit den schwindenden Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten immer öfter zur Schließung von Bildungsstätten geführt. Dies führe zu einer Verkleinerung der Angebotslandschaft für junge Menschen. Die Teilnehmenden der Fokusgruppe berichteten darüber hinaus noch von einer weiteren ernstzunehmenden Konsequenz: So sei es bereits vorgekommen, dass ehemalige Jugendbildungsstätten von rechtsextremen Vereinigungen übernommen worden seien, um dort völkische Erziehung zu betreiben. Vor diesem Hintergrund forderten die Trägervertretungen die Vergrößerung der Fördermöglichkeiten von Investitionen in die eigene Infrastruktur.

Es scheint evident, dass auch Räumlichkeiten der Jugendarbeit verschleißten und es Modernisierungsmaßnahmen bedarf, um ihre Funktionalität sicherzustellen und sie für junge Menschen attraktiv zu halten. Das wird auch in den Ergebnissen der Onlinebefragung junger Menschen in Niedersachsen deutlich (siehe Abbildung 7):

- Rund 90 Prozent gaben an, dass es ihnen sehr oder eher wichtig ist, dass Räumlichkeiten der Jugendarbeit sauber und ordentlich sind
- Rund 80 Prozent gaben an, dass es ihnen sehr oder eher wichtig ist, dass Sportgeräte vorhanden sind und dass ein barrierefreier Zugang möglich ist
- Gut 70 Prozent legten Wert auf eine Küche und einen Außenbereich
- Rund 46 Prozent war es sehr oder eher wichtig, dass es einen Partyraum und digitale Geräte gibt

Junge Menschen haben also durchaus Wünsche an Gestalt und Ausstattung der Räumlichkeiten.

Abbildung 7: Aspekte, die über Zwölfjährigen in Räumlichkeiten der Jugendarbeit wichtig sind



■ Ist mir sehr wichtig ■ Ist mir eher wichtig ■ Ist mir nicht so wichtig ■ Ist mir gar nicht wichtig ■ Weiß nicht

Quelle: Onlinebefragung junger Menschen, eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Anmerkungen: Die Anzahl der jungen Menschen, die die Frage beantwortet haben, ist als „n“ in der Abbildung dargestellt (gewichtete Fälle).

Für die bessere Lesbarkeit sind Werte unter fünf Prozent nicht beschriftet.

Der Wunsch der Träger nach einer (funktionalen) unterstützenden Förderung für Bau, Betrieb und Sanierung der Jugendbildungsstätten durch das Land erscheint vor diesen Befunden legitim. Mit Blick auf § 11 des JFG ist zu konstatieren, dass die gesetzliche Grundlage dafür bereits besteht. Es handelt sich allerdings um eine Kann-Formulierung ohne reliable Bemessungsgrundlage und unter Maßgabe des Haushalts. Insofern wäre zu klären, ob Abhilfe geschaffen werden könnte, indem die momentane Regelung verbindlicher gestaltet wird, oder ob es einer grundsätzlichen Neuregelung der Förderung bedarf.

Für den Fall einer Neuregelung sei hier noch der Vorschlag der Fokusgruppenteilnehmenden eines „**Bettengeldes**“ – d. h. einer pauschalen Zahlung pro Übernachtung eines jungen Menschen in einer Einrichtung – wiedergegeben. Eine solche Regelung habe es früher in Niedersachsen bereits gegeben und sie würde einen großen Beitrag zur wirtschaftlichen Absicherung und finanziellen Planbarkeit der Jugendbildungsstätten leisten.⁴⁸ Dabei wäre ein Beitrag von drei Euro pro Übernachtung bereits hilfreich. Im Sinne einer rechtskreisspezifischen Förderlogik müsste bei so einem Modell sichergestellt werden, dass durch solche Gelder nicht andere Bereiche, wie beispielsweise Schulfreizeiten, quersubventioniert werden. Dies sei laut den Fokusgruppenteilnehmenden jedoch relativ leicht umsetzbar, indem die Einrichtungen ihre Belegung dokumentieren und nur die durch Angebote der überörtlichen Jugendarbeit in Anspruch genommenen Plätze gefördert werden. Wenn also zum Beispiel 40 Prozent der Auslastung einer Jugendbildungsstätte durch Jugendarbeit zustande kämen, würde auch nur für diese 40 Prozent das Bettengeld ausgeschüttet.

Fazit

Um den Fortbestand der Infrastruktur der Jugendbildungsstätten abzusichern, sind sowohl einmalige Sanierungsmaßnahmen als auch die laufenden Betriebskosten abzusichern.

Für die zukünftige Ausgestaltung wird empfohlen:

Antragstellung für Zuwendungen für Sanierungsmaßnahmen vereinfachen

- Nachweispflichten für Zuwendungen für Sanierungsmaßnahmen überprüfen und ggf. reduzieren
- Zuständigkeiten für Nachweispflichten klären und transparent kommunizieren
- Erhöhung der Fördermittel für Zuwendungen für Sanierungsmaßnahmen prüfen

⁴⁸ Ein Fokusgruppenteilnehmer merkte an, dass so eine sichere Einkommensquelle auch dazu führe, dass Einrichtungen Kredite aufnehmen könnten bzw. sie zu besseren Bedingungen aufnehmen könnten.

Förderung der Betriebskosten ermöglichen

- Möglichkeit eines „Bettengeldes“ prüfen, um Übernachtungen im Rahmen der Jugendarbeit zu fördern und Jugendbildungsstätten finanziell zu entlasten

6. Angebotsübergreifende Qualitätsmerkmale und -kriterien

Die Onlinebefragung junger Menschen sowie die Befragungen der Trägervertretungen zeigen, dass es Qualitätsmerkmale und -kriterien gibt, die angebotsübergreifend von Relevanz sind. Diese werden im Folgenden aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass es im Einzelfall Gründe geben kann, bestimmte Merkmale oder Kriterien für einzelne Angebote nicht anzuwenden. Für bestimmte Angebote fallen außerdem manche Merkmale schwerer ins Gewicht als für andere. So ist bspw. ein inhaltliches und ggf. curricular organisiertes Konzept für klassische Bildungsveranstaltungen relevanter, als es für landesweite Verbandsveranstaltungen oder für internationale Begegnungsveranstaltungen ist.

Des Weiteren ist für die einzelnen Formate abzuwägen, ob und inwiefern Qualitätsmerkmale und -kriterien als Fördervoraussetzung festgeschrieben oder eher als Empfehlung vermerkt werden sollten. Hier sind die Ziele des Fördermittelgebers gegeneinander abzuwägen: einerseits die vorhandenen Möglichkeiten zur **Qualitätssicherung** zu nutzen, und andererseits den Trägern der Jugendarbeit sowohl Vertrauen entgegenzubringen als auch Gestaltungsfreiraum zu lassen. Zudem ist zu beachten, den **Ressourcenaufwand** für die Einhaltung sowie die Überprüfung der Qualitätskriterien bei Fördermittelgebern und -nehmern gering zu halten. Seitens der Trägerverbände wurden in Bezug auf Nachweispflichten im Beteiligungsprozess des Öfteren Vorbehalte geäußert, weil diese zum Teil große Aufwände für die Umsetzenden mit sich brächten. Gleichzeitig war aus Perspektive des Fördermittelgebers die Forderung von Nachweisen zur Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses von Qualität nachvollziehbar. Zudem sei davon auszugehen, dass der sehr große Teil der niedersächsischen Jugendverbände bereits entlang der Qualitätsmerkmale arbeitet. In diesem Sinne sei der Nachweis von Qualitätsmerkmalen auch als **Schutz dieser Jugendverbände** und der Jugendarbeit gegenüber Verbänden zu verstehen, die beispielsweise antideokratische Positionen vertreten.

Angebotskonzeption

Die Einreichung eines Konzepts als Grundlage eines Förderantrags ist eine Mindestanforderung, die unabhängig vom Angebotsformat immer verpflichtend sein sollte. Das Konzept ist für den Fördermittelgeber die **zentrale Bewertungsgrundlage** hinsichtlich einer Förderentscheidung. Insofern neben den Bildungsveranstaltungen zukünftig weitere Formate in einer Förderung berücksichtigt werden, unterliegen die jeweiligen Konzepte für diese Angebotsformate unterschiedlichen Anforderungen. So muss das Konzept einer Bildungsveranstaltung das zentrale Thema, das Curriculum und den Ablaufplan der Veranstaltung verdeutlichen. Das Konzept eines Modellprojektes in der Logik des hier vorliegenden Strategiepapiers muss hingegen Informationen zum Innovationscharakter und die Vorkehrungen zur Sicherstellung des Erkenntnis- und Wissenstransfers enthalten.

Wenn eine solche Diversifizierung der förderfähigen Angebote realisiert werden sollte, braucht es für die antragstellenden Träger **klare Vorgaben** für die

angebotsspezifischen Anforderungen an das Konzept. Diese müssen außerdem vom Fördermittelgeber transparent, niedrigschwellig und digital – bspw. auf gut zugänglichen Websites – kommuniziert werden. Denkbar wäre auch die Konzeption und Bereitstellung angebotsspezifischer Förderanträge, die Anforderungen deutlich machen und durch die die Träger bei der Antragstellung strukturell an die Hand genommen werden.

Neben der Dokumentation solcher angebotsspezifischen Merkmale sollte das Konzept außerdem das zentrale Instrument sein, um die Einhaltung bzw. Umsetzung angebotsübergreifender Merkmale und Kriterien sicherzustellen, die im Folgenden dargestellt werden. Dabei geht es nicht darum, die konkrete Umsetzung vorzuschreiben, sondern die **Reflexion** innerhalb der Verbände zu einer angebotsspezifischen Umsetzung zu fördern. Da davon auszugehen ist, dass diese Reflexion ohnehin geschieht, sollte sich der zusätzliche Aufwand der Darlegung in einem Konzept in den meisten Fällen in Grenzen halten.

Beteiligung und Mitbestimmung

Entsprechend § 11 SGB VIII soll die Jugendarbeit an den Interessen von jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitgestaltet werden. Beteiligung und Mitbestimmung sind insofern ein **Grundprinzip der Jugendarbeit** und als Qualitätsmerkmal für Angebote der Jugendarbeit unerlässlich.

Dass die Mitbestimmung auch für die jungen Menschen selbst ein Merkmal guter Jugendarbeit ist, zeigt die Onlinebefragung: **82 Prozent** aller Teilnehmenden gaben an, dass es ihnen sehr oder eher wichtig ist, mitzubestimmen, was gemacht wird. 86 Prozent der über Zwölfjährigen gaben an, dass es ihnen wichtig ist, Entscheidungen, die alle betreffen, gemeinsam zu diskutieren. 82 Prozent von ihnen wollten Ideen und Projekte selbst umsetzen und 65 Prozent in dieser Altersgruppe wollten darüber mitbestimmen, wofür Geld ausgegeben wird (siehe Abbildung 5).

Auch für die Fachkräfte ist die Mitwirkung der Zielgruppe ein zentrales Qualitätsmerkmal. In der Trägerbefragung erhielt die „Sicherstellung von aktiver Mitwirkung der Kinder- und Jugendlichen und Umsetzung von Beteiligungsrechten“ bei der Priorisierung von Qualitätsmerkmalen die **höchste Platzierung**. Am zweithöchsten bewertet wurden „selbstorganisierte Peer-to-Peer-Angebote“, also ebenfalls ein Merkmal, das sich auf Beteiligung und Mitwirkung bezieht.

Angesichts der Einigkeit in Bezug auf die Relevanz von Mitbestimmung und Beteiligung stellt sich vorrangig die Frage der konkreten Umsetzung. Orientierung geben hier die „**Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung**“, die vom Deutschen Bundesjugendring und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben wurden.⁴⁹ Diese formulieren

⁴⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2023): Mitwirkung mit Wirkung. Qualitätsstandards für Kinder- & Jugendbeteiligung. Impulse zur Weiterentwicklung in Theorie und Praxis. Verfügbar unter: <https://standards.jugendbeteiligung.de/wordpress/wp-content/uploads/Brosch-QS-DBJR-web-auflage2.pdf>

handlungsfeldübergreifende, aber auch -spezifische Qualitätsstandards für die Jugendarbeit.

Die handlungsfeldübergreifenden Qualitätsstandards umfassen folgende Aspekte, die hier nur aufgelistet, aber nicht näher erläutert werden:

- Beteiligung braucht förderliche institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- Beteiligung schließt alle jungen Menschen ein
- Beteiligung braucht Qualifikation
- Beteiligung ist transparent
- Beteiligung wird überprüft

Bei der Konzeption und Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit kann Beteiligung und Mitbestimmung auf diverse Art und Weise umgesetzt werden. So können junge Menschen schon bei der **Planung** eingebunden werden bzw. diese selbst gestalten. Beteiligung und Mitbestimmung kann auch während der Angebote umgesetzt werden, indem die Durchführenden **partizipative Methoden** einsetzen und sie in die Gestaltung des Formats einbinden. Auch die **retrospektive Reflexion** von Angeboten gemeinsam mit den jungen Menschen zum Beispiel in Form von Feedback-Runden ist eine Form der Beteiligung. Darüber hinaus können junge Menschen Angebote **eigenständig umsetzen** und dabei nur unterstützend begleitet werden.

Beteiligung muss für die jungen Menschen dabei immer **freiwillig** sein. Sie sollten sich nicht dazu gezwungen fühlen, wenn sie sich nicht beteiligen wollen. In diesem Sinne sollten auch die durchführenden Fachkräfte eine begleitende und keine bestimmende Rolle einnehmen. In dieser Rolle sollten sie auch darauf achten, Entscheidungen, die im Zuge der Beteiligung von den jungen Menschen getroffen werden, auch tatsächlich umzusetzen. Ernst gemeinte Beteiligung bedeutet, **Entscheidungskompetenzen zu verlagern** und die Umsetzung von Entscheidungen nicht vom Ergebnis abhängig zu machen. Dieses Ernstnehmen ist essenziell, um das Vertrauen der jungen Menschen in Beteiligungsprozesse zu stärken und Frustrationserfahrungen vorzubeugen.

Die Ausführungen zeigen, dass Beteiligung und Mitbestimmung in der konkreten Umsetzung von Angeboten **vielfältige Formen** annehmen können. Nicht alle Formen sind immer gleichermaßen geeignet. Sie alle für eine Förderung festzuschreiben, erscheint daher wenig zweckmäßig. Im Zuge der Antragstellung für die landeseitige Förderung eines Angebots sollte es jedoch verpflichtend sein darzulegen, an welcher Stelle und wie beteiligt wird.

Diversität und Inklusion

Angebote der Jugendarbeit richten sich an alle jungen Menschen. In § 11 SGB VIII wird explizit die Nutzbarkeit und Zugänglichkeit der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderungen vorgeschrieben.

Inklusivität der Angebote ist auch den jungen Menschen ein großes Anliegen. Das zeigt die Onlinebefragung sehr eindrücklich. Das Merkmal „**Alle können mitmachen**“ erhielt die dritthöchste Zustimmung der über Zwölfjährigen (88 Prozent) bei der Frage, was ihnen bei Angeboten der Jugendarbeit wichtig ist (siehe Abbildung 7, S. 72). Auch die Sieben- bis Zwölfjährigen fanden dieses Merkmal zu 86 Prozent sehr oder eher wichtig. Inklusivere Angebote und die Förderung von Vielfalt fanden sich auch in den offen genannten Wünschen an die Jugendarbeit häufig wieder.

In der Trägerbefragung maßen die befragten Trägervertreter:innen der Zugänglichkeit für junge Menschen mit Behinderung ebenfalls eine hohe Bedeutung bei. Die beiden Merkmale „**Zugänglichkeit**“ (z. B. Barrierefreiheit der Räumlichkeiten und flexiblere Öffnungszeiten der Einrichtungen)“ und „Inklusion von Menschen mit Behinderung“ wurden in der Priorisierung von zwölf Qualitätsmerkmalen am fünf- und sechsthöchsten bewertet. Zudem sahen die Trägervertreter:innen bei der Frage nach weiteren Bedarfen der Kinder- und Jugendarbeit auf Landesebene einen großen Bedarf an inklusiveren, barriearmen Angeboten.

Im Sinne eines weiten Inklusionsverständnisses sollten die Angebotsformate nicht nur zugänglich für junge Menschen mit (körperlicher) Behinderung sein, sondern auch sensibel gegenüber anderen **Teilnahmebarrieren**. Der Wunsch „Alle können mitmachen“ der jungen Menschen in der Onlinebefragung schließt beispielsweise auch ökonomische Hürden oder Sprachbarrieren für junge Menschen mit Migrationshintergrund mit ein. Barriearmut bedeutet insofern je nach Zielgruppe unterschiedliche Dinge. So kann sich Barriearmut auf den Abbau physischer Zugangsbarrieren bei Räumlichkeiten beziehen, um körperlich eingeschränkten jungen Menschen die Teilnahme zu ermöglichen. Barriearmut für sozial benachteiligte Gruppen wiederum berührt andere Bereiche, z. B. Infos zu den Angeboten und Angebote selbst in einfacher Sprache.

Diversitätssensibilität steht in der Trägerbefragung als **viertwichtigstes Angebotsmerkmal nach Beteiligung**, Peer-to-Peer-Angeboten und inhaltlichem Konzept/Fokus. Das Merkmal „Förderung sozialer Integration (z. B. [...] Erreichen sozial benachteiligter bzw. marginalisierter Gruppen)“ wurde von den Trägervertreter:innen zwar weniger hoch bewertet. Bei der Frage nach Bedarfen für die Kinder- und Jugendarbeit wurde der Bedarf nach „mehr Angebote[n] für sozial benachteiligte bzw. marginalisierte Gruppen“ jedoch sehr hoch eingeschätzt. 13 der 26 befragten Trägervertreter:innen stimmten diesem Bedarf voll und weitere elf eher zu. Nur zwei stimmten eher nicht zu. Auch einem Bedarf nach mehr **queeren Räumen** stimmten elf Prozent voll und zwölf Prozent eher zu.

Die Relevanz von Diversität und Inklusion als Angebotsmerkmale sowohl für junge Menschen selbst als auch für die Trägerverbände ist angesichts dieser Ergebnisse unbestritten. Gleichzeitig betonten die Trägervertretungen im Beteiligungsprozess, dass Maßnahmen zu deren Umsetzung wie beispielsweise der barrierefreie Ausbau von Räumlichkeiten schnell sehr kostenintensiv werden können. Die aktuelle Infrastruktur sei noch nicht umfassend ausgebaut, sodass eine für

mobilitätseingeschränkte Personen barrierearme Umsetzung von Angeboten nicht immer gewährleistet werden können. **Barrierearme Räumlichkeiten** als notwendiges Qualitätskriterium für eine Förderfähigkeit festzuschreiben, würde insofern laut den Verbänden in der aktuellen Situation zu einer radikalen Verknappung der Angebote führen. Auch aus Sicht der Verbände sollte jedoch der Anspruch sein, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um in Zukunft Angebote und Räumlichkeiten barrierearm und inklusiv zu gestalten. Eine weitere Maßnahme zur Gewährleistung von Barriearmut für mobilitätseingeschränkte Personen ist die **Bereitstellung von Assistenzkräften** sowie **Gebärdendolmetscher:innen** für gehörlose Teilnehmende. Betroffene haben über das SGB IX Anspruch auf entsprechende Leistungen, müssen diese aber selbst beantragen. Die Beantragung ist jedoch sehr voraussetzungsvoll. Eine Übernahme der Kosten durch die Angebote der Jugendarbeit ist rechtlich nicht nur nicht vorgesehen, sondern wäre auch mit erheblichen zusätzlichen Kosten für die Träger verbunden. Noch ist unklar, welchen Einfluss die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf die Finanzierungsstrukturen haben wird. Ziel sollte jedoch sein, dass die betroffenen Teilnehmenden ihr Recht auf Unterstützung bei Angeboten der Jugendarbeit niedrigschwellig in Anspruch nehmen können – beispielsweise durch eine formlose Bedarfsmeldung beim ausrichtenden Jugendverband, der die Möglichkeit haben sollte, die entsprechenden Förderstrukturen niedrigschwellig zu aktivieren.

Es gibt allerdings auch leichter umzusetzende Maßnahmen, die von den Verbänden nach eigener Auskunft bereits häufig umgesetzt werden. Dazu gehört beispielsweise die Formulierung von Einladungen und Informationen zu Angeboten in **einfacher Sprache**. Auch die Übersetzung in andere Sprachen ist durch digitale Übersetzungstools mit immer weniger Aufwand zu realisieren. Die Realisierung solcher Maßnahmen und ihre Dokumentation im Angebotskonzept erscheinen zumutbar und könnten als Qualitätskriterium für eine Förderung festgeschrieben werden.

Es könnte auch abgewogen werden, inwiefern ein **eigener Förderschwerpunkt** für Projekte zur Stärkung von Inklusion und Diversitätssensibilität in Niedersachsen sinnvoll wäre. Hier lohnt sich gegebenenfalls ein Blick in die Regelungen anderer Bundesländer. Im Kinder- und Jugendförderplan in NRW heißt es beispielsweise im Förderbereich „Junge Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit sehen und fördern“:

„Gefördert werden können Vorhaben, die in Bezug auf junge Menschen mit sozialen Benachteiligungslagen, Einwanderungsgeschichte, Behinderungen und darauf bezogenen Diskriminierungserfahrungen spezifische, aus ihrer Lebenslage resultierende Benachteiligungen mindern oder ausgleichen bzw. der gesellschaftlichen Inklusion dieser jungen Menschen dienen.“

Förderfähig sind hier zudem Vorhaben, die „geschlechterreflektierende Orientierung sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter“ weiterentwickeln, sowie Vorhaben,

„die sich gezielt an junge Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten richten, um diese jungen Menschen zu fördern bzw. um Angebote der Jugendförderung für diese zu schaffen. Dies umfasst auch Vorhaben, die

gezielt darauf ausgerichtet sind, bestehende Angebote der Jugendförderung für die Bedarfe dieser Zielgruppen zu sensibilisieren.“

Inklusion war für alle Befragten im Beteiligungsprozess ein wichtiges Merkmal, das es für Angebote der Jugendarbeit anzustreben gilt. Gleichzeitig sind einige Maßnahmen, die es zur Inklusion bestimmter Zielgruppen braucht, nur mit hohem (Kosten-)Aufwand umzusetzen und eignen sich daher weniger als Voraussetzung für eine Förderfähigkeit von Angebotsformaten. Allerdings sollten die Initiator:innen im Konzept ihrer Angebote darlegen, wie sie entsprechende Teilzielgruppen mitdenken und ihre Möglichkeiten zu deren Teilhabe bei der Umsetzung des Angebots ausschöpfen.

Schutzkonzepte

Kinder haben ein Recht darauf, sich in Angeboten der Jugendarbeit sicher und geschützt zu fühlen. Dieses Recht ergibt sich unter anderem aus der **UN-Kinderrechtskonvention**, die in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes gilt. Auch **§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII** definiert einen klaren Schutzauftrag, nach dem die gesamte Jugendhilfe verpflichtet ist, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

In Niedersachsen ist das **Vorhalten von Schutzkonzepten** in der Kinder- und Jugendarbeit bislang gesetzlich nicht verpflichtend. Dennoch ist eine flächendeckende Implementierung und regelmäßige Fortschreibung solcher Konzepte ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Dies gilt insbesondere für Angebote, die mit ehrenamtlich Engagierten arbeiten – hier ist es entscheidend, diese im Sinne der Qualitätssicherung gezielt zu unterstützen. Der Bedarf an Schutzkonzepten wurde u. a. 2022 in einer „**Expertise des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses**“⁵⁰ zur örtlichen Jugendarbeit festgestellt, betrifft jedoch ebenso die überregionale Jugendarbeit.

Auch Kinder und Jugendliche selbst betonen die Bedeutung von Sicherheit bei Angeboten der Jugendarbeit: In der **Onlinebefragung** stuften 78 Prozent der Teilnehmenden das Kriterium „Ich fühle mich sicher“ als „sehr wichtig“ ein, weitere 14 Prozent als „eher wichtig“ – insgesamt also **92 Prozent**. Damit war Sicherheit der am höchsten bewertete Faktor für Angebote aus Sicht der jungen Menschen (siehe Abbildung 5, S. 37).

Auch Jugendverbände messen dem Kinderschutz große Bedeutung bei. Viele Vertreter:innen berichteten von laufenden Prozessen zur **(Weiter-)Entwicklung verbandsinterner Schutzkonzepte** und zur Verbesserung ihrer Umsetzung. Kinderschutz ist zudem verbindlicher Bestandteil der Juleica-Ausbildung.

⁵⁰ Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Landesjugendhilfeausschuss (2022): Expertise des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses. Erstellung und Fortschreibung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit – Empfehlungen für Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Verfügbar unter: <https://soziales.niedersachsen.de/download/199632/.pdf>

Die Entwicklung in den Verbänden wird bereits durch viele **Strukturen und Empfehlungen** unterstützt. Besonders hervorzuheben ist das Landesjugendamt mit seiner Aufgabe nach § 8b Abs. 2 SGB VIII. Aber auch die Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen ist eine wichtige Ressource. Verbandsseitig wurde allerdings konstatiert, dass die vorhandenen Beratungsstrukturen nicht ausreichen. Es komme zu langen Wartezeiten in den Beratungsstellen und die Erreichbarkeiten seien nicht ehrenamtsfreundlich. Dies erschwere insbesondere kleineren Verbänden die Erstellung von Schutzkonzepten.

Über die Beratungsstellen hinaus bieten verschiedene Träger – wie zum Beispiel der Kinderschutzbund oder die Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit (LAG OKJA) – Veranstaltungen zur Entwicklung von Schutzkonzepten in der Jugendverbandsarbeit an. Zudem gibt es hilfreiche Publikationen, wie zum Beispiel das Workbook „Schutzkonzepte in der Jugendverbandsarbeit“, das auf einem vom Forschungsprojekt des ISA – Institut für soziale Arbeit e. V., gefördert durch das BMBF, basiert.⁵¹

In den letzten Jahren wurde das Thema Kinderschutz in Niedersachsen politisch verstärkt aufgegriffen: 2023 wurde ein Interministerieller Arbeitskreis Kinderschutz eingerichtet und 2024 ein Entschließungsantrag zur Weiterentwicklung von Kinderschutzmaßnahmen verabschiedet. Darin enthalten waren unter anderem die Weiterentwicklung der Landesstelle Jugendschutz sowie die Entwicklung eines umfassenden Kinderschutzgesetzes. 2025 folgte die Verabschiedung der Kinderschutzstrategie 2025–2030. Perspektivisch wäre es sinnvoll, die bestehenden Maßnahmen in ein **Landeskinderschutzgesetz** zu überführen, das auch Jugendverbände verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Vorbild für ein solches Gesetz könnte zum Beispiel das 2022 in Kraft getretene Landeskinderschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen sein.

Als angebotsübergreifendes Qualitätsmerkmal für die Jugendarbeit sollte zudem gelten, dass nicht nur ein **Schutzkonzept jedes Jugendverbands** vorliegt, sondern dieses auch spezifisch auf die **Risiken und Anforderungen unterschiedlicher Angebote** eingeht – etwa bei Formaten mit Übernachtungen oder bei Veranstaltungen, bei denen sich junge Menschen sehr frei bewegen können (z. B. internationale Begegnungsveranstaltungen, Großveranstaltungen).

Qualifizierte Begleitung und Beratung

Jugendarbeit begleitet junge Menschen in einer Lebensphase, die von vielfältigen Herausforderungen geprägt sein kann – sei es in der Auseinandersetzung mit schulischen Anforderungen, sozialen Erwartungen oder der eigenen Identitätsfindung. Manche junge Menschen erleben darüber hinaus individuelle Krisen oder Problemlagen. Um ihnen in diesen Situationen verlässlich zur Seite zu stehen,

⁵¹ Institut für soziale Arbeit e. V. (ISA) (2021): Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in der Jugendverbandsarbeit. Verfügbar unter: <https://schutzkonzepte.info/workbook/>

sollten Haupt- und Ehrenamtliche in der Jugendarbeit niedrigschwellig ansprechbar sein. Durch qualifizierte Beziehungsarbeit können sie Räume schaffen, in denen junge Menschen ihre Ideen, Stärken, Fragen oder Belastungen offen thematisieren und Unterstützung sowie Orientierung erhalten. Diese Form der situativen Beratung ist ein zentrales Element lebensweltorientierter Jugendarbeit.

Den Wunsch der jungen Menschen nach solchen Räumen zeigt auch die **Onlinebefragung** junger Menschen in Niedersachsen. Unter den Faktoren, die jungen Menschen bei Angeboten der jungen Menschen besonders wichtig sind, bewerten 62 Prozent der über Zwölfjährigen den Aspekt „Ich kann die Betreuerinnen und Betreuer jederzeit um Rat fragen“ als sehr wichtig, weitere 29 Prozent als eher wichtig. Insgesamt erachteten also **91 Prozent** diesen Aspekt als wichtiges Qualitätsmerkmal. Dieser Wert ist in den beiden Altersgruppen bis und über zwölf Jahre gleich hoch. Damit erhält dieses Kriterium bei den über Zwölfjährigen die vierthöchste Zustimmung und bei den jüngeren Kindern die zweithöchste Zustimmung (siehe Abbildung 5, S.37).

Sieben Prozent der Befragten haben zudem bereits **Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch genommen**. Von ihnen haben 31 Prozent mehrmals und 22 Prozent einmalig in den letzten zwölf Monaten ein Beratungs- oder Unterstützungsangebot genutzt. Von den jungen Menschen, denen kein solches Angebot in ihrer Gegend bekannt ist, wünschten sich 20 Prozent, dass es Beratungs- und Unterstützungsangebote gäbe. Gut die Hälfte derjenigen, die Beratungsangebote in Anspruch genommen haben, empfand die Beratung als sehr hilfreich, 31 Prozent bewerteten sie als eher **hilfreich**.⁵²

Die Onlinebefragung zeigt auch, wie vielseitig die Themen sind, zu denen junge Menschen Unterstützung suchen. Sie offenbart, wie ernst die Belastungen und Probleme sind, denen junge Menschen teilweise ausgesetzt sind. Die **Bandbreite der benannten Themen** umfasst: Finanzen und Schulden, Schwangerschaft und Abtreibung, Berufswahl, familiäre Probleme (z. B. Scheidung, suchtkranke Eltern), Wohnsituation, Schulangst und -stress, ADHS, Depressionen, (sexualisierte) Gewalt, Mobbing, Selbstverletzung, sexuelle und geschlechtliche Identität, Asylverfahren sowie allgemein Konfliktlösung und Umgang mit Belastung.⁵³

Über die jungen Menschen hinaus, die sich an beratende und unterstützende Stellen wenden, zeigt die Abfrage aber auch das insgesamt große Interesse junger Menschen insgesamt an Angeboten und Formaten, die sich mit dem **Umgang mit Krisen- und Problemsituationen** befassen: 33 Prozent der jungen Menschen gaben an, dass der „Umgang mit persönlichen Problemen“ sie umtreibe. 30 Prozent bekundeten Interesse an dem Thema „Gewalterfahrung und Mobbing“, 26 Prozent an „Sucht“, 24 Prozent an „Sexualität“ und 21 Prozent an „Beziehungsfragen“ (siehe Abbildung 1,

⁵² Zehn Prozent antworteten mit „Weiß nicht“. Nur knapp ein Prozent gab an, dass das Angebot gar nicht hilfreich war.

⁵³ Grundlage dieser Themenliste war die Kategorisierung der offenen Antworten in der Onlinebefragung junger Menschen in Niedersachsen.

S. 9). Auch wenn von einem bekundeten Interesse nicht automatisch auf eine persönliche Betroffenheit zu schließen ist, zeigen die Daten, welchen Raum diese Themen in der Lebenswelt der jungen Menschen einnehmen. Die Jugendarbeit sollte daher die Auseinandersetzung mit diesen Themen ermöglichen und die jungen Menschen im Umgang bei eigener Betroffenheit oder bei Betroffenen im Freundes- und Familienkreis stärken.

Die individuelle Beratung junger Menschen ist primäre **Aufgabe der örtlichen Jugendhilfe**. Angebote der überörtlichen Jugendarbeit sollten als Qualitätsmerkmal jedoch eine Kultur der Ansprechbarkeit und des Vertrauens fördern. Dies erfordert zum einen, dass Haupt- und Ehrenamtliche gut vorbereitet sind, um mit herausfordernden Situationen umgehen zu können. Während bei Fachkräften eine pädagogische Qualifikation vorausgesetzt wird und die Juleica-Ausbildung wichtige psychologische und pädagogische Grundlagen thematisiert, sollten auch Ehrenamtliche ohne Juleica-Ausbildung über grundlegendes Wissen im **Umgang mit schwierigen Situationen** verfügen. Zum anderen ist es essenziell, dass alle Engagierten wissen, an welche Stellen sie junge Menschen bei Bedarf **weitervermitteln** können – etwa zu Beratungsangeboten auf kommunaler Ebene oder zu professionellen Hilfesystemen zu spezifischen Problemlagen.

Landesweite Jugendverbände sind geeignete Strukturen, um entsprechendes Wissen zu bündeln und für ihre Mitgliedsverbände zugänglich zu machen. Sie fungieren als **Anlaufstelle für die Haupt- und Ehrenamtlichen vor Ort** und können proaktiv das Bewusstsein für spezifische Themen und die **Auseinandersetzung in ihren Strukturen fördern**. Eine zukünftige Förderstruktur sollte die Förderung der landesweiten Jugendverbände personell und finanziell so aufstellen, dass sie dieser Aufgabe gerecht werden können, beispielsweise durch das Vorhalten einer Basisförderung.

Evaluation

Die Evaluation von Angeboten der Jugendarbeit bietet grundsätzlich viele Potenziale. Sie hilft dabei, die Qualität der Arbeit zu sichern und weiterzuentwickeln. Sie kann wichtige Informationen darüber liefern, **ob gesetzte Ziele tatsächlich erreicht werden**, welche Zielgruppen erreicht werden und an welchen Stellen noch Verbesserungsbedarf besteht. Damit trägt sie wesentlich dazu bei, dass Fachkräfte ihre Angebote an den Bedürfnissen junger Menschen ausrichten und passgenau gestalten können. Darüber hinaus kann Evaluation ein wichtiges Instrument sein, um **Wirkung und Nutzen der Jugendarbeit** transparent zu machen.

Zudem ist Evaluation auch selbst Teil des **Lern- und Beteiligungsprozesses junger Menschen**: Indem sie in der Evaluation aktiv einbezogen werden, können sie ihre Sichtweisen einbringen, Rückmeldungen geben und so die Angebote, die sie nutzen, mitgestalten. Evaluation ist damit nicht nur ein Kontrollinstrument, sondern kann auch einen Beitrag zur Partizipation leisten.

Allerdings gibt es bei der Evaluation in der Jugendarbeit auch einige Hürden. Sie erfordert **Zeit, Ressourcen und methodisches Wissen**, die in der Praxis nicht immer ausreichend vorhanden sind. Fachkräfte stoßen häufig an ihre Grenzen, wenn sie neben der pädagogischen Arbeit auch noch umfangreiche Erhebungen oder Wirkungsanalysen durchführen sollen. Vor allem aber ist zu betonen, dass Jugendarbeit oft sehr **komplexe, individuelle und langfristige Wirkungen** hat, die sich nicht leicht in Zahlen oder kurzfristigen Kennwerten ausdrücken lassen. Persönlichkeitsentwicklung, Demokratielernen oder die Stärkung sozialer Kompetenzen sind Prozesse, die sich nur schwer standardisiert messen lassen. Somit ist auch der „Erfolg“ einer Maßnahme anhand quantitativer Zahlen kaum zu beurteilen.

Ein weiteres Problem ist, dass Evaluation das **Vertrauensverhältnis** zwischen Jugendlichen und Fachkräften belasten kann, wenn sie als Kontrolle wahrgenommen wird. Eine zu strikte Evaluation kann junge Menschen abschrecken oder das Gefühl vermitteln, dass sie „überwacht“ werden. Gleiches gilt für das Erheben **sensibler und personenbezogener Daten** wie dem Migrationshintergrund. Auch kann Evaluation unangemessen sein, wenn der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht – etwa bei sehr kleinen Projekten oder kurzfristigen Aktionen, wo der bürokratische Aufwand mehr Energie bindet als er Erkenntnis bringt.

In solchen Fällen kann Evaluation kontraproduktiv sein, besonders dann, wenn sie ausschließlich als reines Controlling „von oben“ angelegt ist, ohne die Praxis zu unterstützen. Sie darf nicht dazu führen, dass Jugendarbeit ihre Flexibilität, Kreativität und Spontaneität verliert. Gute Evaluation in der Jugendarbeit sollte deshalb immer **dialogisch, praxisnah und sinnvoll dosiert** sein. Sie muss die Fachkräfte unterstützen, nicht belasten, und den Jugendlichen Freiwilligkeit und Selbstbestimmung garantieren.

Es ist also nicht geboten, Evaluation als grundsätzliches Förderkriterium für alle Angebotsformen festzuschreiben. Denkbar wäre, sie mit gewissen Angebotsmerkmalen zu verknüpfen. So könnte man Evaluation ab einer gewissen **Projektgröße** festschreiben. Dies könnte einerseits an der Teilnehmendenzahl, andererseits aber auch an der Anzahl der beteiligten Fachkräfte festgemacht werden. Letzteres würde sicherstellen, dass nicht eine Fachkraft allein den Aufwand der Evaluation schultern muss. Eine Ausnahme würden in der Logik dieses Papiers die **Modellprojekte** bilden. Da der Erkenntnisgewinn dort stärker im Fokus steht als bei den anderen Formaten, sollte die Durchführung einer Evaluation hier immer verpflichtend sein.

Darüber hinaus sollten Evaluationen und ihre Ergebnisse in einen trägerübergreifenden und bestenfalls landesweiten Kontext eingebettet werden, um vergleichbare Ergebnisse herzustellen. Hierfür müssen in einem Dialogprozess zwischen Fördermittelgeber und der Fachpraxis **geeignete Evaluationsdimensionen** entwickelt werden.

Auf Basis dieser gemeinsam entwickelten Indikatoren könnte dann ein **Monitoring zu Kennzahlen** von landesweit geförderten Projekten aufgesetzt werden. Hierdurch würde eine gute Datenbasis generiert, um Outputs und Wirkungen von Jugendarbeit zu verdeutlichen und evidenzbasiert gute Praxis transparent zu machen

Auch die **Ausgestaltung dieses Monitoringsystems** wäre unter Beteiligung der Träger zu erarbeiten. Es könnte die Ergebnisse der Projektevaluationen in aggregierter Form aufbereiten, um einen Überblick über Ziel- und Zielgruppenerreichung der im Land durchgeföhrten Projekte zu ermöglichen. Darüber hinaus wären aber noch viele andere Dimensionen denkbar. Zum Beispiel:

- Kennzahlen zur Umsetzung wie Projektlaufzeit, Budgetnutzung oder Partizipationsgrad (Anteil der Jugendlichen, die aktiv an der Planung oder Umsetzung des Projekts beteiligt waren)
- Kennzahlen zur Netzwerkbildung und Kooperation, bspw. Anzahl und Auflistung beteiligter unterschiedlicher Institutionen und Akteure
- Kennzahlen zu Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit, bspw. Kommentare und Erwähnung in (sozialen) Medien
- Kennzahlen zu Weiterentwicklung und Skalierbarkeit, bspw. Übernahme des Projektes durch andere Träger
- Kennzahlen zur Projektsteuerung, bspw. Aufwände der planenden und durchführenden Personen oder qualifikatorische Voraussetzungen

Beim Aufsetzen eines solchen Monitorings und der Festlegung zu erhebender Informationen ist sorgfältig zwischen den Steuerungsinteressen des Landes und der Bedeutung von Qualitätssicherung auf der einen sowie einem bürokratiearmen und niedrigschwelligen Zugang zur Projektförderung für ehrenamtlich getragene Projekte auf der anderen Seite abzuwägen.

Förderung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Trägerverbände der Jugendarbeit müssen sich auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewegen. Gleiches gilt für die Themen, um die herum sie ihre Angebote gestalten, und die Inhalte, die sie im Zuge ihrer Arbeit vermitteln. Die „Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit“ ist gemäß § 75 SGB VIII eine Grundvoraussetzung, um anerkannter Träger der Jugendarbeit zu werden. Der Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) über die Anerkennungsgrundsätze konkretisiert dies bundesweit für Träger der Jugendhilfe.⁵⁴

Entsprechende Zielsetzungen und Selbstverpflichtungen finden sich dementsprechend in nahezu allen Satzungen und Leitbildern der Jugendverbände. Trotzdem gilt es für bewilligende Behörden, bei der Sichtung von Förderanträgen

⁵⁴ Verfügbar unter:

https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/landesjugendamt/newsletter_jin/newsletter_02_2016/grundsaeze-fuer-die-anerkennung-von-traegern-der-freien-jugendhilfe-nach--75-sgb-viii-146928.html

aufmerksam zu bleiben, um den Grundsätzen entgegenstehende Tendenzen und Inhalte zu identifizieren und darauf basierend gegebenenfalls weitere Schritte einzuleiten. Vorausgesetzt werden sollte nicht nur ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, sondern ein aktives Eintreten für Menschenrechte, Demokratie und Antidiskriminierung.

ANHANG: PROZESSBESCHREIBUNG

Innerhalb des Auftrags zur „Unterstützung des Gesamtprozesses zur Implementierung neuer gesetzlicher Grundlagen für die Jugendarbeit in Niedersachsen“ fand von Juni 2024 bis September 2025 ein breit angelegter Beteiligungsprozess statt. Darin wurden insbesondere die Trägerverbände der niedersächsischen Jugendarbeit sowie die Zielgruppe junger Menschen in Niedersachsen beteiligt. Nachfolgend werden die einzelnen Bestandteile des Beteiligungsprozesses beschrieben, die Grundlage für die Empfehlungen von Angebotsformaten waren. Zudem wird das methodische Vorgehen der einzelnen Beteiligungsschritte näher erläutert.

Etablierung einer Projektgruppe

Zur Begleitung des Projekts wurde eine Projektgruppe einberufen, die sich aus Vertretungen zentraler Akteure zusammensetzte. Vertreten waren: das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS), das Landesjugendamt, die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter, das Paritätische Jugendwerk, der Landesjugendring Niedersachsen sowie die Auftragnehmer aus Los 1 und Los 2. Diese Akteure wurden frühzeitig und kontinuierlich eingebunden, um den Erfolg der Erhebungsprozesse zu gewährleisten.

Die Projektgruppe traf sich vier Mal, um die Erhebungsschritte zu diskutieren und zu beraten:

Sitzung	Zeitpunkt	Inhaltlicher Schwerpunkt
Konstituierende Sitzung	Juni 2024	Methodisches Vorgehen in Los 1 und Los 2, Erwartungen an den Prozess
Ergebnisworkshop	Februar 2025	Ergebnisse der Onlinebefragung und erste Skizzierung von Angebotsformaten (Los 2)
Zusätzliche Projektgruppe	Mai 2025	Vorschläge für eine neue Bemessungsgrundlage für die Jugendförderung (Los 1)
Abschließende Sitzung	August 2025	Ergebnisse aus Los 1 und Los 2

Zwischen den Sitzungen wurden Erhebungsschritte mit der Projektgruppe zudem schriftlich geteilt und die fachliche Expertise auf diesem Weg gezielt eingeholt. Die Projektgruppe unterstützte den Prozess zudem bei der Akquise von Gesprächspersonen aus den Trägerverbänden für Interviews und Fokusgruppen und bei der Verbreitung der Onlinebefragung.

Explorative Interviews

Für die Bestandsaufnahme des aktuellen Ist-Zustandes der Jugendarbeit und Jugendförderung in Niedersachsen, die wiederum die Grundlage für die weiteren Erhebungs- und Projektschritte bildete, wurden zwei explorative Interviews durchgeführt. Diese fanden mit Vertretungen von anerkannten Trägerverbänden der überörtlichen Jugendarbeit in Niedersachsen statt, wobei ein Interview mit der Deutschen Schreberjugend Landesverband Niedersachsen e. V. und das andere mit der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen e. V. durchgeführt wurde. Die Interviews gaben wertvolle Einblicke in die Praxis der Verbände, deren Perspektive auf die Situation der Jugendarbeit und die aktuelle Förderstruktur.

Trägerbefragung

Um die Perspektive der Trägerverbände umfassend einbeziehen zu können, wurde eine **Online-Kurzbefragung** sämtlicher anerkannter Trägerverbände der überörtlichen Jugendarbeit in Niedersachsen sowie ausgewählter nicht anerkannter Trägerverbände durchgeführt (im vorliegenden Strategiepapier auch als „Trägerbefragung“ bezeichnet). In der Befragung konnten die Verbände angeben, welche Angebotsformate der Jugendarbeit sie für besonders wichtig und zielgruppengerecht erachteten. Darüber hinaus hatten sie die Möglichkeit, die Relevanz verschiedener Qualitätsmerkmale zu bewerten, die bei einer Konzeption von Angebotsformaten berücksichtigt werden sollten.

Zusätzlich wurde eine **Fokusgruppendiskussion** mit nicht anerkannten Trägerverbänden durchgeführt. Darin wurde diskutiert, welche Herausforderungen sich bei einer Anerkennung als Träger in Niedersachsen ergeben und welche Angebotsformate und Zielgruppen bei einer Novellierung des JFG aus der Perspektive noch nicht anerkannter Trägerverbände stärker berücksichtigt werden sollten.

Auftaktveranstaltung

Im Oktober 2024 fand eine **ganztägige Beteiligungsveranstaltung** in Hannover statt. Diese Auftaktveranstaltung markierte den offiziellen Beginn des Beteiligungsprozesses zur Novellierung der gesetzlichen Grundlagen der Jugendarbeit. Alle relevanten Vertretungen der überörtlichen Kinder- und Jugendarbeit wurden eingeladen, Anregungen zu Angebotsformaten sowie entsprechenden Qualitätsmerkmalen einzubringen. Insbesondere Vertretungen der anerkannten und nicht anerkannten Trägerverbände der überörtlichen Jugendarbeit waren eingeladen, aber auch weitere relevante Akteure wie der Landesjugendhilfeausschuss oder der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund.

Bei der Veranstaltung wurden die Vorhaben von Los 1 und Los 2 vorgestellt. Anschließend wurden in vier **thematischen Workshops** erste wichtige Aspekte der Förderung der Jugendarbeit diskutiert, darunter die Förderung gruppenbezogener

Angebotsformate (insbesondere Bildungsveranstaltungen), teilnehmendenbezogene Förderung, Innovationsförderung sowie Förderung der Infrastruktur.

Onlinebefragung junger Menschen

Kern des Beteiligungsprozesses war eine Onlinebefragung junger Menschen zwischen **sieben und 27 Jahren**. In der Onlinebefragung wurden die jungen Menschen nach ihren Interessen sowie Bedarfen bei Angeboten und Wünschen an Angebote der Jugendarbeit befragt. Für eine altersgerechte Befragung wurden der Aufbau und die Formulierung der Fragen an die Altersgruppen angepasst. Jüngere Teilnehmende erhielten somit weniger und vereinfachte Fragen.

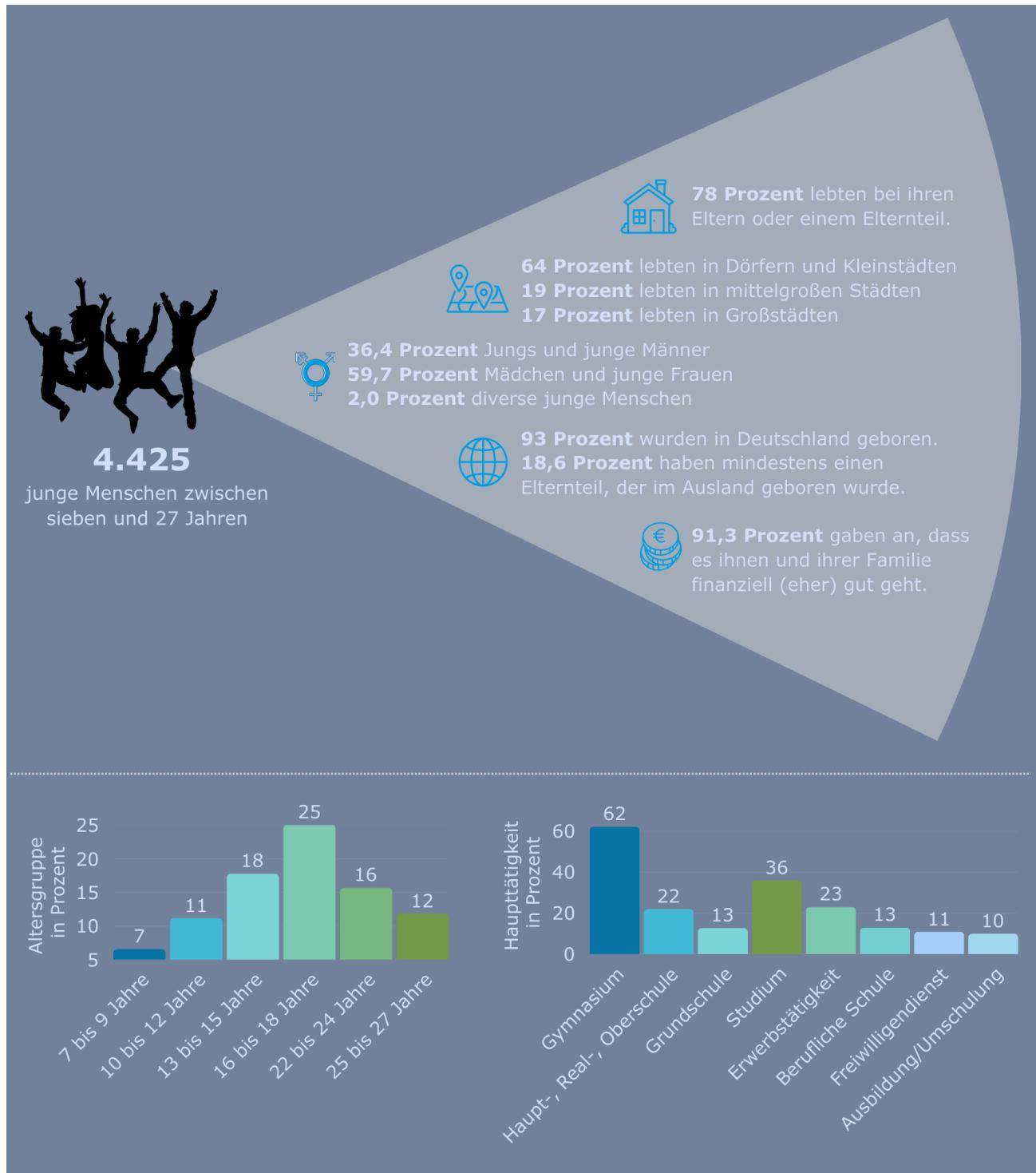
Die Onlinebefragung fand von **Ende September bis Mitte Dezember 2024** statt. Die Befragung wurde über einen breiten Kreis von Multiplikator:innen der Jugendarbeit sowie direkt über die Grundschulen und weiterführenden Schulen gestreut. Der Fragebogen wurde von 4.858 Teilnehmenden vollständig ausgefüllt. Davon gaben 367 an, sechs Jahre oder jünger, oder älter als 27 Jahre zu sein – diese wurden daher ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen wurden 39 ungültige Fragebögen,⁵⁵ 25 Fragebögen von Teilnehmenden, für die keine Einwilligung durch die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten vorlag,⁵⁶ und zwei Fragebögen, die durch Eltern oder Fachkräfte ausgefüllt wurden.⁵⁷ Damit flossen **4.425 gültige Fragebögen** in die Auswertung ein.

⁵⁵ Dies passiert beispielsweise, wenn angegeben wurde, dass keine elterliche Einwilligung vorliegt, und dann versucht wurde, über die Zurück-Funktion und Ändern der Einwilligung den Fragebogen neu auszufüllen.

⁵⁶ Aufgrund der Anonymisierung kann nicht nachvollzogen werden, ob diese erneut teilgenommen haben, nachdem eine Einwilligung eingeholt wurde und sie damit in der finalen Stichprobe vertreten sind.

⁵⁷ Diese Angabe wurde nicht abgefragt, sondern von den betreffenden Personen in der offenen Abschlussfrage eingetragen.

Abbildung 8: Stichprobe der Onlinebefragung



Quelle: Onlinebefragung junger Menschen, eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Anmerkung: Die Abbildung zeigt die ungewichteten Fälle, das heißt die tatsächliche Grundgesamtheit der befragten jungen Menschen.

Die Zusammensetzung der Stichprobe ist in Abbildung 8 dargestellt.⁵⁸ Da die Stichprobe in einigen Merkmalen nicht mit der Grundgesamtheit junger Menschen von sieben bis 27 Jahren in Niedersachsen übereinstimmte, wurden die Daten für die Auswertungen nach den Merkmalen Gender⁵⁹, Staatsbürgerschaft⁶⁰ und Region⁶¹ gewichtet. Nach der Bereinigung und Gewichtung der Daten wurden diese deskriptiv statistisch ausgewertet und Kreuzungen erstellt. Die Ergebnisse der Onlinebefragung wurden in der Projektarbeitsgruppe und den Fokusgruppen diskutiert und validiert.

Vertiefende Fokusgruppen

Die Ergebnisse der verschiedenen Erhebungen, insbesondere der Onlinebefragung sowie der Workshops der Auftaktveranstaltung, wurden in vertiefenden Fokusgruppen validiert und weiter ausdifferenziert. Die Fokusgruppen fanden im März und April 2025 statt. Die thematischen Schwerpunkte der Fokusgruppen wurden gemeinsam mit dem MS und der Projektgruppe festgelegt. In den Fokusgruppen wurden Detailfragen diskutiert und erarbeitet, wie eine bedarfsgerechte zukünftige Förderstruktur aussehen könnte. Bei den Fokusgruppen zu Angebotsformaten wurden zudem angebotsspezifische Qualitätsmerkmale und -kriterien in den Blick genommen. Folgende fünf Fokusgruppen wurden durchgeführt:

- **Bildungsveranstaltungen & Ehrenamtsqualifizierung:** Um der zentralen Bedeutung der Bildungsveranstaltungen für die niedersächsische Jugendförderung gerecht zu werden, wurden in dieser Fokusgruppe die Rahmenbedingungen der Durchführung von Bildungsveranstaltungen vertieft sowie Schnittstellen zu Ehrenamtsqualifizierung beleuchtet.
- **Landesweite Veranstaltungen:** In dieser Fokusgruppe wurde ein mögliches neues gefördertes Angebotsformat diskutiert. Dazu wurde über bereits von den Verbänden umgesetzte, aber bisher nicht geförderte landesweite

⁵⁸ Anmerkungen und Ergänzungen zur Abbildung:

Zu Hause wohnen: 19,6 Prozent wohnten nicht bei ihren Eltern oder einem Elternteil und zwei Prozent machten keine Angabe.

Migrationshintergrund: 78,6 Prozent gaben an: „Nein, meine Eltern sind beide in Deutschland geboren.“ 2,7 Prozent machten keine Angabe.

Finanzen: Der dargestellte Wert ist der Durchschnittswert von Fragebatterien für „Trifft voll zu“ und „Trifft eher zu“.

Haupttätigkeit: In dem Diagramm sind die Prozentverteilung der allgemeinbildenden Schulen dargestellt sowie die Prozentverteilung der häufigsten Haupttätigkeiten der über 15-Jährigen, die keine allgemeinbildende Schule besuchen. „Haupt-, Real- und Oberschule“ enthält auch Gesamtschulen. Sonstige Schulen betragen drei Prozent. Andere Kategorien betragen zwischen null und drei Prozent, dazu gehören: arbeitslos, Mutterschutz/Elternzeit, Wehrdienst, Deutsch- oder Integrationskurs, Maßnahme des Jobcenters.

⁵⁹ Ausprägungen: weiblich, männlich, divers. Da die amtliche Statistik bisher nur die Merkmale „männlich“ und „weiblich“ erhebt, wurden diverse Personen mit einem Faktor 1 gewichtet.

⁶⁰ Ausprägungen: in Deutschland geboren, im Ausland geboren; Merkmal analog zur amtlichen Statistik

⁶¹ Ausprägungen: gering, mittel und dicht besiedelt. Die Verteilung der Altersgruppen auf die drei Siedlungsstrukturtypen „Kleinstadt“ (unter 20.000 Einwohner:innen), „Mittelstadt“ (20.000 bis 100.000 Einwohner:innen) und „Großstadt“ (über 100.000 Einwohner:innen) wurde durch die Zuordnung der Gemeinden und Städte zu den drei Siedlungsstrukturtypen anhand des Raumgliederungssystems des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) ermittelt. Die in der Statistik abgebildeten Altersgruppen sind so gegliedert, dass eine exakte Eingrenzung der in der Untersuchung befragten jungen Menschen zwischen sieben und 27 Jahren nicht möglich ist. Deshalb wurden mit den Altersgruppen zwischen sechs und 25 Jahren jene Gruppen aus der Statistik betrachtet, die der in der Untersuchung befragten Altersgruppe am nächsten kamen.

Veranstaltungen gesprochen sowie über Nutzen und Herausforderungen verschiedener landesweiter Angebote.

- **Innovationsförderung:** Um die bedarfsgerechte und innovative Weiterentwicklung der Jugendarbeit zu gewährleisten, wurde über verschiedene Wege der Innovationsförderung diskutiert. Ein Schwerpunkt lag dabei auf Modellprojekten und der Schnittstelle zu Forschungsvorhaben.
- **Angebotsübergreifende Qualitätsmerkmale und -kriterien:** In dieser Fokusgruppe wurde die praktische Umsetzbarkeit der im Prozess erarbeiteten Qualitätsmerkmale und -kriterien vertiefend diskutiert und die Merkmale und Kriterien wurden ergänzt.
- **Infrastruktur der Jugendbildungsstätten:** Aufbauend auf dem Infrastruktur-Workshop der Auftaktveranstaltung wurde eine Fokusgruppe der Situation der Jugendbildungsstätten gewidmet sowie der Frage, wie eine zukünftige Förderstruktur diese verbessern könnte.

Die Ergebnisse der Fokusgruppen wurden genutzt, um die Skizzen der Angebotsformate zu überarbeiten und anzureichern.

Kostenschätzungen

Die identifizierten Angebotsformate wurden zusätzlich mit Kostenschätzungen hinterlegt. Diese Kostenschätzungen sollen für die zukünftige Ausgestaltung der Förderstrukturen Anhaltspunkte für die zu verausgabenden Mittel liefern. Für die Schätzungen wurden im ersten Schritt Kostenfaktoren identifiziert, die für deren Umsetzung anfallen können. Auf Basis von Sekundäranalysen wurden anschließend je angebotsspezifischem Kostenfaktor Richtwerte zu dessen Höhe ermittelt.

Grundlage bildeten zum einen die Ergebnisse aus den Erhebungen, insbesondere der Fokusgruppen. Zum anderen wurde eine stichprobenartige Auswertung von Projektanträgen, Sachberichten und Verwendungsnachweisen aus den bisherigen Richtlinien zur Förderung von Angeboten der Jugendarbeit in Niedersachsen vorgenommen.

Die konkreten Schätzungen und entsprechende Lesebeispiele sind den Kapiteln der jeweiligen Angebotsformate angehängt. Die Schätzungen beziehen sich auf explizit angebotsspezifische Kosten. Kosten für notwendige Rahmenbedingungen wie bspw. den Neu- oder Umbau von Räumlichkeiten, in denen die Angebote stattfinden, wurden bei den Schätzungen nicht berücksichtigt. Zudem fallen bei den umsetzenden Trägern laufende Kosten an, die mit dem Blick auf die Kosten einzelner Angebote nicht vollständig abgedeckt sind, beispielsweise für Personalverwaltung und Administration.

Zur Berechnung der Personalkosten für hauptamtliches Personal

In den vorliegenden Kostenschätzungen sind Kosten für das Personal als Arbeitgeberbrutto angegeben. Es wurde also nicht nur das ausgezahlte Gehalt berücksichtigt, sondern auch Kosten, die für den Arbeitgeber, beispielsweise einen Träger, durch die Anstellung des Personals anfallen. In den vorliegenden Kostenschätzungen wird für alle Angebotsformate die gleiche Qualifikation des

hauptamtlichen Personals (Eingruppierung und Erfahrung) angenommen. Die Kosten variieren daher nur nach der Anzahl der Arbeitsstunden, die für die Konzeption und Durchführung der Angebote anfallen.

Die angenommenen Personalkosten ergeben sich aus folgenden Überlegungen:

1. Ein:e Sozialarbeiter:in mit einer Eingruppierung in EG 11 Stufe 3⁶² nach TV-L erhält ein Monatsgehalt von 4.619,10 Euro brutto.⁶³ Weiterhin gibt es eine Jahressonderzahlung von 74,35 Prozent des Monatsgehalts.⁶⁴
2. Für das Arbeitgeberbrutto werden die Kosten mit dem Faktor 1,23 multipliziert.⁶⁵ Das heißt, es entsteht ein monatliches Arbeitgeberbrutto von 5.967,68 Euro.⁶⁶
3. In Niedersachsen fallen im Jahr 2025 bei einer Vollzeitstelle mit fünf Arbeitstagen 222 Arbeitstage an.
4. Die reguläre Arbeitszeit beträgt im TV-L für eine Vollzeitstelle 39 Wochenstunden und 48 Minuten.⁶⁷
5. Damit entsteht ein durchschnittlicher Stundenlohn unter Berücksichtigung der Arbeitgeberkosten von **40,52 Euro pro Stunde**.⁶⁸

Zur Vereinfachung wird nur dieser mittlere Wert dargestellt und nicht nach Gehaltsober- und -untergrenzen differenziert. Für weiterführende Analysen wäre außerdem gegebenenfalls zu berücksichtigen, dass das hauptamtliche Personal in der Jugendarbeit nicht zwingend Sozialarbeiter:innen sind.

Sonderfall Verdienstausfall von Ehrenamtlichen

Ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit, denen durch ihr Ehrenamt ein Verdienstausfall entsteht, können eine Kompensation erhalten. Solch ein Ausfall entsteht beispielsweise bei Erwerbstätigen, die für ihre ehrenamtlichen Aktivitäten Sonderurlaub beantragen, für den sie kein Gehalt bekommen. Da davon auszugehen ist, dass diese Fälle weniger von den Rahmenbedingungen der Angebote abhängen als beispielsweise von den verschiedenen Verbandsstrukturen (Anteil erwerbstätiger Ehrenamtlicher), wird der Verdienstausfall von Ehrenamtlichen in den

⁶² Laut Verbänden sind die meisten Referent:innen in EG 11 oder EG 13 eingruppiert.

⁶³ Entgelttabellen TV-L 2025. Verfügbar unter: https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-L/TV-L_Anlagen/TV-L_Anlage_B_g%C3%BCltig_ab_01.02.2025.pdf

⁶⁴ § 20 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Verfügbar unter: https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-L/TV-L_i.d.F._des_%C3%84TV_Nr._13_VT_Neu.pdf

⁶⁵ Vorgehen angelehnt an: Ramboll Management Consulting (2024): Berechnung der geschätzten einmaligen Umstellungskosten der Verwaltung in Folge der Gesetzesänderung „Inklusive Lösung im SGB VIII“. In: Ergebnis der Untersuchung nach § 108 Abs. 2 SGB VIII – Bericht zum Abschluss des Beteiligungsprozesses – Teil 2. S. 280 ff. Verfügbar unter: https://igfh.de/sites/default/files/2024-10/Ergebnis_der_Untersuchung_nach_Paragraf_108_Absatz_2_SGB_VIII_AK%20Stat.pdf

⁶⁶ Dies setzt sich zusammen aus den monatlichen 5.681,49 Euro und 74,35 Prozent*4.619,10 Euro/12 Monate = 286,19 Euro.

⁶⁷ <https://www.mf.niedersachsen.de/themen/verwaltung/tarife/tarifeentgelt-118322.html>

⁶⁸ Es erfolgt eine Hochrechnung des Monatsgehalts auf 71.612,22 Euro. Dieses wird durch die 222 Arbeitstage und dann 7,96 Arbeitsstunden geteilt.

angebotsspezifischen Kostenschätzungen nicht separat ausgewiesen. Zudem bräuchte es für die Schätzung eines realistischen Verdienstausfalls Informationen dazu, wie viel die entsprechenden Ehrenamtlichen durchschnittlich verdienen.

Eine Annäherung an diese Kosten geben die Erfahrungswerte der vergangenen Jahre. In der bisherigen Förderpraxis ist in bestimmten Fällen eine Erstattung von bis zu 100 Euro pro Tag (und maximal 100 Prozent des Nettoverdienstes) für bis zu zwölf Tage im Jahr möglich.⁶⁹ Das heißt, es wird nicht immer der tatsächliche Ausfall kompensiert. Für die Erstattung von Verdienstausfällen stehen den Verbänden des Landesjugendrings jährlich insgesamt 150.000 Euro zur Verfügung. Laut Aussagen des Landesjugendrings müssten diese Mittel deutlich erhöht werden, um den tatsächlichen Bedarf zu decken (siehe dazu Ausführungen im Abschnitt „Ehrenamtsqualifizierung“).

⁶⁹ Webseite des LJR Niedersachsen (2025). Verfügbar unter: <https://www.ljr.de/foerderung/verdienstausfall/>

Impressum

Herausgeber

Ramboll Management Consulting GmbH
Jürgen-Töpfer-Straße 48
22763 Hamburg

Autorinnen und Autoren

Alina Berger
Hannah Maria Nicklas
Moritz Mühleib
Theresa Grapentin-Rimek

Ansprechpartnerinnen

Kathrin Nachtsheim
Senior-Managerin
kathrin.nachtsheim@ramboll.com

Moritz Mühleib
Associate Manager
moritz.muehleib@ramboll.com

Titelbild © Jacob Lund / Adobe Stock

September 2025



Niedersachsen

Im Auftrag des Niedersächsischen
Ministeriums für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

Ramboll Management Consulting GmbH
Jürgen-Töpfer-Straße 48
22763 Hamburg
T +49 40 302020-0
www.ramboll.de

www.ramboll.com



Bright ideas.
Sustainable change.